

Dritte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Europäischen Parlament zu entscheiden. Insgesamt sind 109 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen die letzten zehn Wahlprüfungsverfahren.

B. Lösung

- Zurückweisung von zehn Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit.
- Bitte an die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Wahlvorschriften bzw. Verfahrensweisen – vgl. Nummer 2 der Beschlussempfehlung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen,
2. die Bundesregierung bis Juli 2016 um Prüfung zu bitten,
 - inwieweit es national oder auf Ebene der Europäischen Union Möglichkeiten gibt, für Besitzer einer Staatsangehörigkeit mehrerer EU-Mitgliedstaaten die faktische – allerdings national wie europäisch rechtswidrige – Möglichkeit einer mehrfachen Stimmabgabe auf ähnliche Weise zu unterbinden, wie diese bereits für Bürger ohne doppelte Staatsangehörigkeit unterbunden ist, die sich dafür entscheiden, statt im Heimatstaat in ihrem EU-Wohnsitzstaat zu wählen,
 - welche Änderungserfordernisse sich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ergeben, insbesondere in Bezug auf die Aufhebung einzelner in § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 6a des Europawahlgesetzes (EuWG) benannter Wahlrechtsausschlüsse und die Barrierefreiheit im Wahlrecht und in den Wahllokalen.

Berlin, den 21. Mai 2015

Der Wahlprüfungsausschuss

Dr. Johann Wadephul
Vorsitzender und Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Uhl
Berichterstatter

Florian Post
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Johann Wadephul

1. In seinen Beschlussempfehlungen zu den insgesamt 224 gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl am 22. September 2013 und den 109 gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 eingelegten Einsprüchen (Drucksachen 18/1160, 18/1710, 18/1810, 18/2700, 18/3100, 18/4000 – neu) hat der Wahlprüfungsausschuss Entscheidungsvorschläge zu diesen Wahleinsprüchen vorgelegt. Obwohl der Wahlprüfungsausschuss in allen Fällen empfohlen hat bzw. empfiehlt, den Wahleinspruch zurückzuweisen, haben einige Wahleinsprüche mögliche Defizite des geltenden Wahlrechts bzw. seiner Anwendung aufgezeigt. Diese sind Anlass für die in dieser Beschlussempfehlung enthaltenen Prüfbitten an die Bundesregierung, die vom Ausschuss einstimmig beschlossen wurden.

2. Die erste Prüfbite bezieht sich auf die (mögliche) mehrfache Stimmabgabe bei der Europawahl 2014. Das öffentliche Eingeständnis eines Bürgers mit Staatsbürgerschaft zweier EU-Mitgliedstaaten zeigte, dass Menschen mit zwei EU-Staatsbürgerschaften unter Umständen in beiden Staaten ihre Stimme abgeben konnten. Zwar widerspricht dies dem EU-Recht und dem jeweiligen nationalen Wahlrecht. Gleichwohl sollte die faktische Möglichkeit zur Stimmabgabe in mehreren EU-Mitgliedstaaten nach Möglichkeit verhindert werden. In Deutschland ist die mehrfache Stimmabgabe strafrechtlich sanktioniert. Für Unionsbürger, die in einem anderen Staat als ihrem Herkunftsland leben, wird die Stimmabgabe im Herkunfts- und im Aufenthaltsstaat durch Bestimmungen des deutschen Europawahlrechts, insbesondere weitreichende Informationspflichten, unterbunden. Eine ähnliche Regelung für Menschen mit Staatsbürgerschaften mehrerer EU-Mitgliedstaaten erscheint wünschenswert, sofern sie sich unions- und verfassungsrechtsfest gestalten lässt. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Bundesministerium des Innern anlässlich der Wahleinsprüche wegen (möglicher) mehrfacher Stimmabgabe bereits um Stellungnahme mit Blick auf die derzeitige Rechtslage gebeten. Die in dieser Drucksache formulierte Prüfbite zielt auf mögliche Änderungen im EU- oder nationalen Recht ab.

3. Anlass für die zweite Prüfbite ist Artikel 29 UN-BRK. Nach dieser Vorschrift garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden. Der Gesetzgeber ging bei der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes zur UN-BRK Ende des Jahres 2008 davon aus, dass das Übereinkommen den Wahlrechtsausschlüssen nicht entgegensteht (Bundestagsdrucksache 16/10808, S. 63 f.). Alle Fraktionen betonten die Wichtigkeit der Inklusion und wollen etwaige Hindernisse aus dem Weg räumen, die für Menschen mit Behinderung das Wahlrecht nach Artikel 38 Absatz 1 GG erschweren könnten. Dazu könnte es möglicherweise geboten sein, die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 BWG und § 6a EuWG, die räumliche Gestaltung von Wahllokalen oder die Gestaltung von Stimmzetteln zu ändern. Die Bundesregierung soll etwaigen Änderungsbedarf ermitteln und mitteilen.

4. Die Fraktion DIE LINKE. hatte zudem beantragt, die Bundesregierung prüfen zu lassen, ob im Wahlprüfungsgesetz ausdrücklich zu regeln sei, dass auch in elektronischer Form (beispielsweise per E-Mail) eingehende Wahleinsprüche zulässig sind. Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Nach Ansicht der Ausschussmehrheit ist die Rechtsfrage geklärt.

5. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten außerdem den Antrag gestellt, die Bundesregierung prüfen zu lassen, wie das Wählen in Justizvollzugsanstalten erleichtert werden könne bzw. wie der Zugang zum Wahlrecht für Strafgefangene verbessert werden könne (unter anderem durch Aufklärung der Meldebehörden und Wahlämter). Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktionen abgelehnt. Während die antragstellenden Fraktionen Verbesserungsbedarf sehen, geht die Ausschussmehrheit davon aus, dass Strafgefangene problemlos, etwa im Wege der Briefwahl, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. Sofern wahlberechtigte Strafgefangene im Einzelfall nicht wählen können, hätte dies allein an eigenen Versäumnissen oder solchen der Meldebehörden gelegen.

6. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte außerdem beantragt, die Bundesregierung prüfen zu lassen, ob eine wahlprüfungsrechtliche Regelung zulässig wäre, nach der Schreiben von Einspruchsführern, die die

rechtliche Existenz des Grundgesetzes, der Bundesrepublik Deutschland oder des Deutschen Bundestages verneinen und damit Zweifel an der Gültigkeit der Wahl begründen, keine Wahleinsprüche mehr darstellten. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD (mit einer abweichenden Stimme) sowie DIE LINKE. abgelehnt. Die antragstellende Fraktion hob die zu erwartende Entlastung des Wahlprüfungsverfahrens hervor. Die ablehnenden Fraktionen unterstrichen demgegenüber, dass Artikel 41 GG keine derartigen Voraussetzungen für die Erhebung eines Einspruchs aufstelle und dies aus rechtlichen Gründen auch nicht zulässig sei. Auch führe der Antrag nur zu einer Verlagerung der Rechtsprüfung von der Begründetheits- auf die Zulässigkeitsebene.

7. Zudem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Bundesregierung prüfen zu lassen, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25. März 2015 zur Kommunalwahl in der Stadt Köln für das Wahlprüfungsrecht des Bundes ergäben. Insbesondere solle geprüft werden, ob bei statistisch auffälligen Abweichungen eines Auszählergebnisses eine Nachzählung durch den Wahlvorstand oder die Wahlbehörden veranlasst werden müsste und ob durch stichprobenweise Doppelauszählung eine Qualitätsverbesserung bei der Feststellung der Wahlergebnisse erreicht werden könne. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Entgegen der antragstellenden Fraktion sah die Mehrheit in diesem Zusammenhang keine ungeklärte Rechtslage und wies außerdem darauf hin, dass Prüfbitten allein der Wahlprüfungstätigkeit des Deutschen Bundestages entspringen müssten. Vorgänge bei Kommunalwahlen könnten nicht zu Prüfbitten führen.

Berlin, den 21. Mai 2015

Dr. Johann Wadephul
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter	Anlage	Seite
EuWP 64/14	Briefwahl	Abg. Ansgar Heveling	1	7
EuWP 74/14	Nichtzusendung von Briefwahlunterlagen	Abg. Ansgar Heveling	2	11
EuWP 86/14	Quotenregelungen, Wahlrecht für Betreute u.a.	Abg. Volker Beck (Köln)/ Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	3	15
EuWP 88/14	Wahltermin	Abg. Florian Post	4	21
EuWP 93/14	Kandidatenaufstellung	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	5	23
EuWP 97/14	Mehrfache Stimmabgabe, Wahlrecht für Betreute	Abg. Volker Beck (Köln)/ Abg. Bernhard Kaster	6	47
EuWP 98/14	Mehrfache Stimmabgabe, Wahlrecht für Betreute u. a.	Abg. Volker Beck (Köln)/ Abg. Bernhard Kaster	7	55
EuWP 100/14	Kandidatenaufstellung	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	8	67
EuWP 101/14	Kandidatenaufstellung	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	9	69
EuWP 102/14	Stimmenauszählung	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	10	75

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. V., 21726 Oldendorf,
– Az.: EuWP 64/14 –
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 16. Juni 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 eingelegt.

Er trägt vor, nach telefonischer Rücksprache mit der Landeswahlleitung Niedersachsen sowie dem Landkreis Stade habe er keine Antwort darauf erhalten, wann Stimmen gültig seien und wann nicht. Am 25. Mai 2014 habe neben der Europawahl auch die Wahl des Landrates des Landkreises Stade stattgefunden. An beiden Wahlen habe er per Briefwahl teilgenommen. Zuerst habe er nach der Anleitung zur Briefwahl die Unterlagen zur Landratswahl ausgefüllt, diese in den roten Umschlag gesteckt und diesen gemäß Anleitung verschlossen. Danach habe er die Unterlagen zur Europawahl ausgefüllt und, da er nur einen roten Umschlag erhalten habe, diesen wieder öffnen müssen, um die Unterlagen für die Europawahl hineinlegen zu können. Durch die Beschädigung des Umschlages sei nach Auskunft des Ordnungsamtes seine Stimmabgabe in beiden Fällen – aus Gründen, die er nicht zu vertreten habe – ungültig gewesen. Er sei sicher, dass dies nicht der einzige Fall bei der Briefwahl gewesen sei. Die „Anlage 4 – Hinweise für die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmabgabevermerken bei der Bundestagswahl“ enthalte keine enumerative Aufzählung von Merkmalen einer gültigen bzw. ungültigen Stimmabgabe. Sie biete daher Entscheidungsspielraum. Dies führe dazu, dass im Einzelfall eine Stimmabgabe nach Prüfung als gültig bewertet werde, während eine gleiche Kennzeichnung von einer anderen „Kommission“ als ungültig bewertet werde. Die Aufforderung auf den Stimmzetteln, einem Kandidaten und/oder einer Partei seine Stimme durch ein Kreuz in dem dazu gehörenden Kreis zu geben, sei eindeutig und überfordere weder aus Gründen des Alters, der Bildung noch der Nationalität den Wähler. Daher müssten alle anderen Kennzeichnungen des angeblichen Wählerwillens ungültig sein.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 29. Oktober 2014 wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Landkreises Stade zu diesem Wahleinspruch um Stellungnahme gebeten. Diese habe ihr mitgeteilt, dass der Einspruchsführer weder persönlich noch telefonisch vorgesprochen habe. Der Einspruchsführer sei auch nicht mit der Verwaltung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten in Kontakt getreten. Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl seien dort nicht festgestellt worden. Insoweit sei der Vortrag des Einspruchsführers nicht nachvollziehbar. Eine Anforderung von Unterlagen durch den Einspruchsführer sei ihr, der Landeswahlleiterin, auch nicht bekannt. Soweit dieser keine Antwort durch die Kreiswahlleitung oder durch sie erhalten haben wolle, sei auch nicht erkennbar, welchen die Gültigkeit der Europawahl berührenden Verstoß gegen die Vorschriften zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Einspruchsführer damit geltend machen wolle (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6300, Anlage 2). Soweit sich der Einspruchsführer gegen Regelungen zur Bewertung der Stimmabgabe wende, wolle sie darauf hinweisen, dass diese in § 39 des Bundeswahlgesetzes (BWG), das gemäß § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) Anwendung finde, geregelt seien. Diese Tatbestände seien im Interesse einer einheitlichen und schnellen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses abschließend genau umrissen (vgl. Schreiber, BWG, 9. Auflage 2013, § 39 Rn. 2 mit weiteren

Nachweisen). An diese gesetzlichen Regelungen seien selbstverständlich auch die Wahlvorstände, die gemäß § 40 BWG in Verbindung mit § 4 EuWG über die Gültigkeit der Stimmen entschieden, gebunden. Zur Erleichterung und einheitlichen Entscheidung der Wahlvorstände über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen habe sie, die Landeswahlleiterin, ergänzende Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe herausgegeben (Anlage 1 ihrer Bekanntmachung vom 7. März 2014, Az. LWL 11431/7.3.4, Niedersächsisches Ministerialblatt 2014, S. 273 [281], abrufbar im Internet unter www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen/gesetze--verordnungen-20080.html). Weder an dieser Stelle noch im weiteren Vortrag des Einspruchsführers sei ein konkreter Wahlfehler dargetan worden. Unabhängig davon sei auch eine entsprechende Mandatsrelevanz nicht erkennbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen hätten, könnten jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss seien oder hätten sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254; Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 20). Sie halte den Wahleinspruch daher insgesamt für unbegründet.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 25. November 2014 wie folgt geäußert:

Zur Vorgeschichte seines Einspruchs gegen das Wahlergebnis weise er darauf hin, dass in der regionalen Presse von Problemen und Widersprüchen bei der Auszählung der Stimmen im Landkreis berichtet worden sei. Daraufhin habe er im sog. Bürgerhaus in Oldendorf versucht, die Gründe dafür sowie die Bewertung seiner „beschädigten“ Briefwahlunterlagen zu erfahren. Dies sei keine offizielle Anfrage, sondern ein persönliches Gespräch gewesen. Eine eindeutige Antwort habe er nicht erhalten, weil die angesprochenen Mitarbeiter nicht mit der Auszählung befasst gewesen seien. Da die zweifelnden Aussagen überwogen hätten, sei er von einer Ungültigkeit ausgegangen. Bei weiteren telefonischen Rückfragen sei er schließlich bei der Landeswahlleitung in Hannover „gelandet“. Dort habe ihm eine Mitarbeiterin erklärt, dass auch sie nicht mit der Stimmauszählung befasst sei und die von ihm erwähnte „Anlage 4 – Hinweise für die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmabgabevermerken bei der Bundestagswahl“ ihr nicht bekannt sei.

Die aus Stade übermittelten wichtigen Hinweise für die Briefwahl habe es inhaltlich gleichlautend für die Europawahl gegeben. Unter den Punkten 1.4 bis 1.5 sei eindeutig geregelt, dass die Unterlagen für die jeweilige Wahl in den roten Umschlag zu legen und zu verschließen seien. Ein Textbaustein etwa des Inhalts: „Die Unterlagen der Europa- und der Direktwahl sind gemeinsam in den roten Wahlbriefumschlag zu legen“ wäre (wohl) zu einfach und eines Akademikers nicht würdig gewesen. Hier liege ein gravierender Mangel in der Organisation der Briefwahl vor, der das Ergebnis der Briefwahl verfälsche und den der Kreiswahlleiter zu verantworten habe. Unbeantwortet sei auch die Frage, ob ein geöffneter und behelfsmäßig mit „Tesafilm“ wieder verschlossener Wahlbriefumschlag eine gültige oder ungültige Stimmabgabe darstelle. Auf den § 39 Absatz 1 Satz 4 BWG werde jedoch nicht näher eingegangen. Zur Zahl derartiger Stimmabgaben habe offensichtlich weder der Landkreis noch die Landeswahlleiterin Nachforschungen angestellt. Dies könnte angesichts der hohen Zahl der Briefwähler besonders bedeutsam sein für die Direktwahl des Landrats. Zu den Merkmalen der Gültigkeit einer Stimmabgabe habe die Landeswahlleiterin einige Hinweise auf Gesetze und Verordnungen gegeben. Aber auf die „Anlage 4 – Hinweise für die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmabgabevermerken bei der Bundestagswahl“ gehe weder der Landkreis noch die Landeswahlleiterin ein. Da diese Anlage in Niedersachsen bei den Stimmauszählungen Anwendung finde, hätten die dortigen Wahlhelfer Spielraum für weitere Entscheidungsmöglichkeiten. Von einer enumerativen bzw. abschließenden Festlegung von Merkmalen könne daher keine Rede sein. In anderen Landkreisen würden zudem andere Kriterien zur Entscheidungsfindung herangezogen. Aus diesen Unterschieden ergäben sich zahlreiche Möglichkeiten der „Manipulation“ des Wahlergebnisses. Diese Manipulationen wirkten sich wegen der zunehmenden Politikverdrossenheit vor allem nachteilig auf das Ergebnis der kleinen Parteien und deren Kandidaten aus. Die uneinheitlichen Entscheidungskriterien seien vermutlich bundesweit anzutreffen. § 39 Absatz 1 BWG fordere „im Umkehrschluss“ zu Absatz 1 Satz 4 die zweifelsfreie Kennzeichnung des Wählerwillens. Durch die Wahlwerbung im öffentlichen Raum, durch Postwurfsendungen, durch die Werbung in allen Medien sowie nicht zuletzt durch den Stimmzettel sei jedem Bürger, der sein Wahlrecht wahrnehmen wolle, das X bzw. das Kreuz im Kreis als einzige und zweifelsfreie Kennzeichnung geläufig. Sollten andere Kennzeichnungen zulässig sein, müssten sie auf diesen „Datenträgern“ abschließend aufgeführt sein. Er fordere daher angesichts der für beide Wahlvorgänge sicher relativ hohen Fehlerquote eine Überprüfung und Korrektur des Ergebnisses der Wahlen, ggf. eine Wiederholung. Zuzätzlich müsse für die Zukunft das Kreuz im Kreis als Ausdruck des Wählerwillens das einzige Merkmal sein, da es weder aus Gründen des Alters, der Bildung noch der Nationalität den Wähler überfordere.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit sich der Einspruchsführer auf die Landratswahl im Landkreis Stade bezieht. Nach § 26 EuWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes ist der Deutsche Bundestag nur zur Prüfung der Europawahl befugt. Für Kommunalwahlen bestehen landesrechtliche Rechtsbehelfe.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Aus seinem Vortrag zur (angeblichen) Kontaktaufnahme mit kommunalen Behörden und der Landeswahlleitung ergeben sich – davon abgesehen, dass eine solche Kontaktaufnahme von den betroffenen Behörden nicht bestätigt werden kann – keine Wahlfehler.

2. Auch der vom Einspruchsführer vermutete Ermessensspielraum der (Brief-)Wahlvorstände bei der Beurteilung der Frage, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, besteht nicht. Wann eine Stimme als ungültig anzusehen ist, ergibt sich abschließend aus § 39 BWG, der gemäß § 4 EuWG auch auf die Stimmabgabe bei Europawahlen anzuwenden ist. Die Wahlvorstände, die gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 40 BWG über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit befinden, sind hieran gebunden. Manipulationen – wie sie der Einspruchsführer befürchtet – sind ausgeschlossen. Die Landeswahlleiterin hat zur Gültigkeit erläuternde Hinweise erlassen, die sich aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben halten und kein Ermessen einräumen. Die vom Einspruchsführer erwähnte „Anlage 4“ hat insoweit keine Bedeutung.

3. Im Übrigen ergibt sich aus dem Vorbringen des Einspruchsführers nicht, dass seine Stimmabgabe zur Europawahl als ungültig gewertet worden wäre. Er räumt in seiner Gegenäußerung selbst ein, dass er das „Schicksal“ seiner Stimme nicht in Erfahrung habe bringen können.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. J. K., 64331 Weiterstadt,

– Az.: EuWP 74/14 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 29. Mai 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist Insasse der Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwalmstadt, Zweigstelle Weiterstadt. Er wendet sich gegen die Ablehnung seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Schwalmstadt. Es spiele für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis keine Rolle, ob er gemeldet sei oder nicht. Die Bundesrepublik Deutschland sei verpflichtet, von sich aus tätig zu werden und die Anschriften bzw. die derzeitigen Aufenthalte ihrer Bürger zu ermitteln. Bei der vorigen hessischen Landtagswahl und der Bundestagswahl seien ihm Wahlunterlagen zugesandt worden. Damit sei klar, dass er auch weiterhin zu wählen wünsche. Gerade eine Wahl stelle eine der wichtigsten Einflussmöglichkeiten der Bürger dar. Aus seinem (in Kopie beigefügten) Antragschreiben gehe hervor, warum er sich erst jetzt habe melden können.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruch wurde durch ein Schreiben der **Stadt Schwalmstadt** vom 18. Juni 2014 übermittelt. Diese hat auch ihr Ablehnungsschreiben beigefügt. Dieses hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Um die Angelegenheit zu klären, habe man sich mit der JVA Schwalmstadt in Verbindung gesetzt. Von dort habe man die Auskunft erhalten, dass die Sicherungsverwahrten, die sich zurzeit in Weiterstadt befänden, in der JVA Weiterstadt untergebracht seien. Es sei auch die Auffassung vertreten worden, dass die JVA Weiterstadt als Ort der Unterbringung gelte. Hiervon seien durch einen Aushang im April 2014 alle betroffenen Personen unterrichtet worden. Diese Ausführungen seien analog zur Bundestags-/Landtagswahl am 22. September 2013 getroffen worden. Wahlberechtigte Personen, die sich in einer JVA oder einer entsprechenden Einrichtung befänden und die für die Bundestagswahl nicht bei einer Meldebehörde der Bundesrepublik Deutschland gemeldet seien und nicht in ein Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen würden, könnten einen Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde am Ort der JVA stellen (§ 15 Absatz 2 Nr. 1d, § 16 Absatz 1 Nr. 5 der Europawahlordnung – EuWO). Der Einspruchsführer befinde sich in der JVA Weiterstadt. Zuständige Gemeindebehörde für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sei daher die Stadt Weiterstadt. Da die Stadt Schwalmstadt nicht zuständige Gemeindebehörde für die Eintragung sei, habe man dem Antrag (des Einspruchsführers vom 19. Mai 2014) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Schwalmstadt nicht stattgeben können. Daher habe man auch den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines und die Zusendung von Briefwahlunterlagen ablehnen müssen. Selbst wenn die Stadt Schwalmstadt die zuständige Gemeindebehörde wäre, hätte sie den Antrag wegen Fristversäumnis ablehnen müssen. Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (§ 17 Absatz 1 EuWO) müsse der schriftliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014) bei der zuständigen Gemeindebehörde gestellt sein. Hierbei handele es sich um eine Ausschlussfrist, die (vom Einspruchsführer) jedoch versäumt worden sei, da sein Schreiben erst am 22. Mai 2014 bei der Stadt Schwalmstadt eingegangen sei. Ein Antrag

auf Eintragung gelte nur für die beantragte Wahl. Eine automatische Eintragung bei den nächsten Wahlen erfolge nicht. Hier sei ein erneuter Antrag notwendig. Nach den Unterlagen habe der Einspruchsführer zur Bundestags- und Landtagswahl am 22. September 2013 keine Wahlunterlagen erhalten. Auch damals wäre die Stadt Weiterstadt zuständig gewesen. Vielleicht habe der Einspruchsführer dort einen Antrag gestellt und die Wahlunterlagen erhalten.

Der **Landeswahlleiter für Hessen** hat zu dem Einspruch am 3. November 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruch sei unbegründet, weil ein Wahlfehler aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes nicht festgestellt werden könne und der Einspruchsführer nicht in seinen Rechten verletzt worden sei. Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) könne bei der Europawahl nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen sei oder einen Wahlschein habe. Der Einspruchsführer sei nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen gewesen, und sein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vom 19. Mai 2014 sei vom Magistrat der Stadt Schwalmstadt zu Recht abgewiesen worden. Von Amts wegen nach § 15 Absatz 1 Nr. 4 EuWO habe der Einspruchsführer nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Schwalmstadt eingetragen werden können, da er nicht bei der Meldebehörde gemeldet gewesen sei; es sei daher nur eine Eintragung auf Antrag nach § 15 Absatz 2d EuWO in Betracht gekommen. Es könne dahinstehen, ob der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vom Einspruchsführer hätte in Schwalmstadt oder Weiterstadt gestellt werden müssen, da ein entsprechender Antrag auf jeden Fall nicht fristgerecht bei der Gemeindebehörde eingegangen sei. Erfolge die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, so sei nach § 15 Absatz 7 Satz 3 EuWO zu prüfen, ob er form- und fristgerecht gestellt sei. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 EuWO sei ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl schriftlich bis zum 21. Tage vor der Wahl, das sei der 4. Mai 2014 gewesen, bei der Gemeindebehörde zu stellen. Der Antrag des Einspruchsführers sei erst am 22. Mai 2014 und damit nicht fristgerecht bei der Stadt Schwalmstadt eingegangen. Diese Frist sei eine Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nach § 54 Absatz 1 Satz 2 BWG, § 4 EuWG ausgeschlossen.

Auch ein Wahlschein habe dem Einspruchsführer nicht erteilt werden können. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sei, könne nach § 24 Absatz 2 Nr. 1 EuWO auf Antrag einen Wahlschein erhalten, wenn er nachweise, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Absatz 1 oder § 17a Absatz 2 EuWO oder die Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO versäumt habe. Der Einspruchsführer habe nicht nachgewiesen, dass er die Frist schuldlos versäumt habe. Ohne Verschulden könne der Einspruchsführer die Frist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur dann versäumt haben, wenn er über diese Frist nicht rechtzeitig informiert worden wäre. Mit Schreiben vom 19. Mai 2014 habe der Einspruchsführer angegeben, dass die Gefangenen über die Beantragung von Wahlbriefen erst durch einen Aushang am 18. Mai bzw. 19. Mai 2014 informiert worden seien. Dagegen sei nach der E-Mail der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt vom 23. Mai 2014 die Veröffentlichung eines Aushangs in der Zweiganstalt Weiterstadt bereits am 24. April 2014 veranlasst worden. Der Aushang über die Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene und Sicherungsverwahrte vom 15. April 2014 des Leiters der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt habe den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens 4. Mai 2014 habe gestellt werden müssen. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass der Aushang tatsächlich erst nach Fristablauf erfolgt sei. Der Vortrag des Einspruchsführers, dass er auch bei vorangegangenen Wahlen Briefwahlunterlagen bekommen habe, sei für die Beurteilung des Verschuldens im Rahmen des § 24 Absatz 2 Nr. 1 EuWO unerheblich, da jede Wahl rechtlich selbständig sei und für jede Wahl gesondert geprüft werden müsse, ob die Voraussetzungen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. die Erteilung eines Wahlscheins und von Briefwahlunterlagen vorlägen. Weitere Gründe für ein unverschuldetes Versäumen der Frist trage der Einspruchsführer nicht vor und seien auch nicht ersichtlich. Da auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins nach § 24 Absatz 2 Nr. 2 und 3 EuWO nicht vorlägen, sei dem Einspruchsführer zu Recht kein Wahlschein erteilt worden.

Der Einspruchsführer hat sich zu der ihm am 11. November 2014 übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Wählen darf bei der Europawahl gemäß § 14 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 4 EuWG nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Der Einspruchsführer erfüllte keine der beiden Voraussetzungen. Er war weder in Weiterstadt noch in Schwalmstadt in das Wählerverzeichnis eingetragen. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Schwalmstadt von Amts wegen schied aus, da der Einspruchsführer dort nicht gemeldet war. Eine Eintragung auf seinen Antrag hin war – unabhängig davon, ob er überhaupt an die Stadt Schwalmstadt zu richten war – ebenfalls nicht möglich, da der Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 EuWO (also bis zum 21. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde einging.

Auch ein Wahlschein war dem Einspruchsführer nicht zu erteilen. Da er nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen war, kam die Erteilung nach § 24 Absatz 1 EuWO nicht in Betracht. Zwar kann einem Wahlberechtigten, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach § 24 Absatz 2 Nr. 1 EuWO auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt werden, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Absatz 1 EuWO versäumt hat. Einen solchen Nachweis hat der Einspruchsführer aber nicht erbracht. Seiner Behauptung, die Gefangenen der JVA Weiterstadt seien über die Beantragung von Wahlbriefen erst durch einen Aushang am 18. Mai bzw. 19. Mai 2014 informiert worden, steht die nicht widerlegte Einlassung der JVA-Leitung gegenüber, dass bereits am 24. April 2014 ein entsprechender Aushang angebracht worden sei.

Im Übrigen ist der Vortrag des Einspruchsführers, dass er auch bei vorangegangenen Wahlen Briefwahlunterlagen bekommen habe, für die Beurteilung des Falles unerheblich, da jede Wahl rechtlich selbständig ist und gesondert zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Erteilung eines Wahlscheins gegeben sind.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. R., 06308 Benndorf,
– Az.: EuWP 86/14 –
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 15. Juli 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2015 eingelegt. Mit einem Schreiben vom 23. Juli 2014 ergänzte er seinen Vortrag.

Der Einspruchsführer trägt mehrere Einspruchsgründe vor, die er größtenteils schon in seinem Wahleinspruch gegen die Bundestagswahl 2013 vorgebracht hat:

1. Er wendet sich gegen Frauen-, Geschlechter- und sonstige Quotenregelungen in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien CDU, CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Jede Quotenregelung bewirke eine Ungleichbehandlung und stelle damit einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar.

a) Das Argument, Frauenquoten sollten Frauen und Männern gleiche Zugangschancen zum Europäischen Parlament ermöglichen, übersehe, dass dem oder der Einzelnen wegen der Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze versagt blieben und dass die Frauenquote über dem Frauenanteil an der Parteimitgliedschaft liege. Zudem Sorge die Quotierung dafür, dass die Kandidaten nominierenden Parteimitglieder in ihrer Auswahlfreiheit eingeschränkt seien. Zwar seien Parteien in ihrer Willensbildung frei, doch seien Frauenquoten ein massiver Eingriff in die innerparteiliche Demokratie.

b) Andere Quoten wie die „Jugendquote“ (etwa in § 11 der Satzung des SPD-Kreisverbandes Stormarn), die „Migrantenquote“ (in der SPD), die „Ostdeutschenquote“ (in § 11 Absatz 6 der Satzung des Bundesverbandes der Partei Bündnis 90/Die Grünen) oder die „Neuenquote“ (§ 14 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Bündnis 90/ Die Grünen und § 22 der Satzung des Landesverbandes Berlin derselben Partei) verstießen gegen die Allgemeinheit, Gleichheit und Freiheit der Wahl sowie die Gleichheit des Zugangs zu jedem Wahlamt. Ein Fördergebot zur Beseitigung faktischer Nachteile, die typischerweise Migranten, Jugendliche oder Politikneulinge träfen, sehe das Grundgesetz (GG) nicht vor. Insoweit bestehe hoher Klärungsbedarf, inwieweit derartige Quoten noch den gesetzlichen Normen entsprächen.

2. Außerdem bemängelt der Einspruchsführer Stimmenquoten für die Gültigkeit von Stimmzetteln bei internen Wahlen der Parteien sowie „Unterschriftenquoten“ (Antragsquoten).

a) Die Stimmenquoten verpflichteten die wählenden Mitglieder einer Partei in unzulässiger Weise dazu, jedenfalls einen bestimmten Teil ihres Stimmenkontingents immer zu vergeben. Sie könnten dadurch gezwungen sein, bei parteiinternen Wahlen nicht nur für ihre Favoriten, sondern auch für Kandidaten zu stimmen, die sie eigentlich nicht unterstützen wollten, nur um dem Stimmenquorum gerecht zu werden. Außerdem würden Einzelbewerber in gewisser Weise privilegiert, da sie sich einem solchen Auswahlverfahren nicht stellen müssten.

b) Es sei unzulässig, die Vorlage einer – nicht vom jeweils zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss einer Partei vorgeschlagenen – Kandidatenliste für Parlaments- oder Kommunalwahlen vom Erreichen eines Unterschriftenquorums in Höhe einer gewissen Prozentzahl abhängig zu machen. Denn nach § 21 Absatz 3 und § 27 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) habe jeder Delegierte das Wahlvorschlagsrecht. Durch Satzungsrecht könnten diese Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt werden. Daher seien – mit dem Ziel der Verhinderung von Missbräuchen eingeführte – Antragsquoren für Wahlvorschläge einzelnen Parteimitglieder oder -delegierter in Parteistatuten ebenso wie satzungsmäßig verankerte Antragsquoren für Alternativanträge und grundsätzlich unzulässige Beschneidungen des Vorschlags- Vorstellungs- und Diskussionsrechts der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Sie degradierten letztlich die Bewerberwahl weitgehend zu einem bloßen „Abnicken“ des Vorschlages von Parteigremien. Innerparteiliche Antragsquoren könnten auch nicht in ein individuelles Antragsrecht und ein Unterstützungsquorum (nur) für die sich anschließende Vorstellung, Diskussion und Abstimmung umgedeutet werden. Dadurch würden die vornehmlich aus basisdemokratischen Erwägungen neu geschaffenen Vorschriften letztlich „leerlaufen“.

3. Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandssatzungen der Parteien CDU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Die dynamischen Verweisungen beschränkten die Satzungsautonomie nachgeordneter Verbände in unzulässiger Weise. Grundsätzlich besäßen die Gebietsverbände (Untergliederungen) Satzungsautonomie. Jedoch könne die Satzung der nächsthöheren Ebene die Satzungsautonomie der nachgeordneten Verbände beschränken oder vollständig ausschließen. Dies könne dazu führen, dass die nachgeordneten Verbände die Satzungsautonomie der ihnen wiederum nachgeordneten Verbände nicht mehr ausschließen oder beschränken könnten. Während die mittlere Ebene also unter Umständen keine Satzungsautonomie mehr besitzen könne, besäße die unterste Ebene eine solche gerade deswegen in vollem Umfang. Dies verstoße aber gegen § 6 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG), der den Geltungsvorrang des jeweils höherrangigen Satzungsrechts anordne.

4. Ferner trägt der Einspruchsführer vor, die Satzung des Kreisverbandes Fulda der Partei Bündnis 90/Die Grünen sehe die Möglichkeit vor, dass die Mitgliederversammlung ihren Delegierten (zu Parteitag) ein imperatives Mandat erteile. Dies könne auf einem Listenparteitag relevant gewesen sein. Imperative Mandate verstießen gegen § 15 Absatz 3 Satz 3 PartG.

5. Der Einspruchsführer rügt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum durch die Gemeinde Gerbstedt. Sondernutzungsgebühren für Wahlwerbung beeinträchtigten in erheblichem Maße die Chancengleichheit der Parteien. Weniger finanzkräftige Parteien bzw. Einzelbewerber würden benachteiligt.

6. Sodann wendet er sich gegen § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG). Im Grundgesetz stehe nicht, dass der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Wahlorgane während der Wahlvorbereitungsphase ausgeschlossen sei und dass alle Fälle von Beanstandungen, die sich unmittelbar auf die Bundestagswahl beziehen (es dürfte die Europawahl gemeint sein), zunächst dem Deutschen Bundestag zur Prüfung vorzulegen seien. Fristen von vier Tagen für die Einreichung von Widersprüchen und für die Bearbeitung derselben seien zu kurz. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht Artikel 41 GG in Verbindung mit § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) als *lex specialis* zu Artikel 19 Absatz 4 GG angesehen und erklärt, dass die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg nach Artikel 19 Absatz 4 GG entzogen sei. Daraus könne aber nicht der Schluss gezogen werden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, effektiven Rechtsschutz zu versagen und den Teilnehmern am demokratischen Wettbewerb jedwede Möglichkeit zu versagen, bestimmte belastende Entscheidungen überprüfen und so eine Korrektur etwaiger Wahlfehler vornehmen zu lassen. In vielen Fällen sei eine Korrektur von Wahlfehlern, etwa eine fehlerhafte Kandidatenaufstellung oder die unrechtmäßige Nichtzulassung eines Wahlvorschlags, nach der Wahl nicht mehr möglich. Insoweit seien die Bürger in den Fällen des Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4a GG besser gestellt als in den Fällen des Artikel 41 GG, da jene zumindest vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch nehmen könnten. Das Bundesverfassungsgericht entziehe den Betroffenen für die Phase der Wahlvorbereitung ihr Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz. Dazu sei es nicht befugt. Dass subjektive Rechtsverletzungen nach der Wahl festgestellt würden, genüge nicht. Jeder vermeidbare Wahlfehler müsse – vor der Wahl – auch vermieden werden können. Auch während der Phase der Wahlvorbereitung müsse den Bürgern, Parteien, Parteimitgliedern und Einzelbewerbern ein Rechtsschutz möglich sein. Dies gelte insbesondere bei rechtswidriger Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen, bei Nichteintragung ins Wählerverzeichnis oder bei unvorhergesehenen Ereignissen, die möglicherweise einer gerichtlichen Klärung bedürften. Im Falle einer unrechtmäßigen Zulassung eines Wahlvorschlags stehe nur den

Wahlleitern ein Beschwerderecht zu, obwohl in einem solchen Fall die Wahlrechtsgleichheit und das Demokratieprinzip sowie die Bürger und die Allgemeinheit beschwert seien.

7. Darüber hinaus wendet sich der Einspruchsführer gegen die Gewährung unterschiedlich langer Redezeiten auf Versammlungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Dies widerspreche den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit.

8. Außerdem beanstandet der Einspruchsführer Frauenquoten im Personalratswahlrecht des Bundes und der Länder sowie im Betriebsverfassungsgesetz.

9. Er macht zudem geltend, Pflegebedürftige könnten von der Wahl zum Europaparlament nach § 6a EuWG ausgeschlossen sein. Diese Regelung widerspreche dem Grundgesetz und nehme den Betroffenen ihr verfassungsmäßig garantiertes Recht auf demokratische Teilhabe.

10. Zudem beanstandet der Einspruchsführer, der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss seien seinen vorrangig die Frauenquoten betreffenden Beschwerden im Vorfeld der Wahl allenfalls unzureichend nachgegangen.

11. Der Einspruchsführer stellt mehrere Anträge. Die meisten davon sind Feststellungsanträge, von denen einige die (vermeintliche) Nichtigkeit gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen zum Gegenstand haben. Beispielsweise strebt der Einspruchsführer die Feststellung an, Frauenquoten verankernde Vorschriften im Personalratswahlrecht des Bundes und der Länder sowie im Betriebsverfassungsgesetz seien mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig. Eine ähnliche Feststellung begehrt er auch für andere Quotenregelungen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist aus mehreren Gründen teilweise unzulässig.

1. Er ist unzulässig, soweit sich der Einspruchsführer gegen bundes- und landesrechtliche Regelungen für Personal- und Betriebsratswahlen wendet. Ein Einspruch ist gemäß § 26 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nämlich nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Europäischen Parlament und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Personal- bzw. Betriebsratswahlen betreffen allein die öffentliche Verwaltung bzw. private Unternehmen. Auch insoweit fehlt der Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 8. Europäischen Parlament oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl.

2. Aus diesem Grund ist der Einspruch außerdem unzulässig, soweit der Einspruchsführer die Feststellung begehrt, dass Normen mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig seien. Ohnehin sind derartige Feststellungen dem Bundesverfassungsgericht bzw. – bei Landesrecht – dem jeweils zuständigen Landesverfassungsgericht vorbehalten und können nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein. Ein Bezug zur Wahl der Abgeordneten des 8. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt auch den weiteren Anträgen des Einspruchsführers, etwa auf Akteneinsicht, auf die Heranziehung von Sachverständigen und die Einholung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen. Auch diesbezüglich ist der Einspruch unzulässig.

II.

Soweit er zulässig ist, ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die vom Einspruchsführer beanstandeten Quotenregelungen haben zu keinem Wahlfehler geführt.

a) Nach inzwischen ständiger und dem Einspruchsführer bekannter Spruchpraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten gilt für Frauenquoten in Parteisatzungen Folgendes: Selbst wenn gegen solche Quoten insbesondere im Hinblick auf die Wahlgleichheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, ist aber

im Ergebnis wegen der Regelung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG nicht von der wahlrechtlichen Unzulässigkeit der Frauenquoten auszugehen (hierzu näher Bundestagsdrucksachen 13/3927, Anlagen 15 und 21; 14/1560, Anlage 82; 15/2400, Anlage 14; 16/3600, Anlage 6; 18/1810, Anlage 16; für eine Zulässigkeit auch Hahlen, in: Schreiber, BWG, § 37 Rn. 15).

b) Soweit der Einspruchsführer Quotenregelungen für Migranten, Jüngere, Ostdeutsche und „Politikneulinge“ beanstandet, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. (Auf Satzungsrecht beruhende) Maßnahmen der Parteien, vor allem im Rahmen der Aufstellung ihrer Bewerber, können zwar die Gültigkeit der Bundestagswahl – und somit auch der Europawahl – berühren (BVerfGE 89, 243, [251 f.]). Der Einspruchsführer stellt aber keinen Zusammenhang der von ihm kritisierten Quotenregelungen in Parteisatzungen mit der Kandidatenaufstellung für die Wahl zum 8. Europaparlament her. Er belässt es dabei, Satzungsnormen aufzuführen und sie als rechtswidrig zu beanstanden. Dies ergibt sich bei näherer Betrachtung für alle Quotenregelungen in Parteisatzungen, die sich auf Migranten, Jüngere, Ostdeutsche und „Politikneulinge“ (oder eher: „Kandidaturneulinge“) beziehen. Die genannten Quotenregelungen weisen keinen Bezug zu konkreten Listenplätzen auf und „reservieren“ solche auch nicht für bestimmte Bewerber/-innen. Vielmehr gelten sie – wenn sie überhaupt verbindlich und nicht reine „Soll“-Vorschriften sind – nur verbandsintern oder allenfalls für Kommunalwahlvorschläge.

2. Auch die vom Einspruchsführer kritisierten Quoten haben keinen Wahlfehler zur Folge.

a) Stimmenquoten in Landes- und Kreisverbandssatzungen von Parteien, nach denen Stimmzettel in dem Fall, dass in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt werden, nur gültig sind, wenn eine bestimmte Mindestzahl (zwischen 50 und 70 %) von Kandidaten auf dem Stimmzettel angekreuzt wurde, stoßen auf keine rechtliche Bedenken. Ein solches sog. gemäßigtes Blockwahlssystem hält sich innerhalb des Gestaltungsrahmens, den § 10 Absatz 5 EuWG den Parteien und ihren Satzungen für das Wahlverfahren einräumt. Weder verstößt es gegen den Grundsatz innerparteilicher Demokratie gemäß § 4 Absatz 1 EuWG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG, noch verletzt es die Verfassungsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 21).

3. Warum die in einigen Parteisatzungen in Verbänden der Parteien CDU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen zu findenden dynamischen Verweisungen einen Wahlfehler darstellen sollten, lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers nicht entnehmen und ist auch ansonsten nicht erkennbar. Die Argumentation des Einspruchsführers ist im Übrigen auch parteirechtlich unzutreffend. Die Gebietsverbände der Parteien regeln gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 PartG ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Höhere Parteiebenen können also Teile der Satzung der nachrangigen inhaltlich determinieren – oder aber auch die Freiheit zur eigenen Gestaltung geben (vgl. Morlok, PartG, 2. Auflage 2013, § 6 Rn. 5). Die niederrangigen Verbände können im Rahmen ihrer Satzungsautonomie auf höherrangiges Satzungsrecht (dynamisch) verweisen.

4. Die Rüge des Einspruchsführers hinsichtlich des § 6 Nr. 12 der Satzung des Kreisverbandes Fulda der Partei Bündnis 90/Die Grünen weist keinen Bezug zur Europawahl auf. Zwar widerspricht das imperative Mandat für Delegierte des Kreisverbandes, die zu Parteitag (Delegiertenkonferenzen) auf überregionaler Ebene gesandt werden, demokratischen Grundsätzen. Gleichwohl begründet der bloße Verweis auf (rechtswidriges) Satzungsrecht keinen Wahlfehler (s. o.). Davon abgesehen, dass das imperative Mandat nach der Satzung nur auf Antrag beschlossen wird, hat der Einspruchsführer nicht dargetan, dass die vom Kreisverband Fulda zur Aufstellung der Landesliste entsandten Delegierten ein imperatives Mandat erhielten und diesem folgten.

5. Der Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Plakatwerbung durch die Gemeinde Gerbstedt trägt die Annahme eines Wahlfehlers nicht. So denn die Gemeinde Gerbstedt tatsächlich derartige Sondernutzungsgebühren erhoben haben sollte, war dies rechtmäßig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für Wahlwerbung mit Plakaten eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, deren Erteilung im – freilich durch den Gleichbehandlungsgrundsatz gebundenen – behördlichen Ermessen liegt (vgl. BVerwGE 47, 280 [282]; 56, 63 ff.; Strelen, in: Schreiber, § 1 Rn. 79). Gemeinden können für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine Gebühr erheben (vgl. etwa Hagmann, DÖV 2006, 323 [330]). Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr verletzt – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers – den Grundsatz der Chancengleichheit nicht. Sie geht nicht zulasten kleinerer Parteien oder von Einzelbewerbern. Der Umfang der Sondernutzungserlaubnis ist vom Vermögen der Parteien unabhängig. Die Frage, ob und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden, ist nämlich von der Frage, wie viele Plakate im öffentlichen Straßenraum aufgestellt bzw. aufgehängt werden dürfen, zu unterscheiden. Dass die Sondernutzungsgebühren im

Einzelfall innerhalb einer Gemeinde unterschiedlich hoch oder unangemessen gewesen seien, trägt der Einspruchsführer indessen nicht vor.

6. Soweit der Einspruchsführer § 26 EuWG für verfassungswidrig hält, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19). Abgesehen davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Gültigkeit einer Europawahl kann gemäß § 26 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit dem Wahlprüfungsgesetz nur in dem dort genannten zweistufigen Rechtsweg überprüft werden. Zunächst entscheidet der Deutsche Bundestag, dann – sofern der Einspruchsführer Wahlprüfungsbeschwerde einlegt – das Bundesverfassungsgericht. Nur in Fällen, in denen ein möglicher Fehler vor der Wahl geheilt werden kann, lassen das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung (EuWO) bestimmte Rechtsbehelfe zu. Dazu gehören etwa die Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Partei zur Europawahl (§ 14 Absatz 4a EuWG) oder der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 21 EuWO). Im Übrigen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, vgl. § 26 Absatz 4 EuWG.

7. Der Hinweis des Einspruchsführers auf die unterschiedlich lang ausgestaltete Redezeit bei Versammlungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen deutet auf keinen Wahlfehler hin. Der Vortrag des Einspruchsführers bleibt im Ungefähren. Er nennt weder die konkrete Situation, in der Redezeit erteilt oder begrenzt worden sein soll, noch welche Auswirkungen dies konkret auf die Wahl der Abgeordneten des 8. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben soll.

8. Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 6a EuWG richtet, ist festzuhalten, dass sich die Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages nicht auf die Verfassungswidrigkeit einzelner Wahlrechtsnormen erstreckt. Insoweit wird auf die Darstellung unter 6. verwiesen.

9. Es entspricht geltendem Wahlrecht, dass diejenigen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gemäß § 6a EuWG nicht an einer Bundestagswahl teilnehmen können. Die Wahlbehörden dürfen von diesen gesetzlichen Vorgaben nicht abweichen. Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit des § 6a EuWG rügt, ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich die Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages nicht auf die Verfassungswidrigkeit einzelner Wahlrechtsnormen erstreckt. Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. § 6a EuWG verstößt insbesondere nicht gegen Artikel 38 Absatz 1 GG. Zwar ist der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG als Spezialfall des allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikels 3 GG und daher im Sinne einer streng formalen Gleichheit zu verstehen. Gleichwohl sind Differenzierungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gänzlich ausgeschlossen (vgl. Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 41. Ergänzungslieferung 7/2013, Art. 38 Rn. 85 f.), bedürfen aber eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes (BVerfGE 28, 220 [225]; 69, 92 [106]; 95, 408 [418 f.]; 132, 39 [47 f.]). Wenn ein solcher vorliegt, muss der Gesetzgeber die mit der Differenzierung verfolgten Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in einen sachgerechten Ausgleich bringen, wobei er Vereinfachungen und Typisierungen vornehmen darf (BVerfGE 132, 39 [48 f.]). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl steht in einem Spannungsverhältnis zu der sogenannten Kommunikationsfunktion der Wahl. Für die Wahlteilnahme ist die Möglichkeit, eine reflektierte Wahlentscheidung zu treffen, unabdingbar (vgl. BVerfGE 132, 39 [53 f.]). Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht (BVerfGE 132, 39 [51]). § 6a EuWG knüpft den Wahlrechtsausschluss an die Tatsache, dass eine Person nach richterlicher Feststellung keine ihrer Angelegenheit mehr selbst besorgen kann, und gründet darauf die gesetzliche Vermutung, dass damit die Voraussetzung zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen fehlt. Diese Gesetzeshaltung bewegt sich im durch das Grundgesetz umrissenen Rahmen. Die konventions- und völkerrechtliche Zulässigkeit des Wahlrechtsausschlusses nach § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BWG und damit auch des § 6a EuWG – von welcher der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung bislang ausgegangen sind (so auch Strelen, in: Schreiber, § 13 Rn. 10 mit weiteren Nachweisen und Rn. 18) – wird im Rahmen einer von der Bundesregierung in Auftrag

gegebenen, fachlich breit angelegten Studie überprüft werden. Möglicher (gesetzgeberischer) Handlungsbedarf wird zu erörtern sein, sobald die für das Jahr 2015 erwartete Untersuchung vorliegt. Der Wahlprüfungsausschuss wird diesen Prozess aufmerksam begleiten.

10. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers zu seinen angeblich nicht in der gebotenen Form behandelten Beschwerden beim Bundeswahlausschuss und beim Bundeswahlleiter folgt kein Wahlfehler. Ein Fehlverhalten ist beiden Wahlorganen nicht vorzuhalten. Insbesondere ist – gerade angesichts der obigen Ausführungen unter 1. bis 9. – nicht ersichtlich, warum die Wahlbehörden Landeslisten (oder Kreiswahlvorschläge) nicht hätten zulassen dürfen. Auch andere Zulassungshindernisse sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn E. H., 47798 Krefeld,

– Az.: EuWP 88/14 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 19. Juli 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2015 eingelegt.

Er trägt vor, die Europawahl habe an verschiedenen Tagen stattgefunden. Die Ergebnisse (der einzelnen Mitgliedstaaten) seien allerdings durch Umfragen und Hochrechnungen am Wahltag bekannt geworden. Die Veröffentlichung (von Ergebnissen in einzelnen Staaten) vor Schließung des (auf die gesamte EU bezogen) letzten Wahllokals sei gesetzwidrig.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die vom Einspruchsführer gerügte Praxis, nach der in der Europäischen Union teilweise an unterschiedlichen Tagen gewählt wird, steht im Einklang mit europäischen Wahlrechtsvorschriften.

Maßgebliche Vorschrift auf europäischer Ebene ist der Direktwahlakt (DWA). Nach Artikel 10 Absatz 1 DWA bestimmen die Mitgliedstaaten den Wahltermin innerhalb eines Zeitraumes vom Donnerstagmorgen bis zum unmittelbar auf diesen folgenden Sonntag. Der Zeitraum wird nach Artikel 11 Absatz 1 des DWA vom Rat nach Anhörung des Parlaments bestimmt. Bei der zurückliegenden Europawahl wurde aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 14. Juni 2013 (2013/299/EU, Euratom) der Zeitraum vom 22. Mai (Donnerstag) bis zum 25. Mai 2014 (Sonntag) festgelegt. Unterschiedliche Wahltermine sind daher nicht rechtswidrig, sondern im Europarecht angelegt.

Dass in einzelnen Mitgliedstaaten das jeweilige Teilergebnis in privaten Hochrechnungen, die etwa Fernsehsender in Auftrag gegeben hatten, veröffentlicht wurde, bevor die Wahllokale in anderen Mitgliedstaaten öffneten, stellt keine Verletzung der europäischen oder nationalen Wahlrechtsvorschriften dar. Zu einer Publikation amtlicher Hochrechnungen, die nach Artikel 10 Absatz 2 DWA verboten wäre, ist es – auch nach dem Vortrag des Einspruchsführers – ohnehin nicht gekommen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso angesichts der Unterschiedlichkeit der Parteienlandschaft und des Wahlverhaltens der Wähler in den Niederlanden und in Deutschland eine unzulässige Beeinflussung stattgefunden haben soll. Entscheidend ist aber, dass der Einspruchsführer hierzu keine konkreten Tatsachen vorgetragen hat, die seinen Einspruch untermauern könnten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn E. M., 79241 Ihringen,
– Az.: EuWP 93/14 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antrag auf Auslagenersatz wird abgelehnt.**

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 20. und 23. Juli 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 sowie wegen einer Verletzung seines subjektiven Wahlrechts eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet (zum Teil unter inhaltlicher Übernahme von Beschwerden anderer Personen beim Bundeswahlleiter), dass der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 14. März 2014 den Wahlvorschlag der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zugelassen hat. Seiner Meinung nach hätte der Wahlvorschlag zurückgewiesen werden müssen. Im Einzelnen trägt der Einspruchsführer vor:

1. Der Vorstand der AfD habe keinen Europawahlvorschlag einreichen dürfen, da eine Parteigründung weder am 6. Februar 2013 noch am 14. April 2013 dokumentiert worden sei. Zudem seien die am 14. April 2013 in Berlin abgehaltenen Vorstandswahlen ungültig, weil der am 6. Februar 2013 in Oberursel für zwei Jahre gewählte „Gründungsvorstand“ niemals zurückgetreten sei. Auch sei die AfD auf Bundesebene mangels rechtmäßig gewählten Schatzmeisters nicht geschäftsfähig.
2. Der Europawahlvorschlag der AfD (die Europawahlliste) sei zudem ungültig, weil zehn Landesverbände keine Delegierten zum Bundesparteitag zur Aufstellung der Europawahlliste (Aufstellungsversammlung) hätten entsenden dürfen. Sie seien unrechtmäßig gegründet worden und bestünden daher nicht. Die jeweiligen „Gründungsparteitage“ seien unter erheblichen Verstößen gegen die demokratischen Mindestanforderungen durchgeführt worden.
 - a) Sieben Gründungsparteitage hätten an „unzumutbaren Terminen“ – Feiertagen und Werktagen – stattgefunden. Von den Parteitag in Berlin und Sachsen seien die Öffentlichkeit und die Presse ausgeschlossen gewesen.
 - b) Parteimitgliedern sei mutwillig das Stimm- und Rederecht entzogen worden. So es ihm, dem Einspruchsführer, und anderen beim Gründungsparteitag in Baden-Württemberg und Herrn J. L. beim Gründungsparteitag in Sachsen ergangen. Zudem seien in Baden-Württemberg eine erhebliche Anzahl an Mitgliedern nicht zur Versammlung eingeladen sowie trotz Anmeldung Kandidaten für die Vorstandswahl nicht genannt und Anträge „unter den Tisch fallen“ gelassen worden.
 - c) Die Teilnahme an der Gründungsversammlung des Landesverband Brandenburg am 28. April 2014 in Nauen sei von einer „Anmeldung“ abhängig gemacht worden, obwohl der Versammlungsort allen ca. 140 damaligen Mitgliedern Platz geboten hätte. Der Veranstalter R. S. habe die Teilnahmeberechtigung willkürlich unter den Mitgliedern verteilt. Auch seien bei den meisten Wahlgängen mehr Stimmen (nämlich 44) abgegeben worden, als Mitglieder (43) anwesend gewesen seien. Die Mitglieder W. D. und K. G. seien (vorsätzlich) nicht eingeladen worden. Herr D. habe später doch an der Versammlung teilnehmen können.

3. Die Wahlen der Delegierten für die Aufstellungsversammlung seien in neun von sechzehn Landesverbänden wegen Rechtsfehlern ungültig gewesen. Dadurch seien auch die von den Delegierten, die diese Landesverbände entsandt hätten, mit beschlossene Europawahlliste ungültig.

a) Die Wahl im Landesverband Hamburg sei im Nachhinein für nichtig erklärt worden, so dass keine Hamburger Delegierten bei der Aufstellung der Europawahlliste anwesend gewesen seien.

b) In den Landesverbänden Baden-Württemberg, Bayern und Berlin hätten die wahlberechtigten Mitglieder eine Mindestzahl an Delegierten wählen müssen. Andernfalls wären ihre Stimmen ungültig gewesen. Dies sei ein klarer Verstoß gegen das Demokratieprinzip, da die Parteimitglieder gezwungen gewesen seien, Kandidaten zu wählen, welchen sie in einer Einzelwahl die Stimme versagt hätten. Es sei massiv in die Freiheit der Wahl eingegriffen worden.

c) Außerdem sei bei der Delegiertenwahl im Landesverband Baden-Württemberg nur ihm, dem Einspruchsführer, und wenigen anderen Delegiertenkandidaten das Recht eingeräumt worden, sich überhaupt und dann nur mit ein paar kurzen Sätzen vorzustellen. Dieser Eingriff in die Chancengleichheit der anderen Delegiertenkandidaten könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass diese die Möglichkeit gehabt hätten, sich per Steckbrief auf der Homepage des Landesverbandes vorzustellen. § 10 Absatz 3 Satz 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) fordere die Vorstellung im Rahmen der Nominierungsveranstaltung.

d) In den Landesverbänden Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz seien Delegierte (zum Teil) nur mit einfacher Mehrheit gewählt worden. Dies widerspreche § 15 Absatz 1 des Parteiengesetzes (PartG).

e) Im Landesverband Rheinland-Pfalz sei, wie sich aus der Versicherung des damaligen Versammlungsleiters an Eides statt ergebe, das Wahlergebnis höchstwahrscheinlich manipuliert oder jedenfalls eine falsche Delegiertenliste der Bundesgeschäftsstelle der AfD zugeleitet worden.

f) Die Delegiertenwahl im Landesverband Brandenburg sei angefochten worden, da die Mehrzahl der abstimmenden Versammlungsteilnehmer nicht Parteimitglied gewesen sei.

g) Die Delegiertenwahl im Landesverband Sachsen-Anhalt sei angefochten worden, da nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend gewesen und in den Einladungen nicht auf die rechtlichen Folgen des Nichterscheinens hingewiesen worden sei.

h) Die am 4. Januar 2014 durchgeführte Delegiertenwahl im Landesverband Niedersachsen sei angefochten worden.

i) Im Landesverband Sachsen seien die Delegierten ohne Rechtsgrundlage in der Bundes- oder Landessatzung oder einer Geschäftsordnung, also entgegen § 10 Absatz 5 EuWG, gewählt worden. Das vom Tagungsvorstand vorgeschlagene Wahlverfahren sei nicht zur Abstimmung gestellt und somit auch nicht von den Mitgliedern angenommen worden.

4. Die Versammlungen am 25. Januar 2014 in Aschaffenburg und am 1. Februar 2014 in Berlin hätten keine gültige Europawahlliste aufgestellt, da es zu Rechtsverstößen gekommen sei.

a) Auf der Aschaffenburgerversammlung seien die einzelnen Wahlgänge schon eröffnet worden, noch bevor das Ergebnis des Wahlganges für den vorangehenden Listenplatz bekannt gewesen sei. Die Delegierten und die Kandidaten hätten also abstimmen müssen, ohne das Ergebnis der vorangegangenen Wahlgänge zu kennen und ohne zu wissen, wer beim anstehenden Wahlgang kandidieren würde. Damit habe man nicht mehr aus freiem Willen aus der Versammlung heraus das aktive und passive Wahlrecht ausüben können. Schon aus der Art der Wahl ergebe sich, dass vor Eröffnung des nächsten Listenplatzwahlganges das Ergebnis der vorigen Wahlgänge hätte abgewartet werden müssen. Da der nachfolgende Listenplatz immer auf dem höherrangigen aufbaue, müssten auch die verschiedenen Wahlgänge aufeinander aufbauen, was wiederum die Notwendigkeit nach sich ziehe, die Wahlgänge voneinander zu trennen. Folglich habe die AfD die Freiheit und Gleichheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt.

b) Vorstellungsreden von zwei Kandidaten seien in Aschaffenburg vom Tagungspräsidium unterbrochen worden. Im Fall des Kandidaten T. H. sei dies geschehen, um den Delegierten das Wahlergebnis eines vorigen Wahlganges mitzuteilen. Im Fall des Bewerbers D. M. habe das Tagungspräsidium den Redner unterbrochen, um ihm zu verbieten, sich zu innerparteilichen Streitigkeiten und (anderen) Vorgängen zu äußern. Hingegen habe der Kandidat Prof. Dr. B. L. vor seiner Wahl, ohne entsprechende Anträge zu stellen, mehrfach das Wort ergriffen. Dies sei vom Tagungspräsidium sogar forciert worden. Vor allem habe L. eine über einstündige Rede

gehalten und den Parteitag mit einer fünfzehnminütigen Darlegung seiner Kritik an Delegiertenabsprachen eröffnet. Durch die Unterbrechung des Kandidaten T. H. und durch die inhaltlichen Vorgaben an den Kandidaten D. M. sei § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG verletzt worden. Es habe kein Bedürfnis gegeben, das Wahlergebnis zu Listenplatz 2 während der Rede H.s zu verkünden. Der einzige Grund liege darin, H. zu schaden. Es stelle sicherlich auch keinen Zufall dar, dass nicht nur die Rede gerade des Kandidaten H. unterbrochen, sondern auch das „Stimmungsbild“ zugunsten des Kandidaten B. K. manipuliert worden sei. Die Verletzung der Rechte des Kandidaten D. M. sei nicht dadurch gerechtfertigt, dass er sich zu parteiinternen Streitigkeiten geäußert habe. Es stelle ein „ureigenes Vorstellungsthema“ dar, wie ein Kandidat die Partei und deren Zukunft beurteile. Zudem seien Abgeordnete hohe Repräsentanten ihrer Partei, weshalb es für die Delegierten von erheblicher Bedeutung sei, wie die zu bestimmenden Anwärter die Partei und ihre inneren Vorgänge beurteilten.

Indem der Kandidat Prof. Dr. B. L. jenseits seiner Rede häufig und ohne zwingenden Grund ungefragt das Wort ergriffen habe, habe er seine Redezeit über das für alle Bewerber geltende Maß hinaus erhöht und sei gegenüber anderen Kandidaten privilegiert worden. Damit sei ebenfalls gegen § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG und den dahinterstehenden Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen worden.

c) Die „Vertagung“ der Aufstellungsversammlung sei rechtswidrig gewesen. Die Delegierten hätten sie nicht genehmigt. Die Veranstaltung in Berlin könne daher nicht als Fortsetzung der Versammlung in Aschaffenburg gelten. Im Übrigen habe es sich nicht um eine kurzfristige Vertagung gehandelt, wie die AfD vortrage. Das Tagungshotel sei nachweislich schon vor der ersten Versammlung gebucht worden. Die Vertagung bedeute einen Verstoß gegen § 10 EuWG als Ausfluss des Grundsatzes der Chancengleichheit der Bewerber. Nach § 10 Absätze 1 und 2 Satz 1 EuWG müsse die Aufstellung in einer Versammlung stattfinden. Im Fall der AfD sei aber fraglich, ob die zweite Versammlung in Berlin eine Fortsetzungsveranstaltung der ersten Versammlung in Aschaffenburg sei. Dem stehe schon entgegen, dass die Berliner Versammlung anderen Regularien unterlegen habe als die Aschaffener Versammlung, da die Bewerber weniger Redezeit gehabt hätten und weniger Fragen hätten beantworten dürfen. Außerdem sei nicht mit der Aschaffener Tagesordnung fortgefahren worden. Ferner seien die Delegierten und Ersatzdelegierten nur unzulänglich geladen worden. Vor allem aber seien weit weniger Delegierte anwesend gewesen als in Aschaffenburg, womit die Repräsentanz der Mitglieder erheblich verzerrt worden sei. Eine weitere Verzerrung habe dadurch stattgefunden, dass zu großem Teil die in Aschaffenburg anwesenden Delegierten ferngeblieben seien und mithin auch die personelle Struktur stark divergiert habe. Zudem sei gegen die Ladungsvorschriften der AfD-Bundessatzung verstoßen worden. Der von den Delegierten am 25. Januar 2014 gefasste Beschluss zur Unterbrechung der Aufstellungsversammlung könne eine ordnungsgemäße Einladung nicht ersetzen, zumal nur ein Teil der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung in Aschaffenburg teilgenommen habe und von dieser Entscheidung unmittelbar Kenntnis habe erlangen können. Für die Bundeswahlversammlung seien 315 Mitglieder stimmberechtigt gewesen, von denen bei Bekanntgabe der Vertagung am Ende des Parteitages in Aschaffenburg noch 260 anwesend gewesen seien. Nur wenn sich die Delegierten über die Person des Kandidaten und dessen politische Ansichten hinreichend hätten unterrichten können, sei nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes „die Offenheit einer Alternative hergestellt, die unverzichtbares Merkmal einer Wahl“ sei (BVerfGE 89, 243 [260]). An dieser Voraussetzung habe es jedenfalls im Hinblick auf solche Wahlbewerber gefehlt, die an der nach Berlin verlegten Versammlung nicht hätten teilnehmen können. Im konkreten Fall komme hinzu, dass die am 6. Februar 2013 gegründete AfD eine vergleichsweise junge Partei sei, deren Mitglieder sich untereinander wenig kennen würden. Die Möglichkeit eines Bewerbers, seine Person und die eigenen politischen Ziele vor den Delegierten zu präsentieren, habe deshalb in der AfD einen ungleich höheren Stellenwert als bei einer etablierten Partei. Könne dieses nach § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG bestehende Recht nicht wahrgenommen werden, weil der Bewerber daran gehindert sei, an der Nominierungsversammlung teilzunehmen, wirke sich dies in besonderer Weise ungünstig auf seine Wahlchancen aus. Darüber hinaus hätten stimmberechtigte Mitglieder, denen die Teilnahme in Berlin versagt gewesen sei, nicht von ihrem Recht aus § 10 Absatz 3 Satz 2 EuWG Gebrauch machen können, eigene personelle Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung einzubringen. Außerdem sei es ihnen nicht möglich gewesen, ihr aktives Wahlrecht auszuüben. Das tangiere die in Artikel 38 Absatz 1 GG garantierten Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichheit und Freiheit der Wahl, konkretisiert im Bürgerrecht auf Wahlteilnahme (vgl. BVerfGE 89, 243 [251]). Diese Grundsätze beanspruchten auch für die innerparteiliche Kandidatennominierung Geltung. Die Parteiorganisation hätte die aufgezeigten Verstöße gegen wahlrechtliche Mindestregeln der Kandidatenaufstellung durch geeignete und zumutbare organisatorische Maßnahmen verhindern können.

d) Er, der Einspruchsführer, sei als Ersatzdelegierter „nachgerückt“. Seine Einladung per E-Mail habe keine Tagesordnung enthalten.

e) Infrage stehe, ob das Abstimmungsverfahren auf der Aufstellungsversammlung in Berlin den Erfordernissen einer demokratischen Wahl genügt habe. Die Kandidaten seien ab Listenplatz 11 in einer Blockwahl bestimmt worden. Das Blockwahlsystem tangiere die aus Artikel 38 Absatz 1 GG abgeleiteten Wahlrechtsgrundsätze der freien und gleichen Wahl.

f) Die Redezeiten pro Kandidat seien in Aschaffenburg auf fünf und in Berlin auf zweieinhalb Minuten begrenzt worden. In Aschaffenburg hätten die Delegierten zwei und in Berlin eine Frage an jeden Kandidaten stellen dürfen. In dieser Ungleichbehandlung (der Kandidaten auf den beiden Parteitag) liege ein evidenter Verstoß gegen den wahlrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, da insbesondere die dem passiven Wahlrecht immanente Chancengleichheit verletzt worden sei. Auch eine Redezeit von zweieinhalb Minuten sei vor dem Hintergrund von BVerfGE 89, 243 verfassungswidrig. Das Gericht habe eine Vorstellungszeit von drei Minuten für zu gering gehalten. Die notwendige Darstellung der eigenen Person und der politischen Ziele könne nur anhand einer abstrakten zeitlichen Vorgabe gewährt werden. Darum fänden sich in der Kommentarliteratur Mindestredezeiten von zehn Minuten bis hin zur unbegrenzten Redezeit. Ein persönliches politisches Programm sowie aussagekräftige Angaben zur Person in weniger als zehn Minuten darzustellen, sei schlechterdings unmöglich, womit auch fünf Minuten als zu gering erschienen. Die AfD verweise zur Rechtfertigung ihres Eingriffs in die Redezeit auf die unerwartet hohe Zahl an Bewerbern, was als „organisatorischer Begrenzungsgrund“ nicht von vornherein ausgeschlossen sei (vgl. BVerfGE 89, 243). Allerdings sei schon weit vor dem Aschaffener Parteitag ein Veranstaltungsraum für zwei Tage in Berlin gebucht worden. Der von der AfD genannte „Zeitdruck“ sei eine „vordergründige Lüge“ gewesen. Man habe gezielt die Zahl der Bewerber und die einzelnen Wahlgänge beeinflussen wollen. Da in Aschaffenburg schon früh klar gewesen sei, dass mit über einhundert Kandidaten kein Wahlvorschlag innerhalb eines Tages habe aufgestellt werden können, verwundere es doch erheblich, dass dann nicht in einem Wahlgang der Rest oder zumindest ein großer Teil der Liste gewählt worden sei, womit erheblich Zeit bei der Stimmenauszählung hätte gewonnen werden können.

g) Vor den jeweiligen Wahlgängen – nach den Vorstellungsreden – seien elektronische Vorwahlen mit Stimmautomaten durchgeführt worden. Dabei sei über die bekannten Bewerber für den jeweiligen Listenplatz abgestimmt worden. Bewerber, die nach diesem „Stimmungsbild“ nur geringe Erfolgsaussichten gehabt hätten, hätten ihre Kandidatur zurückgezogen. Für die Benutzung der Stimmgeräte habe keine satzungsrechtliche Grundlage bestanden. Auf dem ersten Europawahl-Parteitag sei auch keine Geschäftsordnung verabschiedet worden, die eine entsprechende Bestimmung enthalten habe. Elektronische Vorwahlen verstießen gegen Art. 38 Absatz 1 und Art. 21 Absatz 1 Satz 3 GG. Zwar führe die AfD an, dass über die Stimmgeräte lediglich ein „Stimmungsbild“ erzeugt worden sei. Die Wahlentscheidung der Delegierten müsse sich aber stets aus der Mitte der Versammlung entwickeln. Dazu gehörten nur die Vorstellung der Bewerber sowie gegebenenfalls Wortbeiträge, Fragen und Debatten zu einem Kandidaten. Mit einem Stimmungsbild werde die Wahl beeinflusst, da nicht mehr sachliche und politische Kriterien für die Wahlentscheidung erheblich seien. Den Delegierten werde eine Wahlprognose aufgezwungen, die sie nicht mehr ausblenden könnten.

Zudem sei eine Manipulation zulasten des Bewerbers M. P. erfolgt. Im Wahlgang um Listenplatz 3 habe das Ergebnis einer zweiten elektronischen Vorwahl Herrn P. als einen von drei Kandidaten nicht ausgewiesen. Dadurch sei der falsche Eindruck erweckt worden, dieser bewerbe sich gar nicht um Listenplatz 3. Das Ergebnis sei manipuliert worden, was Herr D. D., der beim Bundeswahlleiter Beschwerde eingelegt habe, mithilfe von Fotos beweisen könne. Demnach müsse „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ davon ausgegangen werden, dass das Stimmungsbild – zumindest in Aschaffenburg – zu keinem Zeitpunkt verlässlich gewesen sei und die reale Stimmung der Delegierten wiedergegeben habe. Vielmehr müsse sogar vermutet werden, dass auch die anderen Stimmungsbilder manipuliert worden seien.

h) Auf beiden Versammlungen sei in der Parteitagsgeschäftsordnung festgelegt worden, dass die für eine Wahl erforderliche Mehrheit unter Zugrundelegung aller abgegebenen und damit auch der ungültigen Stimmen ermittelt werde. Pro Listenplatz habe man im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit benötigt. Wenn diese von keinem Bewerber erreicht worden sei, habe ein zweiter Wahlgang – eine Stichwahl – zwischen den beiden Kandidaten mit dem erst- bzw. zweitbesten Ergebnis im ersten Wahlgang stattgefunden. Auch im zweiten Wahlgang sei die absolute Mehrheit erforderlich gewesen. Durch die Einbeziehung auch der ungültigen Stimmen sei das von § 15 Absatz 1 PartG verlangte Mehrheitserfordernis ohne gesetzliche oder satzungsrechtliche Grundlage und damit unzulässig verschärft worden.

i) Auf der Versammlung in Aschaffenburg sei nach Bestimmung der Listenplätze 1 bis 6 die Schließung der Kandidatenliste beschlossen worden. Dieser Beschluss sei auf der Versammlung in Berlin bestätigt worden. Es seien nur solche Kandidaten für die Listenplätze 7 bis 19 zugelassen worden, die entweder bei der Wahl des Listenplatzes 6 unterlegen seien oder von vornherein nur für diese Plätze hätten kandidieren wollen. Auch sei den genannten Kandidaten erlaubt worden, sich bei Nichterfolg auch um nachfolgende Plätze zu bewerben, obwohl sie sich für diese nachfolgenden Wahlgänge nicht „eingetragen“ hätten. (Der Einspruchsführer nennt diesen Vorgang „Durchreichen“.) Hingegen sei den Unterlegenen bei der Wahl der Listenplätze 1 bis 5 und denjenigen, die sich erst nach Beobachten des Ablaufs der Wahlgänge für eine Kandidatur hätten entscheiden wollen, die Bewerbung für die Listenplätze 7 bis 19 verwehrt worden. Die Schließung der Kandidatenliste (für den genannten Personenkreis) habe gegen Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 GG verstoßen. Die Ausgeschlossenen seien diskriminiert und in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 GG verletzt worden. Die Partei habe ihnen in willkürlicher Weise das passive Wahlrecht entzogen. Beispielsweise sei Herr T. H., welcher bei der Wahl des Listenplatzes 3 in der Stichwahl unterlegen sei und seine Bewerbung dann zurückgezogen habe, eine Kandidatur für Listenplatz 7 verwehrt worden.

Konsequenterweise hätten die Wahlverlierer der Plätze 1 bis 5 ebenfalls „durchgereicht“ werden müssen, selbst wenn man die Schließung der Liste für demokratisch legitim hielte. Es sei zudem nicht erklärbar, weshalb manche Bewerber für jeden einzelnen Listenplatz ihre Kandidatur hätten erklären müssen, während die Bewerbungserklärung anderer Kandidaten dahin ausgelegt worden sei, dass diese auch konkludent bei allen nachfolgenden Listenplatzwahlen hätten kandidieren wollen. Hinzu komme, dass die Sperrung auf der Aschaffenburg-Versammlung und damit (fast) eine Woche vor der Berliner Versammlung erfolgt sei. Dies habe den Eingriff in das passive Wahlrecht losgelöst vom tatsächlichen Wahltag in Berlin sogar noch verschärft.

j) Das Stimmrecht sei zu Unrecht von der vorherigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht worden. § 12 Absatz 2 Satz 2 der AfD-Bundessatzung lege fest, dass nur solche Mitglieder auf einem als Mitgliederversammlung abgehaltenen Bundesparteitag aktiv wahlberechtigt seien, die sich nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand befänden. Ähnliche Regelungen fänden sich in den Satzungen diverser Landesverbände der AfD.

5. Der Einspruchsführer trägt ferner vor, der Bundeswahlausschuss und der Bundeswahlleiter hätten den „demokratischen Mindestbestand“ und damit ihn und andere Staatsbürger in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 GG verletzt. Der Bundeswahlausschuss habe in seiner Sitzung vom 14. März 2014 einige, wenn auch bei Weitem nicht alle, der genannten Beschwerdegegenstände behandelt. Die Befassung mit Kritikpunkten sei unzureichend gewesen: Nach einer Diskussion, in der einige Ausschussmitglieder Bedenken gegen die Vertagung des Parteitags auf einen weiteren Termin geäußert hätten und sich in der Bewertung unsicher gewesen seien, habe der Ausschuss – bei zwei Enthaltungen – doch für eine Zulassung des Wahlvorschlages der AfD gestimmt. Auch seien der Öffentlichkeit wichtige Informationen vorenthalten worden.

6. Der Einspruchsführer meint, Artikel 38 Absatz 1 GG konstituiere ein umfassendes subjektives Recht des Bürgers auf eine funktionierende Demokratie. Bei politischen Parteien ergebe sich das subjektive Recht des wahlberechtigten Deutschen auf deren demokratische Verfasstheit und die Einhaltung der demokratischen Mindeststandards auch aus Artikel 38 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 GG. In diesem Recht sei er, der Einspruchsführer, verletzt worden.

Der Einspruchsführer hat die Erstattung der notwendigen Auslagen nach § 19 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) beantragt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers, insbesondere wegen seiner Äußerungen zum Programm der AfD und wegen seiner umfangreichen Beweiserhebungsanträge, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Bundeswahlleiter** hat am 21. Januar 2015 Stellungnahmen der AfD, die er in Vorbereitung der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 14. März 2014 angefordert hatte, übersandt und zu dem Einspruch am 23. Februar 2015 – soweit die aufgeworfenen Beschwerdepunkte seiner Auffassung nach substantiiert sind und wahlprüfungsrechtlich relevant sein können – wie folgt Stellung genommen:

1. Beschwerdepunkte in Bezug auf die Vertreterversammlung zur Wahlbewerberaufstellung

a) Der Einspruchsführer rüge eine Verletzung von § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG, da die Vorstellungszeit der Bewerber auf fünf Minuten (Aschaffener Vertreterversammlung) bzw. 2,5 Minuten (Berliner Vertreterversammlung) begrenzt gewesen sei. Der Einwand habe – so der Bundeswahlleiter – dem Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2014 vorgelegen und nach Prüfung einer Zulassung des Wahlvorschlages nicht entgegengestanden. Ausweislich des Protokolls der Wahlbewerberaufstellungsversammlung der AfD hätten jedem Bewerber in Aschaffenburg vier Minuten freie Redezeit sowie zwei Minuten für die Beantwortung von Fragen bzw. soweit keine Fragen gestellt würden ebenfalls zur Vorstellung zur Verfügung gestanden (siehe S. 4 des Protokolls). Diese Regelung habe auch für die weitere Versammlung in Berlin mit der Einschränkung gegolten, dass die Vorstellungszeit derjenigen Bewerber, die sich auf der Aschaffener Versammlung bereits vorgestellt hätten, nunmehr auf 2,5 Minuten Redezeit sowie eine Frage begrenzt worden sei. Die Bundesgeschäftsstelle (der AfD) habe hierzu mitgeteilt, dass diese Regelung getroffen worden sei, um die Vielzahl der Kandidaturen, welche sich nach Angaben der Partei auf mehr als 100 belaufen hätten, angemessen zu berücksichtigen (siehe E-Mail der AfD-Bundesgeschäftsstelle vom 17. Februar 2014, S. 2). § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG fordere, dass jedem Bewerber Gelegenheit zu geben sei, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit sei deutlich einzelfallabhängig. In diesem Sinne sei auch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 89, 243 ff.) zu verstehen. Unverzichtbares Merkmal einer Kandidatenwahl sei hiernach die Offenheit einer Alternative, die nur dann hergestellt sei, wenn sich die Stimmberechtigten hinreichend über die Persönlichkeit und das politische Programm der zur Wahl stehenden Kandidaten unterrichten könnten (vgl. BVerfG, ebd.). Hieraus leite das Bundesverfassungsgericht ab, dass es regelmäßig notwendig sei, dass die Kandidaten sich persönlich in gebotener Zusammenfassung vorstellten und programmatische Aussagen machen könnten. Diese grundlegenden Maßstäbe wende das Gericht sodann auf den konkreten Fall an und prüfe auch, ob die erfolgte Versagung einer zehnmütigen Vorstellungszeit durch organisatorische Schwierigkeiten wegen einer großen Anzahl von Bewerbern gerechtfertigt sein könnte. Hieran wie auch an der weiteren Begründung, dass es sich hier um lediglich zwei Kandidaturen gehandelt habe, wobei ein Kandidat der Versammlung seit langem bekannt gewesen sei, zeige sich, dass das Bundesverfassungsgericht eine auf den Einzelfall bezogene Abwägung der notwendigen Vorstellung der Bewerber und der Effektivität der Versammlung in Hinblick auf das Ziel der Aufstellung eines Wahlvorschlages vornehme. Im dortigen Einzelfall komme das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Verweigerung von zehn Minuten Vorstellungszeit gegen die Grundvoraussetzungen einer demokratischen Kandidatenaufstellung verstoßen habe (vgl. BVerfG, ebd.). Weder aus dem Wortlaut des § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG noch aus der oben beleuchteten und vom Einspruchsführer angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebe sich daher eine zwingende Vorstellungszeit von zehn Minuten. Soweit der Einspruchsführer die Entstehungsgeschichte des § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG anführe, ergebe sich auch hieraus nichts anderes. Zwar sei es richtig, dass die entsprechende Novellierung der Norm insbesondere auf die obige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen sei und die Gesetzesbegründung auch die dort getroffene Entscheidung, dass im konkreten Fall zehn Minuten Vorstellungszeit als notwendig erachtet worden seien, in Bezug nehme. Hätte der Gesetzgeber hieraus jedoch die Schlussfolgerung gezogen, dass unabhängig von weiteren Kriterien, wie die Anzahl der Kandidaten, der Bekanntheit Einzelner und die zur Verfügung stehende Zeit für die Durchführung der Aufstellungsversammlung, eine Vorstellungszeit von zumindest zehn Minuten einzuräumen sei, so hätte der Wortlaut der Norm dies als Mindestvoraussetzung oder jedenfalls Regelfall festlegen können. Der Gesetzgeber habe sich jedoch gerade in Anbetracht der vorhandenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für den solche Unterschiede im Einzelfall berücksichtigenden Begriff der „angemessenen Zeit“ entschieden. In Anbetracht der mehr als 100 Kandidaturen und der Möglichkeit der in einem Wahlgang unterliegenden Bewerber, sich erneut zur Kandidatur auf den nachfolgenden Listenplätzen zu melden (siehe S. 13 des Protokolls), erscheine eine Vorstellungszeit, die mit Fragemöglichkeit sechs Minuten umfasse, anhand der oben aufgezeigten Maßstäbe als angemessen.

b) Soweit der Einspruchsführer rüge, dass die einzelnen Wahlen der Listenplätze durchgeführt worden seien, ohne dass zuvor das Ergebnis des vorherigen Platzes bekannt und deshalb der Versammlung auch die nunmehr zur Wahl stehenden Kandidaten nicht bekannt gewesen seien, sei aus dem Protokoll der Wahlbewerberaufstellungsversammlung der AfD zu entnehmen, dass die Ergebnisse des jeweils vorherigen Wahlgangs bekannt gewesen seien, bevor weiter abgestimmt worden sei und die Kandidaten des nunmehr anstehenden Wahlgangs jeweils zuvor benannt worden seien (siehe S. 5 ff. des Protokolls).

c) Des Weiteren rüge der Einspruchsführer die Unterbrechung und Fortsetzung der Wahlbewerberaufstellungsversammlung (Vertagung), da insoweit keine „Genehmigung“ durch die Delegierten erfolgt sei sowie Zeit und Ort der Fortsetzung nicht bekannt gewesen seien. Zudem werde die Notwendigkeit der Vertagung generell beanstandet. Die genannten Einwände hätten – so der Bundeswahlleiter – dem Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2014 vorgelegen und nach Prüfung einer Zulassungsentscheidung nicht entgegengestanden. Die AfD habe diesbezüglich dargelegt, dass die Notwendigkeit eines weiteren Termins sich erst im Verlauf der Versammlung am 25. Januar 2014 in Aschaffenburg aufgrund der Vielzahl von mehr als 100 Bewerbern ergeben habe (siehe E-Mail der AfD Bundesgeschäftsstelle vom 17. Februar 2014, S. 2). Ausweislich des Versammlungsprotokolls sei als Fortsetzungstermin das Wochenende vom 1./2. Februar 2014 genannt sowie eine genaue Terminierung von Zeit und Ort durch den Bundesvorstand in Aussicht gestellt. Hierüber habe die Versammlung ausweislich des Versammlungsprotokolls abgestimmt und die genannte Verfahrensweise mit sehr großer Mehrheit angenommen (siehe S. 11 des Protokolls). Soweit der Einspruchsführer anführe, dass die Tagungsstätte des Berliner Teils der Aufstellungsversammlung bereits weit vor der Aschaffener Versammlung gebucht worden sei und eine diesbezügliche Erklärung anführe, die dem Bundeswahlleiter bekannt sei, sei festzuhalten, dass das benannte Schreiben weder beim Bundeswahlleiter noch beim Bundeswahlausschuss eingegangen sei. Auch seien keine sonstigen Eingänge des als Verfasser der betreffenden Erklärung genannten Herrn M. E. zu verzeichnen.

d) Der Einspruchsführer rüge außerdem, dass die Stimmrechte der Versammlungsteilnehmer von der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge abhängig gewesen seien. Hierzu habe – so der Bundeswahlleiter – die AfD in Vorbereitung der Bundeswahlausschusssitzung mitgeteilt, dass ausschließlich die Bundesgeschäftsstelle Einsicht in die Beitragszahlungen habe und daher ausschließlich auf dieser Ebene säumige Mitglieder bekannt seien. Es sei versichert worden, dass eine Überprüfung hinsichtlich der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bei den einzelnen Delegierten der Aufstellungsversammlung in Aschaffenburg und Berlin nicht stattgefunden habe und jeder Delegierte stimmberechtigt gewesen sei. Dies treffe darüber hinaus auch auf Landesebene bezüglich der Wahl der Delegierten für die Aufstellungsversammlung zu, da es keine Rückfragen von Landesverbänden bezüglich etwaiger Beitragsrückstände gegeben habe. Darüber hinaus sei es aufgrund der erst kurz zurückliegenden Gründung der Partei so, dass bisher keine Beitragsrückstände aufgelaufen seien. Es sei abschließend versichert worden, dass eine Einschränkung der Rechte der Mitglieder weder auf Bundes- noch auf Landesebene erfolgt sei (siehe insgesamt E-Mail der AfD Bundesgeschäftsstelle vom 12. März 2014). Aufgrund dieser als schlüssig bewerteten Stellungnahme der AfD hätten die genannten Einwände der Zulassung des Wahlvorschlags nicht entgegengestanden.

e) Der Einspruchsführer wende sich außerdem gegen die auf der Versammlung in Aschaffenburg erfolgte Schließung der Bewerberliste und sehe darin eine rechtswidrige Benachteiligung insbesondere der in den Wahlgängen zu den Listenplätzen 1 bis 5 unterlegenen Kandidaten. Der Einwand erscheine jedoch schon anhand des Vortrags des Einspruchsführers nicht schlüssig und werde darüber hinaus nicht weiter belegt oder mit Beispielen untermauert. Aus dem Versammlungsprotokoll ergebe sich, dass auch bei den in Aschaffenburg durchgeführten Wahlen zu den Plätzen 1 bis 6 jeweils für die unterlegenen Kandidaten die Möglichkeit bestanden habe, auf den folgenden Plätzen zu kandidieren (Beispiel auf S. 10 des Protokolls: U. T. sei bei der Wahl um Platz 4 unterlegen und habe daraufhin ihre Kandidatur für Platz 6 erklärt; M. P. habe bereits bei der Wahl zu Platz 3 kandidiert, während die Wahl zu Platz 2 noch gelaufen sei, bei der er ebenfalls kandidiert habe [siehe S. 6]). Zu dem Zeitpunkt als die Bewerberliste in Aschaffenburg geschlossen worden sei, seien die Ergebnisse der Wahlgänge zu den Plätzen 1 bis 5 bekannt gewesen. Somit sei die Meldung von in diesen Wahlgängen unterlegenen Kandidaten zu weiteren Kandidaturen für die weitere Versammlung in Berlin zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen. Zudem erscheine die Schließung der Bewerberliste vielmehr einer allgemeinen Sammlung der Kandidaturen gleich gekommen zu sein, denn erst vor dem konkreten Wahlgang des jeweiligen Listenplatzes sei die betreffende Kandidatenliste eröffnet worden, und es hätten Vorschläge eingereicht werden können. Es stelle sich die Frage, welchen Sinn dieses – doch auch zeitaufwendige Vorgehen – gehabt haben solle, wenn, wie der Einspruchsführer offenbar annehme, bereits bei Beendigung der Aschaffener Versammlung festgestanden hätte, welche Kandidaten für welche Plätze kandidierten. Auch hätte dann die Regelung zur Möglichkeit der erneuten Kandidatur der unterlegenen Bewerber für den Fall, dass bei Schließung der Kandidatenliste zum jeweiligen Listenplatz der Wahlgang des vorherigen Listenplatzes noch nicht abgeschlossen sei (siehe S. 13 des Protokolls, unter Punkt 3), keine Funktion. Einzig für die Kandidaten zu Listenplatz 6, dessen Wahl bei Schließung der Bewerberliste noch nicht abgeschlossen gewesen sei, habe sich die Frage gestellt, ob unterlegene Bewerber bei Fortsetzung der Versammlung in Berlin kandidieren könnten. Denn diese Kandidaten hätten zu diesem Zeitpunkt noch nicht um den Ausgang ihrer Wahl gewusst. Diesbezüglich habe die AfD in

Vorbereitung der 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses versichert, dass die dort Unterlegenen auch bei der Fortsetzung hätten kandidieren können (siehe E-Mail der AfD-Bundesgeschäftsstelle vom 17. Februar 2014, S. 1).

f) Der Einspruchsführer rüge die Durchführung der Wahl bei der Wahlvorschlagsaufstellung, da hierbei elektronische Stimmungsbilder eingeholt worden seien. Hierdurch sei die eigentliche Wahl der Bewerber vorweggenommen worden. Die Wahlentscheidung der Delegierten habe sich nicht aus der Mitte der Versammlung entwickelt. Auch seien die ab Listenplatz 2 durchgeführten jeweils zwei Wahlgänge zu jedem Listenplatz von dem vor jedem Wahlgang eingeholten Stimmungsbild unterbrochen worden. Jedenfalls hierin sei keine vorbereitende Handlung der Wahl mehr zu sehen, sondern hätten die jeweiligen Stimmungsbilder einen Teil dieser Wahl dargestellt. Der Einwand habe – so der Bundeswahlleiter – dem Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2014 vorgelegen und nach Prüfung einer Zulassung des Wahlvorschlags nicht entgegengestanden. Die Wahlgänge rieten, in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, seit längerer Zeit davon ab, eine Aufstellung von Wahlvorschlägen mittels elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. Aufgrund des bei der parteiinternen Kandidatenaufstellung einzuhaltenden Kernbestands an demokratischen Verfahrensgrundsätzen (vgl. BVerfGE 89, 243 ff.) bedürfe es zur Regelung der Anforderung an elektronische Systeme zur Bewerberaufstellung einer Rechtsgrundlage in Form einer Verordnung, ähnlich der Bundeswahlgeräteverordnung. Solange es an solchen Vorgaben fehle, könnten elektronische Abstimmungsverfahren allenfalls zur Vorbereitung im Sinne einer Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen und nur in einer auf die endgültige Abstimmung über die Liste nicht bindenden oder abschließenden Funktion genutzt werden. Im Anschluss müsse eine Urnenwahl unter Wahrung der in § 10 EuWG kodifizierten elementaren demokratischen Anforderungen durchgeführt werden (vgl. auch Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 21 Rn. 28). Diese Rechtsauffassung habe das Büro des Bundeswahlleiters dem Bundesgeschäftsführer der AfD auf Nachfrage der Partei schriftlich mitgeteilt. Im Rahmen der Vorbereitung der 1. Bundeswahlausschusssitzung habe die AfD hierzu in einer schriftlichen Stellungnahme (siehe E-Mail der AfD Bundesgeschäftsstelle vom 17. Februar 2014, S. 1) zudem mitgeteilt, dass das elektronische Verfahren entsprechend der mitgeteilten Rechtsauffassung des Bundeswahlleiters lediglich zur Vorbereitung benutzt worden sei. Nach Vorstellung der Kandidaten seien die Namen aller Bewerber mittels Projektion an der Tagungshallenwand aufgeführt worden, die Delegierten hätten sodann mithilfe eines taschenrechnerähnlichen Gerätes die Nummer des Bewerbers wählen können, danach sei die Auswertung auf der Rückwand der Tagungshalle eingeblendet worden. Im Anschluss an diese Stimmungslagen seien die Kandidaten befragt worden, ob sie ihre Kandidatur aufrechterhalten wollten. Mit diesen Kandidaten sei sodann ein geheimes Urnenwahlverfahren mittels Stimmzettel gemäß § 10 EuWG durchgeführt worden. Aufgrund der genannten Versicherung der AfD, dass die seitens des Büros des Bundeswahlleiters genannten Anforderungen, insbesondere der ausschließlich vorbereitende Charakter der elektronischen Vorwahlen, beachtet worden seien sowie aufgrund des in Vorbereitung der Bundeswahlausschusssitzung vorgelegten Versammlungsprotokolls aus dem sich ergebe, dass elektronisch ausschließlich ein sogenanntes „Stimmungsbild“ eingeholt und im Anschluss eine Wahl per Stimmzettel durchgeführt worden sei (vgl. das Protokoll), habe die Verwendung der elektronischen Abstimmungsgeräte einer Zulassung des Wahlvorschlags nicht entgegengestanden. Soweit der Einspruchsführer bereits diesen vorbereitenden Charakter der elektronischen Stimmungsbilder angreife, da diese jedenfalls Einfluss auf die Wahlentscheidung hätten, entspreche die Wirkung der hier durchgeführten elektronischen Stimmungsbilder derjenigen der beispielsweise auch in den Fraktionen des Deutschen Bundestages üblichen Probeabstimmungen. Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus anführe, dass ab Listenplatz 2 jeweils zwei Wahlgänge durchgeführt worden seien und vor jedem Wahlgang erneut ein Stimmungsbild eingeholt worden sei, werde dies durch das Versammlungsprotokoll nicht belegt. Aus diesem ergebe sich, dass – soweit überhaupt zwei Stimmungsbilder eingeholt worden seien – diese nacheinander erfolgt seien und erst im Anschluss die Wahlgänge gefolgt seien (siehe beispielsweise zu Listenplatz 4 S. 7/8 [elektronische Stimmungsbilder], S. 8/9 [Wahlgänge]; siehe zu Listenplatz 6 S. 10 [elektronisches Stimmungsbild], S. 11 f. [Wahlgang] des Protokolls). Ob für das Verfahren der elektronischen Stimmungsbilder eine (ausreichende) Grundlage in der Parteisatzung vorhanden gewesen sei, sei wahlrechtlich nicht erheblich. Denn die Verfahrensweise der Parteien sei allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen (vgl. BVerfGE 89, 243). Soweit der Einspruchsführer sich darüber hinaus Beanstandungen bezüglich der elektronischen Stimmungsbilder und des anschließenden Wahlgangs zu Listenplatz 3 zu eigen mache (Anlage 7 und Anlage 19 x der Einspruchsschrift), entsprächen die Darstellungen nicht dem Versammlungsprotokoll. Der Bewerber T. H. sei ausweislich des Protokolls in beiden zu diesem Listenplatz eingeholten Stimmungsbildern vertreten gewesen (siehe S. 6 und 7 des Protokolls). Dass der Bewerber M. P. im zweiten Stimmungsbild zu Listenplatz 3 nicht mehr aufgeführt gewesen sei, erscheine dadurch

plausibel, dass hierbei nur noch die beiden im ersten Stimmungsbild bestplatzierten Kandidaten im zweiten Stimmungsbild Berücksichtigung gefunden hätten. Diese Vorgehensweise habe dem Wahlverfahren der Versammlung entsprochen (siehe S. 3 des Protokolls).

2. Beschwerdepunkte in Bezug auf die Wahl der Delegierten für die Wahlbewerberaufstellung in den Landesverbänden

a) Der Einspruchsführer beanstandete insbesondere die bei der Wahl der Delegierten im Landesverband Bayern durchgeführte Form der Blockwahl unter Hinweis auf die Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl. Der Einwand habe – so der Bundeswahlleiter – dem Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2014 vorgelegen und sei eingehend diskutiert worden. In Vorbereitung der Bundeswahlausschusssitzung sei die AfD hinsichtlich des Sachverhalts um Stellungnahme gebeten worden. Sie habe insoweit mitgeteilt, dass die Landesdelegiertenwahl in Bayern in zwei Wahlgängen als „Gruppenwahlverfahren“ (Blockwahlverfahren) vorgenommen worden sei. Für beide Wahlgänge habe eine überwältigende Mehrheit der Versammlung eine Verfahrensordnung beschlossen. Die Verfahrensordnung habe vorgesehen, dass jeder Stimmberechtigte eine Mindestzahl von zwei Dritteln der zu wählenden Delegierten/ Ersatzdelegierten auf seinem Stimmzettel zu vermerken habe. Um gewählt zu werden, sei die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich gewesen. Im ersten Wahlgang seien 49 Delegierte und 21 Ersatzdelegierte zu wählen gewesen. Jeder Wahlberechtigte habe 70 Stimmen gehabt und habe mindestens 47 Stimmen (zwei Drittel der maximal abzugebenden Stimmen) abgeben müssen. Im zweiten Wahlgang sei eine Änderung der Verfahrensordnung mit großer Mehrheit beschlossen worden. Danach habe jeder Stimmberechtigte im zweiten Wahlgang 50 Stimmen gehabt und habe 34 Stimmen (zwei Drittel von 50) abgeben müssen. Um gewählt zu werden, habe außerdem im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgereicht. Die AfD habe in ihrer Stellungnahme die Ansicht vertreten, dass die von ihr durchgeführte Gruppenwahl im Einklang mit den Normen des Europawahlgesetzes stehe. Zudem handele es sich um eine auch in anderen Parteien verbreitete Praxis. Auf Nachfrage habe die AfD-Bundesgeschäftsstelle darüber hinaus mitgeteilt, dass das in Bayern zur Anwendung gekommene Wahlverfahren in keinem anderen Landesverband in der gleichen Weise durchgeführt worden sei. Allerdings seien in allen Landesverbänden „Gruppenwahlen“ durchgeführt worden. In Berlin und Baden-Württemberg sei ebenfalls eine Mindeststimmzahl abzugeben gewesen und zwar in Höhe der Hälfte der zu wählenden Delegierten. Der Bundeswahlausschuss habe sich – so der Bundeswahlleiter – im Hinblick auf diesen Sachverhalt mit der einschlägigen Kommentarliteratur und Rechtsprechung befasst und ihn in der Sitzung vom 14. März 2014 diskutiert. In der einschlägigen relevanten Kommentarliteratur werde die Blockwahl soweit als zulässig angesehen, als die Abstimmungsberechtigten nicht gezwungen sein dürften, auch Kandidaten (mit) zu wählen, denen sie bei der Einzelwahl ihre Stimme nicht gegeben hätten. Andernfalls könne eine Blockwahl gegen elementare Verfassungsgrundsätze einer demokratischen Wahl, speziell gegen die Verfassungsgrundsätze der Freiheit und Gleichheit (genauer: der Erfolgchancengleichheit) der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verstoßen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 21 Rn. 41). Diese Ansicht stütze sich im Wesentlichen auf die einschlägige bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung. Hiernach sei eine Gesamtwahl, bei der verschiedene nach Mehrheitswahl erfolgende Einzelwahlen für gleichrangige Funktionen in einem Wahlgang zusammengefasst gewesen seien, für unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich angesehen worden, da diese – anders als die (strikte) Blockwahl – den Wahlberechtigten die Möglichkeit eröffne, unter den Kandidaten in beliebiger Anzahl Namen zu streichen und damit die freie Auswahlmöglichkeit unter den Bewerbern nicht beschneide; Minderheiten nehme die Gesamtwahl infolgedessen nicht mehr Rechte, als es mit einer – verfassungsrechtlich unbedenklichen – Mehrheitswahl ohnehin verbunden sei (vgl. BVerfGE 89, 243 ff.). An einer entsprechenden beliebigen Streichungsmöglichkeit habe es bei dem Verfahren in der Delegiertenwahl des Landesverbandes Bayern der AfD gefehlt. Des Weiteren habe sich der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahre 1973 mit der Zulässigkeit von Blockwahlen im Rahmen der parteiinternen Kandidatenaufstellung befasst (vgl. BGH, NJW 1974, 183 ff.). Ausgangspunkt sei die Frage gewesen, ob das im konkreten Fall angewandte Blockwahlssystem gegen die Gebote der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verstoße. Dies habe der BGH verneint und im Folgenden die Einhaltung anderer demokratischer Anforderungen in Ansehung von Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 GG geprüft. Insoweit spreche gegen die Blockwahl, dass sie insbesondere solche Mitglieder, die sich in einer innerparteilichen Minderheit befänden, in einer über das Mehrheitswahlssystem hinausgehenden und wahlrechtlich bedenklichen Weise beeinträchtige. Denn je mehr Stimmen im Verhältnis zu den Stimmberechtigten abgegeben werden müssten, desto eher sei es möglich, dass auch eine größere Minderheit nicht

genügend eigene Kandidaten präsentieren könne, um ausschließlich denjenigen Kandidaten ihre Stimmen geben zu können, von denen sie wirklich – also auch ohne den Zwang zur Stimmabgabe – repräsentiert sein wolle. Im Folgenden berechne das Gericht sodann das Verhältnis der abzugebenden Stimmen zu den Stimmberechtigten und ermittle insoweit, wie groß eine Minderheit sein müsste, um ausreichend Kandidaten ihrer eigenen Anhängerschaft präsentieren und somit frei von den Auswirkungen des Zwangs zur Stimmabgabe wählen zu können. Diese Betrachtung nehme der BGH in zwei Schritten vor: zunächst mit der Annahme, dass alle Angehörigen der Minderheit auch zur Kandidatur zur Verfügung stünden sowie unter der Annahme, dass nur jeder zweite Angehörige der Minderheit auch kandidiere. Bei Zugrundelegung der ersten Annahme habe sich im durch den BGH zu entscheidenden Fall ergeben, dass die Minderheit ca. fünf Prozent der Versammlungsglieder hätte betragen müssen, um ausreichend Kandidaten ihrer eigenen Anhängerschaft präsentieren zu können. Aus Sicht des BGH erscheine es vertretbar, die negativen Auswirkungen der Blockwahl auf eine Minderheit dieser Größenordnung in Kauf zu nehmen. Sollte jedoch eine Minderheitsgruppierung bereits etwa zehn Prozent der Versammlungsteilnehmer ausmachen müssen, um ausreichend Kandidaten ihrer eigenen Anhängerschaft präsentieren und somit frei von den Auswirkungen des Zwangs zur Stimmabgabe wählen zu können, so liege das zumindest im Grenzbereich dessen, was noch mit demokratischen Grundsätzen in Einklang zu bringen sei. Würde man nun die durch den BGH aufgestellten Grundsätze auf die hier beanstandete Wahl der Delegierten auf dem Landesparteitag in Bayern anwenden, so würde sich ergeben, dass eine innerparteiliche Minderheit 28,6 % aller wahlberechtigten Teilnehmer hätte betragen müssen, um ausreichend Kandidaten ihrer eigenen Anhängerschaft präsentieren und somit frei von den Auswirkungen des Zwangs zur Stimmabgabe wählen zu können. Diese Zahl fuße auf der vom BGH zugrunde gelegten Annahme, dass von einer Gruppierung in den seltensten Fällen alle kandidieren würden, sondern eher nur die Hälfte. Diese Annahme erscheine auch in Anbetracht der Delegiertenwahl in Bayern plausibel, da hier von 328 Teilnehmern 161, mithin ungefähr die Hälfte, kandidiert hätten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folge aus der wahlgesetzlichen Anforderung einer „Wahl“ der Kandidaten nicht nur die geheime Abstimmung, sondern weiter die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Wahlvorschlag schlechterdings nicht Grundlage einer demokratischen Wahl sein könne (vgl. BVerfGE 89, 243 ff.). Die Prüfung der Wahlvorschläge sei jedoch innerhalb kürzester Zeit vorzunehmen, so dass die Wahlausschüsse nicht allen nur denkbaren wahlrechtlich relevanten Verstößen von sich aus ohne konkreten Anhalt nachzugehen hätten (vgl. BVerfG, ebd.). Sie seien auf eine Prüfung „im Rahmen des ihnen praktisch Möglichen“ beschränkt (vgl. BVerfG, ebd.). Der Bundeswahlausschuss habe in Anbetracht der aufgezeigten Rechtsprechung zwar nicht nur unerhebliche Bedenken gegen das durch den Landesverband Bayern der AfD durchgeführte Blockwahlverfahren gehabt, habe es jedoch aufgrund der in mehrfacher Hinsicht eingeschränkten Kontrolldichte im Wahlzulassungsverfahren nicht als möglich angesehen, auf dieser Grundlage die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl mit der für diese, die Teilnahme an der Wahl verweigernden, Entscheidung erforderlichen Sicherheit zu treffen. Hierbei hätten insbesondere die eingeschränkten Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung durch den Bundeswahlausschuss, die zur Prüfung sämtlicher Beanstandungen zur Verfügung stehende äußerst begrenzte Zeit sowie die Komplexität der hier streitentscheidenden verfassungsrechtlichen Fragestellung eine entscheidende Rolle gespielt.

b) Soweit darüber hinaus bezüglich mehrerer Landesdelegiertenwahlen eine zusätzliche Verletzung von § 15 Absatz 1 PartG durch den Einspruchsführer gerügt werde, beruhe dies auf einer Verkennung des Begriffes der einfachen Stimmenmehrheit. Bei der einfachen Mehrheit, auch relative Mehrheitswahl genannt, sei derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalte. Ein Erzielen von mindestens der Hälfte der Stimmen, wie es der Einspruchsführer für erforderlich halte, sei hingegen bei der absoluten Mehrheitswahl erforderlich (hierzu u.a. Woyke, Stichwort Wahlen, 2005, S. 28 ff.). Soweit eine Verletzung von § 15 Absatz 1 PartG für die Delegiertenwahlen in Rheinland-Pfalz wegen Unterschreiten der aus Sicht des Einspruchsführers zur erfolgreichen Wahl erforderlichen 50 % der Stimmen gerügt werde, sei darüber hinaus bereits aus dem Vortrag zu entnehmen, dass dieses Quorum zwar nicht im ersten, aber in den folgenden Wahlgängen erzielt worden sei (siehe Anlage 3 der Einspruchsschrift).

c) Soweit der Einspruchsführer die Landesdelegiertenwahl in Brandenburg unter Verweis auf parteiinterne Schiedsverfahren für ungültig halte, sei festzustellen, dass das angerufene Landesschiedsgericht den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Landesparteitage nebst den dort gefassten Beschlüssen zurückgewiesen habe (siehe Beschluss des Schiedsgerichts des Landesverbandes Brandenburg der AfD vom 31. Januar 2014, Anlage 4 der Einspruchsschrift). In Anbetracht der Tatsache, dass Gegenstand des Verfahrens die Auslegung parteiinternen Satzungsrechts sowie die entsprechende Umsetzung durch die Parteiorgane gewesen sei

und das Schiedsgericht sowohl die Einhaltung des Satzungsrechts als auch die Ausführung in der Praxis bestätigt habe, sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit habe dieser Einwand der Zulassung des Wahlvorschlages der AfD nicht entgegengestanden. Denn eine etwaige Teilnahme nur eines Teils von ca. 300 Nicht-Mitgliedern (siehe E-Mail Prof. Dr. C. vom 5. März 2014, Anlage 4 der Einspruchsschrift) an der Wahl der Delegierten eines Landesverbandes dürfte gesehen auf die Bundesaufstellungsverammlung zur Wahl der Bewerber eher geringe Auswirkungen auf die dortigen Wahlen gehabt haben. Denn bei einer Teilnahme einzelner Nicht-Mitglieder an einer Abstimmung seien die Wahlorgane bei ihrer Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages gehalten, jedenfalls soweit dies nicht aufgrund organisatorischer Maßnahmen bewusst erfolge oder in Kauf genommen werde, auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 26 Rn. 18). Eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts im Nachgang zur oben genannten landesschiedsgerichtlichen Entscheidung sei dem Bundeswahlleiter nicht bekannt.

d) Eine Anfechtung der Delegiertenwahlen im Landesverband Sachsen-Anhalt sei dem Bundeswahlleiter bisher nicht bekannt gewesen und werde nun durch den Sachvortrag des Einspruchsführers sowie die beigelegten Anlagen nicht ausreichend substantiiert.

e) Die vom Einspruchsführer angeführte Anfechtung der Delegiertenwahlen im Landesverband Niedersachsen sei mit Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 22. Januar 2014 abgewiesen worden. Die durch den Antragsteller vorgebrachten Bedenken zur Unabhängigkeit des Schiedsgerichts erschienen insbesondere in Anbetracht der zuvor erfolgreichen Anfechtung der zunächst am 23. November 2013 erfolgten Delegiertenwahl (siehe Urteil des Landesschiedsgerichts des Landesverbandes Niedersachsen der AfD vom 3. Januar 2014, Anlage 6 der Einspruchsschrift) und die daraufhin erfolgte Wiederholung der Landesdelegiertenwahlen nicht überzeugend.

f) Soweit der Einspruchsführer sich eine Beschwerde bezüglich der Unwirksamkeit der Delegiertenwahl im Landesverband Sachsen zu eigen mache, da diese ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage in der Landesverbandssatzung durchgeführt worden sei, sei dies wahlrechtlich nicht von Bedeutung. Denn nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung komme nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung wahlrechtliche Bedeutung zu. So seien die wahlgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung wahlrechtlich von Belang; nicht hingegen die Einhaltung der nur nach der Parteisatzung für die Kandidatenaufstellung geltenden Bestimmungen (siehe insgesamt BVerfGE 89, 243 ff.). Die demokratische Grundlage einer Wahl werde nicht allein dadurch verfälscht, dass eine Partei bei der Kandidatenaufstellung die Vorschriften ihrer Satzung nicht einhalte (vgl. BVerfG, ebd.). Allein eine fehlende Rechtsgrundlage in der Satzung, wie hier vorgetragen, begründe daher keinen wahlrechtlich erheblichen Fehler. Die Vorgehensweise im Übrigen sei an den wahlrechtlichen Bestimmungen zur Kandidatenaufstellung zu messen. Hierzu sei jedoch seitens des Einspruchsführers nichts vorgetragen.

Hinsichtlich der vom Bundeswahlleiter vorab übersandten und den in seiner Stellungnahme zutreffend zitierten Anlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das **Bundesministerium des Innern** hat zu dem Einspruch am 26. März 2015 wie folgt Stellung genommen:

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip und die Freiheit der Wahl bei der Wahl der Delegierten im Landesverband Bayern der AfD für eine besondere Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung des Wahlvorschlages für die Europawahl 2014 geltend mache, weil die Mitglieder im Rahmen einer Gesamtwahl eine Mindestzahl an Delegierten hätten wählen müssen, damit ihre Stimmen nicht ungültig gewesen seien, liege im Ergebnis kein Wahlfehler vor. Sofern der Wahleinspruch nicht schon unzulässig sei, weil die Begründung des Wahleinspruchs nicht genügend substantiierte Tatsachen zur Ausgestaltung des genauen Wahlverfahrens für eine Nachprüfung enthalte (vgl. BVerfGE 89, 291 [304 f.]), sei nach der Rechtsprechung und Kommentarliteratur zur sogenannten Blockwahl im Ergebnis nicht anzunehmen, dass die vom Landesverband Bayern der AfD durchgeführte Gesamtwahl wahlrechtlich unzulässig gewesen sei.

Aus der Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015 gehe hervor, dass jeder Stimmberechtigte eine Mindestzahl von zwei Dritteln der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten auf seinem Stimmzettel zu vermerken gehabt habe. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lasse sich eine Verfassungswidrigkeit einer derart ausgestalteten Gesamtwahl nicht ableiten. Das Bundesverfassungsgericht habe zu

einer Gesamtwahl von Delegierten eines Landesverbandes einer Partei im Hinblick auf die Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl ausgeführt: „Sie [die Gesamtwahl] verstößt jedenfalls nicht gegen Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl, die so elementar sind, daß ein auf ihrer Grundlage zustande gekommener Wahlvorschlag für die Bundestagswahl schlechterdings nicht Gegenstand eines demokratischen Wahlvorgangs sein könnte. Bei der Gesamtwahl werden verschiedene nach Mehrheitswahlrecht erfolgende Einzelwahlen für gleichrangige Funktionen in einem Wahlgang zusammengefaßt. Sie läßt – anders als die (strikte) Blockwahl – dem Wahlberechtigten das Recht, unter den Vorgeschlagenen in beliebiger Anzahl Namen zu streichen und beschneidet damit dessen freie Auswahlmöglichkeit unter den Bewerbern nicht; Minderheiten nimmt sie infolgedessen nicht mehr Rechte, als es mit einer – verfassungsrechtlich unbedenklichen – Mehrheitswahl ohnehin verbunden ist. Einen darüber hinausgehenden Minderheitenschutz verlangt das demokratische Prinzip jedenfalls unter dem hier allein maßgebenden Gesichtspunkt der Einhaltung der elementaren Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl nicht“ (BVerfGE 89, 243 [264]). Jedenfalls eine Gesamtwahl ohne Verpflichtung zur Wahl einer Mindestzahl von Delegierten sei danach wahlrechtlich unbedenklich. Das Bundesverfassungsgericht habe bislang keine Entscheidung darüber getroffen, wie eine Gesamtwahl von Delegierten zu bewerten sei, bei der eine Mindestzahl von Delegierten gewählt werden müsse, damit die Stimmen gültig seien. Es habe zwar die von ihm als wahlrechtlich unbedenklich bewertete Ausgestaltung der Gesamtwahl einer strikten Blockwahl gegenübergestellt. Darunter sei eine Form der Zusammenfassung von Einzelwahlen zu verstehen, bei der so viele Bewerber angekreuzt werden müssten, wie Positionen zu besetzen seien (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 21). Das bedeute aber nicht im Umkehrschluss, dass damit jede Verpflichtung zur Wahl einer – mit der Zahl der zu besetzenden Positionen nicht identischen – Mindestzahl von Bewerbern bei einer Delegiertenwahl wahlrechtlich unzulässig sei. Zur wahlrechtlichen Zulässigkeit einer sog. gemäßigten Blockwahl, bei der die Zusammenfassung von Einzelwahlen mit der Verpflichtung verbunden sei, eine Mindestzahl an Bewerbern unterhalb einer vollen Stimmausnutzung zu wählen, damit die abgegebenen Stimmen gültig seien (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 21), habe sich das Bundesverfassungsgericht nicht geäußert.

Auch die in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015 in Bezug genommene Entscheidung des BGH führe im Ergebnis nicht zur Verfassungswidrigkeit der im Landesverband Bayern der AfD praktizierten gemäßigten Blockwahl. Zwar habe der BGH in seinem Urteil von 1973 zur Zulässigkeit von Blockwahlen im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung Überlegungen angestellt, wie groß eine parteiinterne Minderheit habe sein müssen, um keine Kandidaten wählen zu müssen, die dieser Minderheit nicht angehört hätten. Auch er habe jedoch keine abschließende Beurteilung der Blockwahlen, die – anders als im Falle der Delegiertenwahl im Landesverband Bayern der AfD – als strikte Blockwahlen (also mit Pflicht zur vollen Stimmausnutzung) ausgestaltet gewesen seien, vorgenommen. Ein gemäßigtes Blockwahlsystem mit einer Pflicht zur Wahl von mindestens der Hälfte der zu Wählenden habe der BGH im Rahmen seiner Überlegungen ausdrücklich als innerhalb des nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 GG der Partei eingeräumten Ermessens liegend erachtet. Er habe jedoch davon abgesehen, diese oder eine andere Grenze des Vertretbaren abstrakt festzulegen (BGH NJW 1974, Seite 183 [184 f.]).

In der Kommentarliteratur werde zum Teil vertreten, eine Zusammenfassung von Einzelwahlen in einer Wahl, bei der die abstimmungsberechtigten Parteimitglieder gezwungen sein könnten, auch Personen mitzuwählen, denen sie bei einer Einzelwahl ihre Stimme nicht gegeben hätten, sei verfassungsrechtlich bedenklich, weil hierdurch die Freiheit der Wahl beeinträchtigt werde (Hahlen, in: Schreiber, § 21 Rn. 41 und § 27 Rn. 21; Ipsen, in: Sachs, GG, 7. Auflage 2014, Art. 21 Rn. 92). Andere Stimmen hielten dagegen jedenfalls eine gemäßigte Blockwahl für verfassungsrechtlich zulässig (Henke, in: Bonner Kommentar zum GG, Stand: Februar 2015, Art. 21 Rn. 287; Augsberg, in: Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, 2009, § 15 Rn. 26; vgl. auch die Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses in Bundestagsdrucksache 10/3029, Anlage 12). Mit der Begründung, dass damit einerseits das Interesse der Partei an der Geschlossenheit und andererseits das einer parteiinternen Minderheit an fortdauernder Wirksamkeit in einer Weise berücksichtigt werde, die sich innerhalb der Grenzen der demokratischen Grundsätze halte, werde in der verfassungsrechtlichen Literatur ausdrücklich auch eine Regelung – wie diejenige bei der Delegiertenwahl im Landesverband Bayern der AfD – für zulässig erachtet, nach der zwei Drittel der Zahl der zu wählenden Vertreter auf dem Stimmzettel angekreuzt sein müssten, damit dieser gültig sei (Henke, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 21 Rn. 287).

Eine gemäßigte Blockwahl mit einer Pflicht zur Ausschöpfung von zwei Dritteln der jedem Teilnehmer zustehenden Stimmen berücksichtige den Schutz parteiinterner Minderheiten und die Wahlfreiheit der Parteimitglieder, aber auch das Interesse der Partei an ihrer Geschlossenheit, um politisch handlungsfähig zu sein. Den

Parteimitgliedern bleibe es bei einer derartigen Regelung unbenommen, Kandidaten ihres Vertrauens zu unterstützen, indem sie ihr Stimmrecht nicht voll ausschöpften und bestimmten konkurrierenden Kandidaten ihre Stimme nicht gäben, um dadurch die Chancen der von ihnen bevorzugten Kandidaten zu erhöhen. Die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, dass jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit haben müsse – jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern –, auf die Auswahl der Kandidaten Einfluss zu nehmen (BVerfGE 89, 243 [252]), werde durch eine so ausgestaltete gemäßigte Blockwahl darum im Ergebnis nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

2. Unbegründet seien die Bedenken des Einspruchsführers gegen die wahlrechtliche Zulässigkeit der Fortsetzung der Versammlung am 25. Januar 2014 in Aschaffenburg zur Aufstellung der Listenbewerber für die Europawahl 2014 durch die Versammlung am 1. Februar 2014 in Berlin. Es existiere keine wahlrechtliche Vorgabe, wonach die Bewerberaufstellung an einem einzigen Tag durchgeführt werden müsse. Ausweislich des Protokolls der Versammlung am 25. Januar 2015 in Aschaffenburg sei der Vorschlag des Bundesvorstands der AfD, die Wahlversammlung auf das darauf folgende Wochenende zu vertagen, wobei der genaue Ort und die genaue Zeit vom Bundesvorstand noch festgelegt werden würden, mit sehr großer Mehrheit angenommen worden (S. 11 der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015).

Wahlrechtlich unerheblich seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche Rügen des Einspruchsführers, die gegen den äußeren Rahmen der Versammlung und gegen einzelne Begleitumstände ihrer Einberufung, wie Ort und Zeit der Versammlung, Tagesordnung, Inhalt der Einladungsschreiben) vorgebracht würden (vgl. BVerfGE 89, 243 [258]). Die Wahlgesetze überließen alle Einzelheiten der näheren Ausgestaltung solcher Versammlungen bewusst der autonomen inneren Ordnung der Parteien. Verfahrensmäßige Anforderungen, ohne deren Einhaltung schon von einer Wahl im Sinne von § 10 EuWG nicht gesprochen werden könnte, seien durch die gerügten Umstände, sofern diese überhaupt hinreichend substantiiert dargelegt worden seien, nicht ersichtlich verletzt worden.

Soweit der Einspruchsführer geltend mache, die Unterbrechung der Versammlung in Aschaffenburg und ihre Fortsetzung in Berlin seien unter Verstoß gegen Satzungsbestimmungen der Partei erfolgt, stehe dem entgegen, dass bloße Satzungsverstöße durch die Parteien bei der Kandidatenaufstellung wahlrechtlich unerheblich seien (BVerfGE 89, 243 [252, 255]).

3. Soweit der Einspruchsführer wegen unterschiedlicher Redezeitregelungen für die Bewerber einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit rüge, sei ein solcher Verstoß nicht festzustellen. Unzutreffend seien bereits die Behauptungen des Einspruchsführers, bei der Fortsetzung des Parteitags in Berlin habe den Bewerbern weniger Redezeit zur Verfügung gestanden als in Aschaffenburg und Bewerber, die sich bereits in Aschaffenburg vorgestellt hätten, hätten sich in Berlin nicht noch einmal vorstellen dürfen. Aus dem Protokoll der Versammlungen in Aschaffenburg und Berlin gehe hervor, dass den Bewerbern fünf Minuten freie Redezeit gewährt worden seien und sie darüber hinaus drei Fragen hätten beantworten dürfen (S. 5 der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015). In Berlin habe laut Versammlungsprotokoll die bisher beschlossene Regelung weitergegolten (wobei neben der Angabe der fünfminütigen Redezeit nun bloß von zwei statt von drei Fragen die Rede sei). Bewerbern, die sich bereits in Aschaffenburg vorgestellt hätten, sei abweichend von dieser Regelung für eine erneute Möglichkeit der Vorstellung offenbar eine Redezeit von zweieinhalb Minuten und die Gelegenheit zur Beantwortung einer Frage zugebilligt worden (S. 14 der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015).

Eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, wie vom Einspruchsführer gerügt, liege angesichts der grundsätzlich gleichen Redezeitregelungen in Aschaffenburg und Berlin nicht vor. Anders als vom Einspruchsführer vorgetragen, hätten sich zudem Bewerber, die sich bereits in Aschaffenburg vorgestellt hätten, in Berlin noch einmal vorstellen dürfen. Dass ihnen hierfür nur die Hälfte der für die übrigen Bewerber zur Verfügung stehenden Redezeit zugestanden habe, ist wahlrechtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden. Da sie bereits in Aschaffenburg die Gelegenheit zur Vorstellung gehabt hätten, habe für sie eine Regelung getroffen werden müssen, die ihnen gegenüber den Bewerbern, die sich in Berlin erstmals vorstellten, weder – etwa durch Gewährung einer insgesamt doppelten Vorstellungszeit – einen unangemessenen Vorteil verschafft noch sie – wenn sie sich in Berlin gar nicht mehr hätten vorstellen dürfen – aufgrund des Zeitablaufs und der zum Teil veränderten personellen Zusammensetzung der Versammlung in Berlin benachteiligt hätte. Indem sie sich in Berlin noch einmal, aber nur mit der Hälfte der Redezeit der übrigen Bewerber hätten vorstellen dürfen, habe die getroffene Regelung diese Interessen in angemessener Weise in Ausgleich gebracht. Eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl liege daher nicht vor.

Anders als vom Einspruchsführer unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht gerügt, stelle auch der Umfang der den Bewerbern gewährten Redezeit keinen Wahlfehler dar. Nach § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG sei den Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Was als angemessen gelte, sei gesetzlich nicht näher bestimmt, sondern bemesse sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. In der vom Einspruchsführer in Bezug genommenen Entscheidung habe das Bundesverfassungsgericht eine Beschränkung der Redezeit eines Bewerbers zur persönlichen Vorstellung auf drei Minuten statt den von ihm gewünschten zehn Minuten als gegen fundamentale Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl verstoßend angesehen (BVerfGE 89, 243 [259 f.]). Hieraus lasse sich aber nicht ableiten, dass eine angemessene Vorstellungszeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG stets mindestens zehn Minuten betragen müsse. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe die Konstellation zugrunde gelegen, dass bei der Wahl des Wahlkreiskandidaten der Partei nur zwei Kandidaten zur Auswahl gestanden hätten. Das Gericht habe hervorgehoben, dass es in dem vom ihm zu beurteilenden Fall nicht um die Redezeit für eine große Anzahl von Bewerbern gegangen sei, deren Einräumung möglicherweise auf organisatorische Schwierigkeiten gestoßen wäre. Vor diesem Hintergrund habe das Bundesverfassungsgericht die beanspruchte Redezeit von zehn Minuten im entschiedenen Fall als angemessen bezeichnet.

Auch der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass die den Bewerbern zu gewährende Redezeit die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen müsse. Die Regelung des § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG sei erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und unter ausdrücklicher Auseinandersetzung mit ihr in der Gesetzesbegründung in das Europawahlgesetz aufgenommen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1205, S. 5 f.). Statt eine zeitlich konkret bemessene Vorstellungszeit festzulegen, habe sich der Gesetzgeber für das Erfordernis einer „angemessenen“ Vorstellungszeit entschieden.

Die für die Versammlungen in Aschaffenburg und Berlin getroffenen Redezeitregelungen erschienen nach den konkreten Umständen der Versammlungen angemessen. Angesichts der Vielzahl an Bewerbern erscheine es plausibel, dass die Gewährung einer Redezeit von zehn Minuten für jeden Bewerber mit großer Wahrscheinlichkeit zu organisatorischen Schwierigkeiten geführt hätte, da die Vorstellung der Bewerber dann eine sehr viel längere Zeit in Anspruch genommen hätte. Jedem Bewerber fünf Minuten freie Redezeit zuzubilligen und zusätzlich die Gelegenheit, zwei Fragen zu beantworten, habe diesen hinreichend Zeit gegeben, sich und ihr politisches Programm vorzustellen und bei weiterem Informationsbedarf der Delegierten beides durch die Beantwortung von zwei Fragen aus dem Kreis der Delegierten zu ergänzen oder zu präzisieren. Dass Bewerbern, die sich bereits in Aschaffenburg vorgestellt hätten, in Berlin nur die Hälfte der Vorstellungszeit zur erneuten Vorstellung zur Verfügung gestanden habe, erscheine nach den besonderen Umständen der Versammlungen ebenfalls nicht unangemessen, da sie sich in Berlin zum zweiten Mal vorgestellt hätten und eine Begünstigung oder Benachteiligung gegenüber denjenigen Bewerbern, die sich in Berlin erstmals vorstellten hätten, mit dieser Regelung habe verhindert werden sollen.

4. Die Verwendung elektronischer Stimmgeräte zur Einholung von Stimmungsbildern in den Versammlungen in Aschaffenburg und Berlin vor der Wahl der einzelnen Listenkandidaten lasse einen Wahlfehler nicht erkennen. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht für die staatlichen Wahlen den Einsatz elektronischer Wahlgeräte für unvereinbar mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG erklärt, soweit dabei die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger nicht zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden könnten (BVerfGE 123, 39 ff.). Für den Einsatz von Wahlgeräten bei der Europawahl 2014 habe es deshalb keine Rechtsgrundlage gegeben. Aus diesem Grund würde der Einsatz elektronischer Wahlgeräte zur Wahl der Listenkandidaten für die Europawahl durch die Parteien erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gehöre zu den elementaren Verfahrensgrundsätzen einer demokratischen Wahl, die auch bei der Kandidatenaufstellung der Parteien zu beachten seien, denn die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasse auch das Wahlvorschlagsverfahren (BVerfGE 123, 39 [68]). Elektronische Abstimmungsgeräte dürften von den Parteien daher allenfalls im Vorfeld der eigentlichen Kandidatenwahl zur Bewerberauswahl eingesetzt werden, solange die eigentliche Abstimmung über die Bewerber für die Kandidatenliste schriftlich mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werde (Hahlen, in: Schreiber, § 21 Rn. 28).

Diese Vorgaben habe die Partei nach den vorliegenden Informationen eingehalten. Aus dem Protokoll der Versammlungen in Aschaffenburg und Berlin gehe hervor, dass die elektronischen Abstimmungen nur im Vorfeld der eigentlichen Abstimmungen stattgefunden hätten, um ein Stimmungsbild zu den Kandidaten für die Listenplätze zu ermitteln (vgl. S. 3 der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015). Dass die Einholung der elektronischen Stimmungsbilder nach der Kandidatenvorstellung durchgeführt worden

sei, lasse sie entgegen der Auffassung des Einspruchsführers noch nicht zum Bestandteil der eigentlichen Abstimmung werden. Die Kandidatenvorstellung erfolge vor der eigentlichen Abstimmung über die Kandidaten und sei noch kein Teil der Abstimmung. Nicht zutreffend sei nach dem Protokoll der Versammlungen in Aschaffenburg und Berlin die Behauptung des Einspruchsführers, dass elektronische Stimmungsbilder zwischen zwei Wahlgängen eingeholt worden seien. Wenn in Bezug auf einen Listenplatz zwei elektronische Vorabstimmungen erfolgt seien (weil in der ersten kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht habe, so dass sich eine zweite elektronische Vorabstimmung mit den beiden bestplatzierten Kandidaten angeschlossen habe), so seien beide elektronischen Vorabstimmungen vor der ersten tatsächlichen Abstimmung durchgeführt worden (siehe zum beschlossenen Verfahren S. 3 und beispielhaft für Listenplatz 3 S. 6 f. der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015).

Dass durch die Einholung von Stimmungsbildern vor der Wahl ein unzulässiger Einfluss auf die tatsächliche Abstimmung ausgeübt worden sei, wie vom Einspruchsführer gerügt, sei nicht erkennbar. Die elektronische Vorabstimmung habe keinerlei bindende Wirkung für die eigentliche Abstimmung gehabt. Alle Kandidaten hätten, auch wenn sie ein schlechtes Ergebnis bei der elektronischen Vorabstimmung erzielt hätten, an ihrer Kandidatur festhalten können. Dass einzelne Delegierte das Ergebnis der elektronischen Vorabstimmung in ihre eigentliche Wahlentscheidung einbezogen hätten, sei nicht auszuschließen, aber nicht unzulässig. Es sei für alle Delegierten erkennbar gewesen, dass es sich dabei nur um ein Stimmungsbild gehandelt habe und die eigentliche Abstimmung mit einer neuen Entscheidung verbunden gewesen sei, die der Entscheidung bei der elektronischen Vorabstimmung nicht habe entsprechen müssen.

Der Einwand des Einspruchsführers, dass der Einsatz der elektronischen Stimmgeräte keine Grundlage in der Satzung der AfD gehabt habe, sei im Rahmen der Wahlprüfung unbeachtlich. Denn Verstöße gegen das Satzungsrecht der Parteien seien wahlprüfungsrechtlich unerheblich (vgl. BVerfGE 89, 243 [252, 255]).

Soweit der Einspruchsführer eine Manipulation zulasten eines Bewerbers im Zusammenhang mit der Wahl zum Listenplatz 3 bei der Versammlung in Aschaffenburg rüge, werde auf die Ausführungen des Bundeswahlleiters in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2015, S. 7, verwiesen.

5. Entgegen der Rüge des Einspruchsführers sei nicht erkennbar, dass die Schließung der Kandidatenliste am Ende der ersten Versammlung in Aschaffenburg zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der in Aschaffenburg unterlegenen Bewerber für die Listenplätze 1 bis 5 gegenüber den übrigen Bewerbern geführt habe. Dass – wie der Einspruchsführer behauptet – die unterlegenen Bewerber für die Listenplätze 1 bis 5 im Gegensatz zu den unterlegenen Bewerbern für die übrigen Listenplätze wegen der Schließung der Kandidatenliste in Aschaffenburg bei den in Berlin durchgeführten Wahlgängen für die Listenplätze ab Listenplatz 7 nicht als Bewerber hätten teilnehmen können, während dies anderen unterlegenen Bewerbern möglich gewesen sei, sei dem Protokoll der Versammlungen nicht zu entnehmen. Die Schließung der Kandidatenliste in Aschaffenburg für alle weiteren Wahlgänge sei um 20.35 Uhr erfolgt (S. 11 der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015). Die Wahlen zu den Listenplätzen 1 bis 5 seien zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen. Aus dem Protokoll der Versammlung gehe hervor, dass das Ergebnis für die Wahl bezüglich des Listenplatzes 5 spätestens um 20.00 Uhr bekannt gegeben worden sei, da der dem Eintrag zu diesem Ereignis folgende Eintrag die Uhrzeit 20.01 Uhr angebe. Damit hätten auch die unterlegenen Bewerber für die Listenplätze 1 bis 5 ausreichend Zeit gehabt, sich vor Schließung der Kandidatenliste als Bewerber für andere Listenplätze zu melden, zumal die Versammlungsleiterin laut Protokoll um 20.01 Uhr ausdrücklich auf die baldige Schließung der Kandidatenliste für alle weiteren Listenplätze hingewiesen habe und um 20.30 Uhr die endgültige Schließung der Kandidatenliste um spätestens 20.35 Uhr ankündigt habe (S. 10 f. der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015). Da die Wahl zu Listenplatz 6 zum Zeitpunkt der Schließung der Kandidatenliste noch nicht abgeschlossen gewesen sei, sei den unterlegenen Bewerbern für diesen Listenplatz nach Auskunft der Bundesgeschäftsstelle der AfD vom 17. Februar 2014 trotz der inzwischen erfolgten Schließung der Kandidatenliste die Möglichkeit eingeräumt worden, in Berlin wieder zu kandidieren (siehe Anlage 1 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015). Somit sei es auch den unterlegenen Bewerbern für die Listenplätze 1 bis 5 möglich gewesen, sich für Wahlen zu weiteren Listenplätzen, die erst bei der Versammlung in Berlin stattgefunden hätten, zu bewerben. Soweit sie dies getan hätten, hätten auch sie die Möglichkeit gehabt, sich nach einem Unterliegen bei einer dieser Wahlen noch einmal für einen nachfolgenden Listenplatz zu bewerben. Die Schließung der Kandidatenliste in Aschaffenburg habe sich offenbar nur darauf bezogen, ab diesem Zeitpunkt keine gänzlich neuen Bewerber für einen der noch zu besetzenden Listenplätze mehr zuzulassen. Für den einzelnen Listenplatz hätten sich jedoch auch

kurzfristig alle Kandidaten noch bewerben können, die nach der Schließung der Kandidatenliste in Aschaffenburg als Bewerber für einen der danach noch zu besetzenden Listenplätze gemeldet gewesen seien. Dies ergebe sich daraus, dass kurz vor den Wahlgängen in Berlin zu den einzelnen Listenplätzen im Protokoll jeweils die Schließung der Kandidatenliste für den jeweiligen Listenplatz verzeichnet sei und zudem Hinweise der Versammlungsleiterin vermerkt seien, nach denen diejenigen, die zuvor für einen anderen Listenplatz erfolglos kandidiert hätten, ihre Kandidatur für den nun zu wählenden Listenplatz hätten erklären können (siehe z. B. S. 17 und 20 der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015). Dass zu Beginn der Versammlung zwei Anträge, die Kandidatenliste für alle Bewerber zu öffnen bzw. die Kandidatenliste für diejenigen Bewerber zu öffnen, die in Wahlen zu oberen Listenplätzen unterlegen seien, abgelehnt worden seien (vgl. S. 15 der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015), habe sich vor diesem Hintergrund offenbar nur darauf bezogen, nach der Schließung der Kandidatenliste in Aschaffenburg über die für einen der in Berlin noch zu besetzenden Listenplätze gemeldeten Kandidaten hinaus noch weitere Kandidaten zuzulassen. Dies ändere nichts daran, dass vor Schließung der Kandidatenliste in Aschaffenburg auch die unterlegenen Bewerber für die Listenplätze 1 bis 5 die Möglichkeit gehabt hätten, sich für einen der nachfolgenden Listenplätze zu bewerben, die durch die Wahlgänge in Berlin besetzt worden seien. Dass unterlegene Bewerber für die Listenplätze 1 bis 5 auch in der Praxis nicht von einer Kandidatur bei den Wahlgängen in Berlin ausgeschlossen gewesen seien, illustriere das Beispiel des Bewerbers E. v. d. B. Dieser sei bei der Wahl zu Listenplatz 4 in Aschaffenburg unterlegen und später als Kandidat für die Wahl zu Listenplatz 7 in Berlin geführt worden, bevor er dort seine Kandidatur vor der Wahl wieder zurückgezogen habe (S. 8 und 16 der Anlage 2 zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters vom 26. Februar 2015).

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lassen sich keine für die Sitzverteilung relevanten Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften und damit keine mandatsrelevanten Wahlfehler sowie keine Verletzung seines subjektiven Wahlrechts beim Wahlakt entnehmen. Der Wahlvorschlag der AfD ist durch den Bundeswahlausschuss in der Sitzung vom 14. März 2014 zu Recht zugelassen worden.

1. Unabhängig von der Frage, ob Vorgänge im Rahmen der Gründung der AfD oder die Wahl eines Schatzmeisters überhaupt wahlprüfungsrechtlich relevant sind, kann offenbleiben, wann genau die AfD gegründet und ob ein Schatzmeister bzw. der jetzige Amtsinhaber rechtmäßig gewählt worden ist. Das Europawahlrecht schreibt nicht vor, dass (auch) ein Schatzmeister der Partei den Wahlvorschlag unterschreiben muss. § 11 Absatz 1 Satz 2 PartG gibt lediglich vor, dass der Parteivorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Bestellung eines Schatzmeisters ist möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. Lenski, PartG, 2011, § 11 Rn. 2).

2. Soweit der Einspruchsführer Vorgänge bei der Gründung bzw. Konstituierung einzelner Landesverbände der AfD rügt, ist ebenfalls zweifelhaft, ob diese überhaupt zulässiger Prüfungsgegenstand sind. Die Frage kann aber offenbleiben. Das Vorbringen des Einspruchsführers deutet selbst dann nicht auf einen Wahlfehler hin, wenn man Gründungsgeschehnisse für einen zulässigen Prüfungsgegenstand hält. Zwar könnte man die Ansicht vertreten, eine fehlerhafte Bestellung von Landesvorständen wirke sich auf deren Befugnis aus, Landesparteitage zur Delegiertenwahl für den Bundesparteitag (zum Beispiel in seiner Funktion als Aufstellungsverammlung für die Europawahlliste) einzuberufen. Doch sind die Bedenken des Einspruchsführers auch bei dieser nicht zweifelsfreien Lesart unbegründet:

a) Der Einwand des Einspruchsführers, sieben Gründungsparteitage hätten an „unzumutbaren Terminen“ – Feiertagen und Werktagen – stattgefunden und von den Parteitag in Berlin und Sachsen seien die Öffentlichkeit und die Presse ausgeschlossen gewesen, trägt nicht. Wann und wo ein Gründungsparteitag stattfindet, ist den Mitgliedern bzw. der Partei überlassen. Insoweit bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Auch muss es der Partei überlassen bleiben, ob sie die Öffentlichkeit und die Presse zulassen will. Parteien sind Vereine des Privatrechts und als solche frei darin, den Teilnehmerkreis selbst zu bestimmen und Nichtmitglieder und/oder eine Berichterstattung auszuschließen.

b) Soweit der Einspruchsführer ausführt, ihm und anderen sei beim Gründungsparteitag des Landesverbandes Baden-Württemberg bzw. Sachsen das Stimm- und Rederecht entzogen worden, zudem seien zu der Versammlung in Baden-Württemberg nicht alle Mitglieder eingeladen und angemeldete Kandidaten für Vorstandswahl vom Tagungspräsidium nicht erwähnt worden, lässt er zum einen hinreichende Belege vermissen. Zum anderen

lässt er offen, welche Auswirkungen – vor allem für die Vorstandswahl – die von ihm behaupteten Vorkommnisse gehabt haben sollen.

c) Auch die Beanstandungen hinsichtlich des Gründungsparteitages des Landesverbandes Brandenburg am 28. April 2013 sind nicht durchgreifend. Ob der Parteitag wirklich die beanstandeten Mängel aufwies, ist nicht mit der notwendigen Sicherheit aufklärbar. Der Einspruchsführer belegt nicht, dass Parteimitglieder nicht zu der Versammlung geladen oder gar von der Teilnahme abgehalten worden wären. Der erwähnte Herr D. hat unstrittig – wenngleich offenbar nach einer Auseinandersetzung mit einem Organisator der Versammlung – an dem Parteitag teilgenommen. Für die Behauptung, Herr G. sei (vorsätzlich) nicht eingeladen worden, fehlt es an einem Nachweis. Auch die Behauptung, es seien bei 43 anwesenden Mitgliedern 44 Stimmzettel abgegeben worden, deutet nicht auf einen Mangel der Vorstandsbestellung hin. Unabhängig von den Gründen für diese Abweichung kam es für die Bestellung des Vorstandes und der weiteren Funktionsträger auf eine Stimme nicht an. Dies zeigen die Wahlergebnisse, die der Versammlungsniederschrift entnommen werden können.

3. Auch soweit der Einspruchsführer auf Landesverbandsebene abgehaltene Wahlen von Delegierten zum Bundesparteitag (Aufstellungsversammlung) rügt, sind seine Bedenken nicht überzeugend.

a) Zwar waren auch nach Auskunft der AfD während der Aufstellungsversammlungen in Aschaffenburg und Berlin keine Delegierten aus Hamburg anwesend. Selbst wenn die Abwesenheit – wie der Einspruchsführer ohne jeden Beleg behauptet – auf eine angeblich ungültige Delegiertenwahl im Landesverband zurückzuführen war, führte die Absenz nicht zur fehlerhaften Aufstellung der Europawahlliste. § 10 Absatz 3 Satz 1 EuWG – der eine geheime Wahl der Listenbewerber verlangt – hat die Funktion, die personale Grundlage einer demokratischen Wahl zu schaffen. Aus dieser Funktion ergibt sich, dass die Vorschrift mit der Anforderung einer „Wahl“ nicht allein die geheime Abstimmung verlangt, sondern weiter die Einhaltung eines „Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“ (vgl. BVerfGE 89, 243 [252 f.]). Selbst wenn die Hamburger Delegiertenwahl ungültig gewesen sein sollte, entsprach es eher demokratischen Grundsätzen, fehlerhaft gewählte Delegierte nicht zum Bundesparteitag zuzulassen, als sie an der Listenaufstellung teilhaben zu lassen.

b) Es ist wahlprüfungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei der Delegiertenwahl in den Landesverbänden Baden-Württemberg, Bayern und Berlin für die Gültigkeit der Stimmzettel eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen pro Stimmzettel verlangt – also ein sog. gemäßigtes Block- bzw. Gesamtwahlverfahren – angewandt wurde. Nach den Informationen, die der Bundeswahlleiter von der AfD-Bundesgeschäftsstelle erhielt und die er in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14. März 2014 vortrug, wurde in den Landesverbänden Baden-Württemberg und Berlin ein Quorum von mindestens 50 % und im Landesverband Bayern ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der vom Landesverband zu wählenden Delegierten (d.h. mindestens 47 Stimmen von 70 Stimmen im ersten Wahlgang und mindestens 34 von 50 Stimmen im zweiten Wahlgang) vorschrieben. Das Europawahlgesetz stellt für die Delegiertenwahl nur rudimentäre Voraussetzungen auf. Das Nähere über die Wahl der Delegierten überlässt § 10 Absatz 5 EuWG den Parteisatzungen. Das Blockwahlverfahren bzw. ein Mindeststimmenquorum verbietet das Europawahlgesetz nicht ausdrücklich. Aus dem in § 10 Absatz 3 Satz 1 EuWG niedergelegten Erfordernis einer geheimen Wahl der Delegierten und der Kandidaten folgt aber – wie unter 3.a) gesehen – dass der Bestellvorgang die Einhaltung eines „Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“ (vgl. BVerfGE 89, 243 [252 f.]), erfüllen muss. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man die Vorgabe des Artikels 21 Absatz 1 Satz 3 GG, wonach die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muss, heranzieht (vgl. BGH, NJW 1974, 183 [184]), wenngleich der Bezug auf das (zum Zeitpunkt des BGH-Urteils noch nicht bestehende) Europawahlgesetz überzeugender wirkt.

Nach zutreffender – auch vom Bundesministerium des Innern vertretener – Auffassung ist ein gemäßigtes Blockwahlverfahren verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Bundestagsdrucksache 10/3029, Anlage 12; Henke, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 21 Rn. 287; Augsberg, in: Kersten/Rixen, § 15 Rn. 26). Dies gilt auch für ein Zwei-Drittel-Quorum (vgl. Henke, ebd.). Eine gemäßigte Blockwahl mit einer Pflicht zur Ausschöpfung von zwei Dritteln der den Teilnehmern zustehenden Stimmen berücksichtigt den Schutz parteiinterner Minderheiten und die Wahlfreiheit der Parteimitglieder einerseits und andererseits das Interesse der Partei an ihrer Geschlossenheit, um politisch handlungsfähig zu sein. Aus einem Quorum allein lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass Versammlungsteilnehmer dazu gezwungen würden, Kandidaten zu wählen, welche sie ohne

Quorum nicht gewählt hätten. Nur im Fall eines sicher feststehenden Zwangs – der aber vorliegend nicht bestanden hat – wäre ein Mindeststimmenerfordernis unzulässig (nur bei dieser Lesart zutreffend Ipsen, DVBl. 2004, 532 [534]; Hahlen, in: Schreiber, § 21 Rn. 41, § 27 Rn. 21).

Feste Grenzen für die Zulässigkeit eines Mindeststimmenquorums ergeben sich auch nicht aus einem „Schutzrecht parteiinterner Minderheiten“. Zwar haben der BGH und das Bundesverfassungsgericht – das sich zur Zulässigkeit einer gemäßigten Blockwahl bislang nicht geäußert hat – darauf hingewiesen, dass parteiinternen Minderheiten bzw. den Unterstützern von parteiinternen Minderheitenpositionen nicht von vornherein jede Möglichkeit genommen werden darf, eigenen Kandidaten zum Erfolg zu verhelfen (vgl. BGH, NJW 1974, 183 [184 f.]; BVerfGE 89, 243 [264]). Jedoch sind die Rechte und Möglichkeiten parteiinterner Minderheiten durch das demokratische Mehrheitsprinzip ohnehin eingeschränkt (vgl. BVerfG, ebd.). Die Unterstützer parteiinterner Minderheitspositionen haben zwar – wie alle anwesenden Mitglieder – ein Recht darauf, ihre Kandidaten vorschlagen und wählen zu können sowie ihnen nicht genehme Bewerber nicht wählen zu müssen. Sie haben aber keinen Anspruch darauf, dass ihre Kandidaten auch Erfolg haben. Selbst wenn man den Minderheitenschutz als Grenze ansähe, ließe sich auf diese Weise eine abstrakte Grenze, ab wann ein Mindeststimmenquorum verboten ist, nicht ziehen. Auch der BGH hat diese Frage letztlich offen gelassen, da das von ihm zu beurteilende Blockwahlssystem – das deutlich strenger war als die hier zu behandelnden – nicht in der betreffenden Parteisatzung verankert war (vgl. BGH, NJW 1974, 183 [185]).

Der dem Wahlprüfungsausschuss vorliegende Sachverhalt zeigt zwar insbesondere im Landesverband Bayern eine recht hohe Mindeststimmzahl. Ob dort und in den anderen Landesverbänden der AfD aber dadurch ein Zwang zur Wahl unliebsamer Delegiertenbewerber bestand, lässt sich nicht mit der Sicherheit feststellen, die für die Feststellung eines (mandatsrelevanten) Wahlfehlers mit allen seinen Rechtsfolgen notwendig ist.

Selbst wenn man unterstellte, das Blockwahlverfahren in den drei Landesverbänden wäre rechtswidrig gewesen, ließe sich nicht mit der notwendigen Sicherheit sagen, welche Auswirkungen die Delegiertenwahl auf die Sitzverteilung gehabt hätte, ob sie also Mandatsrelevanz besitzt. Insbesondere ist angesichts des Wahlgeheimnisses nicht feststellbar, welchen Einfluss die Delegierten der drei Landesverbände auf die Wahl der Listenbewerber gehabt haben; ob sie etwa geschlossen für oder gegen bestimmte Kandidaten gestimmt haben oder nicht.

c) Für sein Vorbringen, auf dem Parteitag des Landesverbandes Baden-Württemberg sei nur ihm und wenigen anderen Bewerbern für einen Delegiertenposten das Recht gewährt worden, sich vorzustellen, bleibt der Einspruchsführer einen Beweis schuldig. Im Übrigen ist § 10 EuWG nicht die einschlägige Rechtsgrundlage. Die Vorschrift bezieht sich auf die Aufstellungsversammlung des Wahlvorschlages für die Europawahl und nicht auf die Delegiertenwahl (für die Aufstellungsversammlung).

d) Soweit der Einspruchsführer vorträgt, auf den Landesparteitagen in Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz seien Delegierte (zum Teil) mit einfacher Mehrheit gewählt worden, ist dies nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers verlangt § 15 Absatz 1 PartG, der auch auf Delegiertenwahlen anzuwenden ist, (auch im ersten Wahlgang) nicht die absolute Mehrheit. Die Vorschrift selbst spricht nur von „einfacher Stimmenmehrheit“. Damit ist – wie auch der Bundeswahlleiter ausgeführt hat – die einfache relative Mehrheit, also das Überwiegen der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen gemeint (vgl. Lenski, § 15 Rn. 3; Morlok, PartG, 2. Auflage 2013, § 15 Rn. 2).

e) Eine vorsätzliche Manipulation oder Übermittlung einer unzutreffenden Delegiertenliste durch den Landesverband Rheinland-Pfalz an den Bundesverband der AfD folgt aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht. Das von ihm als Anlage beigefügte Schreiben deutet auf einen Fehler in irgendeiner „Delegiertenliste“ hin, ohne dass aber klar wäre, wer diese Liste wann erhalten hat bzw. haben soll.

f) Für seine Behauptung, die Mehrzahl der abstimmenden Teilnehmer am Parteitag des Landesverbandes Brandenburg sei nicht Parteimitglied gewesen, liefert der Einspruchsführer keine Belege. Das von ihm als Anlage beigefügte Urteil des Landesschiedsgerichts des Landesverbandes Brandenburg vom 31. Januar 2014 bestätigt seine These nicht hinreichend. Das Landesschiedsgericht hat den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Landesparteitage nebst den dort gefassten Beschlüssen verworfen. Ohnehin dürfte – wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausführt – eine etwaige Teilnahme nur eines Teils von angeblich 300 nicht satzungskonform aufgenommenen „Mitgliedern“ an der Delegiertenwahl allenfalls geringe Auswirkungen auf die Wahl der Listenbewerber für die Europawahl gehabt haben.

g) Zwar behauptet der Einspruchsführer, bei der Delegiertenwahl im Landesverband Sachsen-Anhalt sei die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend gewesen und die Einladung habe keinen Hinweis auf die Rechtsfolgen

des Nichterscheinens enthalten. Dies belegt er aber – wie der Bundeswahlleiter zu Recht ausführt – nicht. Die von ihm als Anlage beigefügten zwei Schreiben sind nicht geeignet, seine Behauptung zu stützen. Insbesondere wird nicht deutlich, woher die Unterzeichner wissen wollen, dass nur die Hälfte der Mitglieder anwesend gewesen sein soll. Überdies müssen Einladungen zur Parteiversammlungen keinen Hinweis auf Rechtsfolgen des Nichterscheinens enthalten.

h) Die vom Einspruchsführer angeführte Anfechtung der – wiederholten – Delegiertenwahl im Landesverband Niedersachsen am 4. Januar 2014 ist durch einen Beschluss des zuständigen Landesschiedsgerichts vom 22. Januar 2014 mit überzeugenden Gründen abgewiesen worden. Der Einspruchsführer trägt nicht substantiiert vor, warum die Delegiertenwahl fehlerhaft gewesen sein soll.

i) Dem Vorbringen des Einspruchsführers, die Delegiertenwahlen im Landesverband Sachsen hätten ohne Rechtsgrundlage in einer Satzung oder einer Geschäftsordnung oder einem Parteitagsbeschluss stattgefunden, lässt sich kein Wahlfehler entnehmen. Der vom Einspruchsführer genannte § 11 Absatz 5 EuWG ist ohnehin nicht einschlägig. Aus dem maßgeblichen § 10 Absatz 5 EuWG ergibt sich keine Pflicht zur Regelung des Wahlverfahrens in einer Satzung, Geschäftsordnung oder Ähnlichem. § 10 Absatz 5 EuWG ermächtigt und beauftragt die Parteien – wie § 21 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) – das Nähere des Wahlverfahrens in ihrer Satzung zu regeln. Die Vorschrift zwingt die Parteien aber nicht dazu. Sofern eine Satzungsvorgabe besteht und diese nicht bloß Gesetzesrecht wiederholt, ist deren Nichtbeachtung ohnehin wahlrechtlich bedeutungslos. Die demokratische Grundlage einer Wahl wird nicht allein dadurch verfälscht, dass eine Partei bei der Kandidatenaufstellung die Vorschriften ihrer Satzung nicht einhält. (vgl. BVerfGE 89, 243 [252]). Andere, rechtserhebliche Mängel der Delegiertenwahl hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen.

4. Soweit der Einspruchsführer Einwände gegen die Versammlungen zur Aufstellung der Europawahlliste der AfD am 25. Januar 2014 in Aschaffenburg und am 1. Februar 2014 in Berlin erhebt, greifen diese rechtlich nicht durch.

a) Die Behauptung des Einspruchsführers, einzelne Wahlgänge während der Aschaffener Versammlung seien vor der Bekanntgabe des Ergebnisses des vorangegangenen Listenplatzes eröffnet worden und daher seien Abstimmungen erfolgt, ohne dass die Delegierten gewusst hätten, wer beim anstehenden Wahlgang überhaupt kandidiere, wird durch die Lektüre des Versammlungsprotokolls, das die AfD dem Bundeswahlleiter im Vorfeld der Europawahl hat zukommen lassen, widerlegt. Ein neuer Wahlgang wurde nur dann eröffnet, wenn der vorhergehende abgeschlossen war. Die Delegierten konnten wissen, wer kandidierte. Die Bewerber – die ausweislich des Protokolls jedenfalls für die Plätze 1 bis 3 immerhin aus der Versammlung heraus vorgeschlagen wurden – besaßen die Möglichkeit, sich vor dem betreffenden Wahlgang in der Versammlung vorzustellen und Fragen zu beantworten. Vor jedem (ersten) Wahlgang wurde (mindestens) ein „elektronisches Meinungsbild“ der Delegierten eingeholt. Hierfür wurden – wie die AfD gegenüber dem Bundeswahlleiter glaubhaft erläutert hat – die Namen der Bewerber um den jeweiligen Listenplatz alphabetisch sortiert und mithilfe eines Projektors auf der Rückwand der Tagungshalle angezeigt. Jeder konnte somit von den Namen Kenntnis nehmen. Auch Rücknahmen von Bewerbungen waren öffentlich, da die Kandidaten nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der elektronischen Umfrage gefragt wurden, ob sie an ihrer Bewerbung festhalten wollen oder nicht.

b) Die Unterbrechung zweier Vorstellungsreden durch die Versammlungsleitung am 25. Januar 2014 in Aschaffenburg war nicht rechtsfehlerhaft. Sie verstieß nicht gegen § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG. Die Vorschrift ist Ausprägung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Bewerber. Ein Verstoß hiergegen läge nur vor, wenn die Vorstellungsreden der beiden Bewerber T. H. und D. M. durch die jeweilige Unterbrechung in den Augen der Zuhörer entwertet worden wären. Eine bloße, zeitlich geringfügige Unterbrechung stellt jedoch noch keinen Eingriff in die Chancengleichheit dar. Entscheidend ist, ob und inwieweit die Unterbrechung der Rede das Bild des Bewerbers bei einem typischen Zuhörer und späteren Wähler beeinflusst. Es ist nicht mit der notwendigen Sicherheit festzustellen, dass die Unterbrechung zur (kurzen) Bekanntgabe eines Ergebnisses eines vorherigen Wahlganges geeignet gewesen sei, das Bild eines Bewerbers so zu beeinflussen, dass er in den Augen der wahlberechtigten Zuhörer als weniger tauglich als andere Kandidaten erschien (die Rede also entwertet war). Die Chancen des Bewerbers T. H. wurden durch die Unterbrechung, soweit ersichtlich, nicht beeinträchtigt. Eine vom Einspruchsführer vermutete Absicht der Versammlungsleitung, dem Bewerber H. zu schaden, lässt sich nicht feststellen. Ob die Unterbrechung der Vorstellungsrede des Kandidaten D. M. dessen Rede entwertete und seine Wahlchancen schmälerte, erscheint dem Wahlprüfungsausschuss sehr fraglich. Jedenfalls lässt sich eine solche Entwertung der Rede aufgrund der Unterbrechung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen.

Hinsichtlich des Vortrages des Einspruchsführers, Herr Prof. Dr. L. habe auf der Versammlung zunächst eine einstündige Rede gehalten und auch danach immer wieder das Wort ergriffen, lässt sich ein Eingriff in die Chancengleichheit anderer Bewerber ebenfalls nicht feststellen. Zwar bewarb auch Herr Prof. Dr. L. sich um einen Listenplatz. Insofern könnte seine einführende Rede zu Beginn des Parteitages in Aschaffenburg, wenngleich er zugleich einer von drei Bundessprechern der AfD war, auch als Bewerbungsrede verstanden worden sein. Aus einem vom Einspruchsführer beigefügten Medienbericht über die Versammlung sowie dem Versammlungsprotokoll ergibt sich aber, dass Herr Prof. Dr. L. keinen Gegenkandidaten hatte. Auch trägt der Einspruchsführer nicht vor, dass Herr Prof. Dr. L. in der Versammlung für oder gegen bestimmte Kandidaten das Wort ergriffen hätte. Auch dem Versammlungsprotokoll lässt sich dies nicht entnehmen.

c) Der Vortrag des Einspruchsführers, die Unterbrechung und Fortsetzung (Vertagung) der Aufstellungsversammlung auf einen weiteren Tag sei von den Delegierten nicht genehmigt worden und Zeit und Ort der Fortsetzung seien nicht bekannt gewesen, trifft nicht zu. Der Bundeswahlleiter hat in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14. März 2014 ausgeführt, dass nach Auskunft der AfD und nach dem Versammlungsprotokoll die Vertagung auf das „kommende Wochenende“, also den 1./2. Februar 2014, gegen 20:45 Uhr mit großer Mehrheit gebilligt worden sei, nachdem zuvor aus dem Delegiertenkreis das Tagungspräsidium gebeten worden sei, einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen. Zeit und Ort der Veranstaltung seien nach diesem Beschluss vom Bundesvorstand festzulegen gewesen. Soweit der Einspruchsführer meint, es habe sich nicht um eine kurzfristige Vertagung gehandelt, greifen seine Einwände schon tatsächlich nicht durch. Die AfD hat auf Bitte des Bundeswahlleiters auch zu dieser Frage Stellung genommen und überzeugend dargelegt, dass auf der Versammlung am 25. Januar 2014 sich mit über 100 Personen deutlich mehr als erwartet für die Listenplätze beworben hätten. Es habe sich erst auf dem Parteitag selbst gezeigt, dass ein Tag für die Listenaufstellung nicht genügen würde. Die vom Einspruchsführer gegen diese Darstellung angeführten „Belege“ sind nicht überzeugend. Sie „beweisen“ allenfalls, dass der Bundesvorstand für den Bedarfsfall Optionen prüfte, eine weitere Versammlung in Berlin abzuhalten. Sie belegen aber nicht, dass der Vorstand von vornherein plante, die Aufstellungsversammlung – aus welchen Gründen auch immer – nicht nur an einem Tag abzuhalten. Im Übrigen verbietet es das Europawahlgesetz nicht, eine Aufstellungsversammlung an mehreren Tagen durchzuführen. Zwar spricht § 10 Absatz 1 EuWG von „einer“ besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder „einer“ Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber. Dies verhindert aber schon dem Wortlaut nach nicht deren Erstreckung über mehrere Tage. Zudem ist es gerade im Sinne lebendiger innerparteilicher Demokratie, wenn – insbesondere in einer „jungen“ Partei wie der AfD – sich viele Mitglieder für Listenplätze bewerben. Würde das Europawahlrecht die Vorgabe enthalten, Aufstellungsversammlungen stets auf einen Tag zu begrenzen, würde es einigen Parteien unmöglich gemacht, eine Liste – mit ausreichender Vorstellungszeit der Bewerber – aufzustellen. So liegt es hier. Die AfD war gezwungen, einen weiteren Versammlungstag anzuberaumen, um ihre Liste vollständig aufstellen zu können. Der Einspruchsführer hat auch nicht dargelegt, dass die Erstreckung auf den 1. Februar 2014 Delegierte an der Teilnahme abgehalten hätte. Der von ihm gerügte Satzungsverstoß bezüglich der Ladungsfrist ist wahlrechtlich unerheblich. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, ist bei der Wahlprüfung die Verfahrensweise der Parteien bei der Aufstellung allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen. Dabei etwa begangene Satzungsverstöße sind unter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich (vgl. BVerfGE 89, 243 [252, 255]).

d) Es ist nicht zu beanstanden, wenn die per E-Mail erfolgte Einladung des Einspruchsführers zur Versammlung am 1. Februar 2014 in Berlin keine Tagesordnung enthielt. Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung schreiben nicht vor, dass die Ladung zu einer Vertreterversammlung im Sinne von § 10 EuWG eine Tagesordnung enthalten muss. Die Ladung muss aber die Zeit und den Ort der Versammlung enthalten, um den Delegierten die Teilnahme zu ermöglichen. Auch muss aus der Ladung hervorgehen, welchem Zweck die Versammlung dient. Der Einspruchsführer hat nicht vorgetragen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen seien. Der Bundesgeschäftsführer der AfD hat in der Sitzung des Bundeswahlausschusses glaubhaft ausgeführt, dass alle Delegierten über Zeit und Ort der Versammlung unterrichtet wurden. Überdies war dem Einspruchsführer bewusst, dass es um die Fortsetzung der Aufstellungsversammlung ging. Somit kannte er auch den wesentlichen Inhalt der Tagesordnung: die Wahl der Listenbewerber. Ob möglicherweise Satzungs Vorschriften verletzt wurden, ist – wie unter 4.d) dargelegt – wahlprüfungsrechtlich ohne Belang.

e) Das vom Einspruchsführer gerügte Blockwahlverfahren ab Listenplatz 11 ist nicht zu beanstanden. Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung enthalten – außer der Vorgabe der geheimen Wahl – keine näheren Regelungen zum Verfahren für die Listenaufstellung. Gegen die Blockwahl bestehen keine rechtlichen Bedenken. Dies gilt auch dann, wenn – wie hier – die vorderen Listenplätze per Einzelwahl besetzt wurden

(vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 21 mit weiteren Nachweisen). Es liegt hierin kein Verstoß gegen den Grundsatz innerparteilicher Demokratie im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 3 GG und auch keine Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl, insbesondere nicht der Freiheit und Gleichheit der Wahl (vgl. Hahlen, ebd.).

f) Die vom Einspruchsführer beanstandeten Regelungen zur Redezeit und zu Nachfragen auf den beiden Aufstellungsversammlungen am 25. Januar und 1. Februar 2014 waren – davon abgesehen, dass er sie nicht verifizieren konnte – nicht wahlrechtswidrig. Nach § 10 Absatz 3 Satz 3 EuWG ist allen Bewerbern eine angemessene Zeit zur Vorstellung einzuräumen. Eine Zeitangabe enthält die Vorschrift nicht. Vielmehr ergibt sich die Angemessenheit aus den Umständen des Einzelfalls. Nach den Angaben der AfD gegenüber dem Bundeswahlleiter, die dieser in der öffentlichen Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14. März 2014 vorgetragen hat, gab es mehr als 100 Bewerber für die Listenplätze. Zugleich stellte sich die Aufgabe, innerhalb einer begrenzten und angemessenen Zeit die Listenplätze zur vergeben. Somit war es nachvollziehbar und gerechtfertigt, die Redezeiten und die Zahl der Antworten auf Fragen aus dem Teilnehmerkreis in dem aus dem Versammlungsprotokoll ersichtlichen Maße zu begrenzen: Es war zulässig, dass Bewerber auf der Aschaffener Versammlung und diejenigen Kandidaten, die sich auf der Berliner Versammlung erstmals vorstellten, eine Redezeit von jeweils fünf Minuten erhielten und drei bzw. zwei Fragen aus dem Teilnehmerkreis beantworten durften. Ebenfalls zulässig war es, die Redezeit derjenigen Bewerber, die sich in Aschaffenburg bereits vorgestellt hatten, auf zweieinhalb Minuten und die Beantwortung einer Frage aus dem Teilnehmerkreis zu begrenzen. Für die letztgenannten Bewerber war die kürzere Redezeit auf der Berliner Zusammenkunft schon dadurch gerechtfertigt, dass sie sich bereits auf der Aschaffener Versammlung vorstellen konnten. Die im Vergleich zur Aschaffener Versammlung für alle sich in Berlin Vorstellenden geringere Möglichkeit zur Beantwortung von Fragen war dadurch gerechtfertigt, dass auf der ersten Versammlung lediglich sechs Listenplätze vergeben werden konnten und somit für die zweite Versammlung ein gewisser Druck bestand, die Listenaufstellung auch tatsächlich abzuschließen, um den Wahlvorschlag dann fristgerecht einreichen zu können. Selbst wenn von vornherein – wie der Einspruchsführer vermutet – ein weiterer Parteitagstermin geplant worden und bekannt gewesen wäre, wäre eine Redezeitbegrenzung wie die hier gewählte nicht zu beanstanden. An der sehr hohen Bewerberzahl und der Zahl der zu besetzenden Listenplätze hätte sich dann nämlich nichts geändert. Ein Widerspruch zur bisher ergangenen Verfassungsrechtsprechung liegt in der vom Bundeswahlausschuss und hier vertretenen Rechtsauffassung nicht. Wie der Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14. März 2014 und in seiner Stellungnahme gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss überzeugend vorgetragen hat, beziehen sich die zwei zur Frage der Redezeit ergangenen Entscheidungen – das Urteil des Hamburgischen Landesverfassungsgerichts vom Mai 1993 und der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1993 (BVerfGE 89, 243) – auf andere Fallkonstellationen. Im vor dem Landesverfassungsgericht verhandelten Fall war gar keine Redezeit gewährt worden. Im vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall ging es hinsichtlich der Redezeit um zwei Bewerber für einen Wahlkreisvorschlag und nicht um eine zeitlich deutlich aufwendigere Listenaufstellung.

g) Die vom Einspruchsführer gerügten elektronischen „Vorwahlen“ („Stimmungsbilder“) mithilfe von Stimmautomaten, die ab der Wahl zu Listenplatz 2 eingeholt wurden, sind – wie auch der Bundeswahlleiter und das Bundesministerium des Innern ausgeführt haben – wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Sie stellten eine Meinungsumfrage im Vorfeld der eigentlichen Wahl der Listenkandidaten dar und waren nicht bindend. Sie halfen lediglich den Bewerbern um einen Listenplatz dabei, ihre Erfolgsaussichten besser einzuschätzen. Die eigentlichen Wahlen erfolgten als geheime Urnenwahl. Dies wird durch das Versammlungsprotokoll, auf das der Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14. März 2014 Bezug nahm, bestätigt.

Für die von dem Einspruchsführer vermutete Manipulation der Stimmungsbilder zulasten des Bewerbers M. P. und weiterer Bewerber liefert er keine Belege. Hinsichtlich des Bewerbers ist der Vortrag schon nicht schlüssig. Es ist plausibel, dass der Bewerber M. P. im zweiten Stimmungsbild zu Listenplatz 3 nicht mehr aufgeführt war. Denn hierbei wurden nach dem von der Versammlung beschlossenen Wahlverfahren nur noch die beiden Kandidaten mit dem höchsten und zweithöchsten Ergebnis berücksichtigt.

h) Soweit der Einspruchsführer rügt, das gesetzliche Mehrheitserfordernis sei durch die jeweilige Parteitagsgeschäftsordnung am 25. Januar und 1. Februar 2014 unzulässig verschärft worden, weil im ersten und gegebenenfalls zweiten Wahlgang für einen Listenplatz jeweils die absolute Mehrheit erforderlich gewesen sei, trifft dies rechtlich nicht zu. § 10 Absatz 3 EuWG enthält nur rudimentäre Vorgaben zur Wahl der Listenbewerber. Zur für eine Wahl erforderlichen Mehrheit äußert sich das Gesetz gerade nicht. Aus dem Begriff „Wahl“ in § 10 Absatz 3 Satz 1 EuWG folgt nur, dass es sich um eine Mehrheitsentscheidung handeln muss.

Die Qualifizierung dieser Mehrheit ist der Partei überlassen. Im Übrigen stellt die absolute Mehrheit ein übliches Quorum dar.

i) Soweit der Einspruchsführer eine Schließung der Bewerberliste ab Listenplatz 7 für bestimmte Interessenten beanstandet, liegt kein für die Sitzverteilung (im „deutschen Kontingent“) relevanter Wahlfehler vor.

Zwar ist gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 EuWG jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt. Dies bedeutet, dass jedes stimmberechtigte Mitglied uneingeschränkt die Möglichkeit haben muss, für jede Position des Wahlvorschlages, also jeden Listenplatz, eigene Personalvorschläge zu präsentieren, um durch personelle Alternativen nach Diskussion eine Auswahl unter mehreren Bewerbern zu ermöglichen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 21 Rn. 19; Lenski, § 21 Rn. 51, § 27 Rn. 34). Dafür kann jedoch eine Frist gesetzt werden, etwa um eine ausreichende Vorstellung der Kandidaten zu ermöglichen. Auch erscheint es zulässig, für mehrere Listenplätze eine gemeinsame Frist festzulegen, sofern Bewerber, die bei der Wahl um einen Listenplatz unterliegen, dann auch für die folgenden Plätze kandidieren dürfen, ohne an die Frist gebunden zu sein. Insofern war es zulässig, dass die Versammlungsleiterin des Parteitages in Aschaffenburg ausweislich des Versammlungsprotokolls die Kandidatenliste „für sämtliche Plätze“ (ab Platz 7) um 20:35 „endgültig“ schloss und dass der Parteitag in Berlin die Anträge abwies, die Kandidatenliste für alle Bewerber bzw. diejenigen Bewerber, die bei den Wahlen zu oberen Listenplätzen (einschließlich Platz 6) unterlegen waren, wieder zu öffnen.

Davon abgesehen haben sich die Schließung der Kandidatenliste und der Parteitagsbeschluss überhaupt nicht auf die Möglichkeit, Vorschläge für Listenbewerber zu unterbreiten bzw. selbst zu kandidieren, ausgewirkt. Schon nach der Schließung und dem Parteitagsbeschluss konnten diejenigen, die bis zur „Listenschließung“ ihre Kandidatur für einen Listenplatz ab Platz 7 angemeldet hatten, sowie diejenigen, die bei der Wahl um Platz 6 unterlegen waren, für die folgenden Listenplätze kandidieren. Dies wird durch das Versammlungsprotokoll belegt. Auch wer vergeblich für einen der Listenplätze 2-6 kandidiert hatte, konnte ausweislich der Niederschrift an den Wahlen für die folgenden Listenplätze teilnehmen. Das Bundesministerium des Innern verweist insoweit auf das Beispiel des Bewerbers E. v. d. B., der erfolglos für Listenplatz 4 kandidiert hatte und später als Kandidat für die Wahl um Listenplatz 7 geführt wurde. Gewählt wurde er schließlich auf Listenplatz 15. Dem Versammlungsprotokoll ist des Weiteren zu entnehmen, dass die bei der Wahl um Listenplatz 7 und die folgenden Positionen Unterlegenen ebenfalls für die folgenden Listenplätze kandidieren durften. Dass Vorschläge bzw. Kandidaturen von Mitgliedern, die nicht (vergeblich) für Platz 6 kandidiert oder sich nicht für einen Listenplatz ab Platz 7 gemeldet hatten, unter Hinweis auf die Listenschließung bzw. den Parteitagsbeschluss untersagt oder auf andere Weise vereitelt worden wären, hat der Einspruchsführer nicht nachgewiesen. Er behauptet zwar, Herrn T. H., der bei der Wahl um Listenplatz 3 unterlegen sei, sei die Kandidatur für Platz 7 verwehrt worden. Er belegt diese Behauptung aber nicht. Demgegenüber hat die AfD in einer E-Mail vom 17. Februar 2014 gegenüber dem Büro des Bundeswahlleiters erklärt, Herr H. habe auf die Stichwahl um Listenplatz 3 verzichtet und erklärt, an keinem weiteren Wahlgang mehr teilnehmen zu wollen. Er habe kurze Zeit später nach den Kandidaten für Platz 5 gefragt, sich aber nicht auf die Bewerberliste setzen lassen. Auch die Frage, ob er für Platz 6 kandidieren wolle, habe er verneint. Anhaltspunkte, an dieser Darstellung zu zweifeln, bestehen nicht.

j) Entgegen der Behauptung des Einspruchsführers hing das Stimmrecht weder auf Landesparteitagen zur Delegiertenwahl noch auf den Aufstellungsversammlungen in Aschaffenburg und Berlin davon ab, ob ein Delegierter seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hatte. Die AfD ist vom Bundeswahlleiter, wie dieser während der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14. März 2014 ausführte, insoweit um Stellungnahme gebeten worden. Sie hat erklärt, ausschließlich die Bundesgeschäftsstelle habe Einsicht in die Beitragszahlung. Nur ihr seien säumige Mitglieder bekannt. Mögliche Beitragsrückstände von Delegierten seien nicht ermittelt worden. Jeder Delegierte sei stimmberechtigt gewesen. Auch die Landesverbände hätten sich nicht beim Bundesverband nach Beitragsrückständen erkundigt. Dies dürfe dafür sprechen, dass auch auf Landesebene (vermeintliche) Beitragsrückstände nicht zu einem Verlust des aktiven Wahlrechts geführt hätten. Zudem seien wegen der erst kurz zurückliegenden Gründung der AfD bis dato keine Beitragsrückstände aufgelaufen. Dieser Vortrag erschien dem Bundeswahlleiter und dem Bundeswahlausschuss schlüssig. Der Wahlprüfungsausschuss schließt sich dieser Sichtweise an. Es besteht kein Grund, an dem diesbezüglichen Vortrag der AfD zu zweifeln. Die entgegenstehende Satzungsvorschrift reicht dazu jedenfalls nicht aus.

5. Anders als der Einspruchsführer meint, haben der Bundeswahlleiter bzw. der Bundeswahlausschuss der Öffentlichkeit keine bedeutsamen Informationen vorenthalten. § 14 Absatz 3 EuWG verpflichtet den Bundeswahlausschuss nur dazu, die gemäß dem Wahlrecht zu treffende Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge in einer Sitzung bekanntzugeben. Dieser Pflicht ist der Bundeswahlausschuss nachgekommen. Der Bundeswahlausschuss und auch der Bundeswahlleiter als Behörde waren nicht verpflichtet, die Öffentlichkeit über einzelne Beschwerden gegen Wahlvorschläge oder Wahlvorschlagsträger zu informieren. Gleichwohl hat der Bundeswahlleiter in der Sitzung am 14. März 2014 die aus seiner Sicht relevanten und unter Umständen diskussionswürdigen Beschwerden angesprochen. Einige davon wurden von den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses auch diskutiert. Somit konnte sich die Öffentlichkeit ein hinreichendes Bild machen.

6. Da keine Wahlfehler festgestellt werden können, ist der Einspruchsführer auch nicht in seinem subjektiven Wahlrecht aus Artikel 38 Absatz 1 GG verletzt worden.

Eine Erstattung der notwendigen Auslagen des Einspruchsführers ist nicht zulässig. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Kostenerstattung sind nicht erfüllt. Dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden können gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 WPrüfG notwendige Auslagen nämlich nur erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. T., 03046 Cottbus,

– Az.: EuWP 97/14 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 23. Juli 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 eingelegt.

Er rügt zwei Sachverhalte:

1. Im Rahmen der Sitzung des Bundeswahlausschuss vom 20. Juni 2014 habe der Bundeswahlleiter erklärt, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, die es als möglich erscheinen ließen, dass es in einer nicht unerheblichen Anzahl zu einer Wahl für Abgeordnete eines weiteren EU-Mitgliedstaates gekommen sein könnte; nach dem aktuellen Zensus seien rund eine Million Menschen in Deutschland mit einer doppelten unionalen Staatsbürgerschaft wahlberechtigt gewesen. Nach Recherchen des Bundeswahlleiters würden in fünf Mitgliedstaaten alle im Ausland (und damit auch in Deutschland) lebenden wahlberechtigten Staatsangehörigen automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. In fünf weiteren Mitgliedstaaten, bei denen eine solche Eintragung nur auf Antrag erfolge, würden die einmal eingetragenen Wahlberechtigten über mehrere Jahre hinweg, teils bis zu 15 Jahre lang oder sogar unbegrenzt, „fortgeschrieben“. Der Bundeswahlleiter habe zudem erklärt, dass nach seinem Kenntnisstand die Mehrheit dieser oben genannten Mitgliedstaaten den in Deutschland lebenden Wahlberechtigten die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Unterlagen übersende. Darüber hinaus seien bei der diesjährigen Europawahl in Deutschland 189 Wahllokale anderer Mitgliedstaaten für ihre jeweiligen Wahlberechtigten eingerichtet gewesen. Abschließend habe der Bundeswahlleiter ausgeführt, dass es derzeit gänzlich an einem System fehle, welches die doppelte Stimmabgabe der Doppelstaatler verhindere; Regelungen zur Ausübung des Wahlrechts durch Doppelstaatler sähen weder die europäischen noch die deutschen Rechtsgrundlagen vor; es bestehe dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Die Möglichkeit der doppelten Stimmabgabe bei der Europawahl 2014 in großem Ausmaß verletze, so der Einspruchsführer, den Grundsatz der Wahlgleichheit. Aufgrund des großen Medienechos sei davon auszugehen, dass dieses Thema spätestens bei der nächsten Europawahl erneut aufgeworfen werde. Sofern dies bereits im Vorfeld der Wahl geschehen sollte, wären die entsprechenden Staatsangehörigen in der Lage, bewusst und unkontrollierbar, doppelt abzustimmen, indem sie sich zum Beispiel als EU-Bürger in Deutschland zur Wahl eintragen, sich aber gleichzeitig aus ihrem Heimatland ihre Wahlunterlagen zuschicken ließen. Auf diese Weise könnte ein bewusst geführter Wahlkampf zu Stimmenverschiebungen beim deutschen Ergebnis der Europawahlen führen. Nach § 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) dürfe das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden, was auch für Wahlberechtigte gelte, die zugleich in einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine entsprechende Regelung finde sich zudem in Artikel 9 des Direktwahlakts (DWA), demzufolge bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments jeder Wähler nur einmal wählen könne. Das Gebot, dass jeder Wähler nur eine Stimme habe, sei Ausdruck des Grundsatzes der Wahlgleichheit. Die doppelte Stimmabgabe führe dazu, dass nicht mehr alle Wähler mit ihrer jeweiligen abgegebenen Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments hätten.

Der Bundeswahlleiter habe ihm, dem Einspruchsführer, am 2. Juli 2014 mitgeteilt, dass:

- 5 Mitgliedstaaten ihre im Ausland lebenden Staatsangehörigen automatisch in ihre nationalen Wählerverzeichnisse eintrügen, dabei handele es sich um Italien, Finnland, Estland, Belgien und Bulgarien;
- in 4 weiteren Mitgliedstaaten (Frankreich, Österreich, Dänemark, Schweden) die Eintragung von im Ausland lebenden Staatsangehörigen in das nationale Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolge, aber über mehrere Jahre, teils 10 Jahre oder sogar unbegrenzt, fortgeschrieben werde;
- in Malta eine Fortschreibung der Wählerverzeichnisse für fortgezogene Staatsbürger vorgenommen werde.

Weiter habe ihm der Bundeswahlleiter mitgeteilt, dass Italien, Finnland, Estland, Frankreich, Österreich und Schweden aufgrund der automatischen Aufnahme ins Wählerverzeichnis bzw. der Fortschreibung des Wählerverzeichnisses die Wahlunterlagen an ihre im Ausland lebenden Staatsangehörigen versendeten; es handele sich dabei nicht zwingend um Briefwahlunterlagen. Im Falle von Österreich erfolge die Zusendung nur, wenn der Wahlberechtigte diese von Amts wegen beantragt habe.

Der in der Presse bekannt gewordene Fall des Herrn G. d. L. und seine doppelte Stimmabgabe hätten die Erkenntnis gebracht, dass zumindest zwischen Deutschland und Italien keinerlei Abgleich der Wählerverzeichnisse erfolge, mithin nicht gewährleistet werden könne, dass die betroffenen Doppelstaatler nicht auch doppelt wählen und damit doppeltes Stimmgewicht erhalten. Entgegen den Erläuterungen des Bundeswahlleiters in der Sitzung des Bundesausschusses betreffe dieses Problem nicht nur Bürger mit einer doppelten unionalen Staatsangehörigkeit. Vielmehr könne jeder ausländische EU-Bürger, dessen Heimatland ihm die jeweiligen nationalen Wahlunterlagen ohne Abgleich mit den Wählerverzeichnissen in Deutschland zusendet, sich in Deutschland in das Wählerverzeichnis eintragen lassen (vgl. § 17a Absatz 1 der Europawahlordnung – EuWO) oder werde sogar von Amts wegen eingetragen (vgl. § 17b Absatz 1 Satz 1 EuWO) und auf diese Weise sowohl für das deutsche als auch sein „heimatländisches“ Kontingent der Parlamentssitze im Europaparlament abstimmen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sein am 31. Dezember 2013

- 4.973 Personen mit estnischer,
- 12.722 Personen mit finnischer,
- 108.325 Personen mit französischer,
- 493.402 Personen mit italienischer,
- 168.711 Personen mit österreichischer und
- 16.244 Personen mit schwedischer Staatsangehörigkeit in Deutschland wohnhaft gewesen.

Die Zahlen umfassten lediglich die Personengruppen mit einem Alter ab 20 Jahren. In allen genannten Ländern sei ein Staatsangehöriger ab 18 Jahren wahlberechtigt, außer in Österreich (16 Jahre). Die obigen Zahlen ergäben eine Summe von 804.377 ausländischen, wahlberechtigten Staatsangehörigen in Deutschland, die von ihrem Heimatland automatisch die notwendigen Wahlunterlagen zugesandt bekämen. Mindestens 804.377 Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, hätten also aufgrund zugesandter Unterlagen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. Darüber hinaus sei es ihnen ebenso möglich gewesen — entsprechend § 6 EuWG — an der Wahl für das deutsche Sitzkontingent zum Europäischen Parlament teilzunehmen, sofern sie im Wählerverzeichnis gestanden hätten.

Neben den genannten Mitgliedstaaten, die ihre Wählerverzeichnisse automatisch fortschrieben, existiere eine solche Regelung auch in Deutschland in Bezug auf die hier gemeldeten Unionsbürger (§ 17b Absatz 1 Satz 1 EuWO).

Die dargelegten Zahlen zeigten, dass in Deutschland über 800.000 Personen die Möglichkeit hätten, bei Europawahlen doppelt abzustimmen und somit einen doppelten Einfluss auf die Sitzverteilung ausüben könnten. Bei der Europawahl 2014 habe „Die PARTEI“ einen Sitz des deutschen Kontingents für 184.709 Stimmen erhalten. Dieses Beispiel zeige, dass es nicht einmal des hypothetischen Falles bedürfe, dass alle 800.000 ein- und dieselbe Partei wählten, um Mandatsrelevanz hervorzurufen; es reiche bereits ein wesentlich kleinerer Anteil.

Wie viele Unionsbürger oder Doppelstaatler bei der Europawahl 2014 ihre Stimme doppelt abgegeben hätten, werde aufgrund des Wahlgeheimnisses nicht aufgeklärt werden können. Dies sei aber auch nicht erforderlich, denn zumindest zukünftig besteht die absolute Gewissheit, dass die genannten Unionsbürger und Doppelstaatler (zumindest teilweise) von der doppelten Stimmabgabe Gebrauch machen würden. Denn es sei davon auszugehen, dass – sofern der Gesetzgeber nicht umgehend handle – bei der kommenden Europawahl 2019 die Medien den Fall des Herrn G. d. L. im Vorfeld ausführlich aufbereiteten, eventuell sogar Empfehlungen geben würden nach dem Motto: „So wählen Sie doppelt“. Es werde den entsprechenden Personengruppen auf diese Weise dann ermöglicht, gezielt das Wahlergebnis zu beeinflussen. Unter dem Deckmantel des Wahlgeheimnisses müssten die Betroffenen auch keine strafrechtliche Verfolgung befürchten, da es – wie vom Bundeswahlleiter festgestellt – keine funktionierende Kontrolle zwischen den Mitgliedstaaten zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe gebe und damit auch keine wirksame Kontrolle der Einhaltung von § 6 Absatz 4 EuWG bzw. Artikel 9 DWA. Das oben dargestellte Problem der doppelten Stimmabgabe habe also – spätestens ab der Europawahl 2019 – Mandatsrelevanz.

2. Bei der Wahl des deutschen Kontingents zum Europäischen Parlament im Mai 2014 seien in Deutschland diejenigen von der Wahl ausgeschlossen gewesen, die nach § 6a Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 EuWG zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung gestellt sind. Dies stelle einen Entzug des Wahlrechts dar und damit die Verhinderung der Ausübung des „vornehmste[n] Recht[s] des Bürgers im demokratischen Staat“ (BVerfGE 1, 14 [33]). Ein solch schwerwiegender Eingriff in die subjektiven Rechte des Bürgers sei am Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu messen und im Ergebnis mit diesem unvereinbar. Das Institut der Betreuung diene aber grundsätzlich dem Schutz des Betreuten oder notwendiger Hilfe für ihn. Es beziehe sich vor allem auf den Rechtsverkehr. Der Schutz des Staates oder staatlicher Institutionen sei nicht seine Zielsetzung. Auch lasse die Anordnung weder einen zwingenden Rückschluss zu auf die Unfähigkeit, eine Wahlentscheidung als solche zu treffen, noch auf die Unmöglichkeit einer sinnvollen Wahlentscheidung. Schon aus diesem Grund sei sie wegen ihrer in Bezug auf das Wahlrecht überschießenden Tendenz verfassungsrechtlich nicht mehr haltbar. Sie entstamme in ihrer Rigorosität einer früheren Entwicklungsphase der Gesellschaft und ihrer Rechtsauffassung. Das Recht stelle im Übrigen an die Qualität einer Wahlentscheidung keine Anforderungen. Es bedürfe also nicht der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), um den Gesetzgeber aufzurufen, tätig zu werden. Schon das deutsche Verfassungsrecht, vor allem die zugunsten der Wahlrechtsgrundsätze erheblich sensibler gewordene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gäben hinreichenden Anlass dazu. Nach Schätzung der Caritas seien in Deutschland zehntausend Menschen von diesem Wahlrechtsausschluss betroffen. Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung fordere ein uneingeschränktes Wahlrecht für Behinderte. Sie führe die Niederlande, Frankreich, Österreich und Großbritannien als positive Beispiele an, in denen unter Betreuung stehende Behinderte zur Europawahl wahlberechtigt sind. Der Ausschluss vom Wahlrecht stelle den schwersten Eingriff in das Wahlrecht eines jeden Bürgers dar, insofern bedürfe er ebenso starker verfassungsrechtlicher Rechtfertigung. Eine solche gebe es jedoch im Falle des Wahlrechtsausschlusses nicht. Ferner stehe einem solchen automatischen Ausschluss des Wahlrechts auch eine Entscheidung des EGMR vom 25. Mai 2010 (Kiss vs. Ungarn) entgegen. Darüber hinaus sei solch ein Ausschluss mit Art. 29 UN-BRK unvereinbar.

In dem automatischen Ausschluss aller unter „Totalbetreuung“ gestellten Personen von der Europawahl liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit. Dieser schwerste aller Eingriffe stelle einen erheblichen Wahlfehler dar; er habe auch Mandatsrelevanz. Zwar gibt es derzeit keine Statistik, die sämtliche Fälle in Deutschland erfasse, die unter diese Regelung fallen. Insofern sei keine konkrete Fallzahl bezifferbar, jedoch sei in solch einem schwerwiegenden Fall (Ausschluss vom Wahlrecht) in jedem Fall Mandatsrelevanz gegeben. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei Berücksichtigung der Stimmen der ausgeschlossenen Personen sich die Sitze anders verteilt hätten, als sie es jetzt getan haben. Konkretere Angaben hierzu sind nicht möglich, da auch die bloße Absicht eine bestimmte Partei zu wählen bzw. ein Wahlrecht ausüben zu wollen, vom Wahlgeheimnis umfasst werde. Bezüglich der Unzulässigkeit der Argumentationskette „Stimmverhalten = geheim, geheim = nicht ermittelbar, nicht ermittelbar = nicht konkretisiert genug, nicht konkretisiert genug = Einspruch unzulässig“ werde auf die entsprechenden Ausführungen (unter Ziffer 1) verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das **Bundesministerium des Innern** hat zur Frage der (angeblichen) mehrfachen Stimmabgabe am 10. November 2014 wie folgt Stellung genommen:

Sofern ein Wahlfehler wegen der öffentlichen Selbstbeichtigung des Herrn d. L. wegen Wahlfälschung durch unbefugte doppelte Wahlteilnahme geltend gemacht werde, fehle es an der Ergebnisrelevanz dieses Einzelfalls. Eine Hochrechnung auf die Zahl der Deutschen mit einer weiteren Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder alle Doppelstaater in der EU wäre ohne Tatsachengrundlage, da die Tatsache, dass ein Deutscher oder andere Unionsbürger noch eine weitere Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der EU besäßen, nicht den Verdacht der Begehung von Straftaten begründen könne.

Unzutreffend sei die Behauptung, dass keine Vorkehrungen getroffen seien, um eine doppelte Stimmabgabe bei der Europawahl zu verhindern: Unionsrechtlich sei in Artikel 9 DWA und Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG vorgegeben und im deutschen Europawahlrecht in § 6 Absatz 4 EuWG geregelt, dass jeder nur einmal wählen dürfe. Hierauf werde in den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden hingewiesen, die am Wahltag auch in allen Wahlgebäuden aushingen (§ 41 EuWO). Auf diese Zusammenhänge gehe auch der Bundeswahlleiter in seiner Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Wahl – auch auf Anfragen von Zeitschriften – regelmäßig ein. Eine mehrfache Stimmabgabe bei der Europawahl sei im deutschen Recht zudem eine Straftat der Wahlfälschung nach § 107a des Strafgesetzbuches (StGB). Wie auch sonst in der Rechtsordnung sei die strafrechtliche Bewehrung eines rechtlichen Verbots eine Vorkehrung zur Verhinderung rechtlich missbilligten Verhaltens. Dass im Übertretungsfall Gesetzesverstöße von den Strafverfolgungsbehörden auch verfolgt würden, werde aus dem den Einsprüchen zugrundeliegenden Fall deutlich.

Es stelle keinen Wahlfehler dar, dass bei einer Stimmabgabe eines wahlberechtigten Deutschen in Deutschland eine mögliche vorherige Stimmabgabe in einem anderen Mitgliedstaat nicht vorab bekannt werde. Dies wäre nur bei einem europaweitem Wählerregister mit elektronisch in Echtzeit übermittelten Stimmabgabevermerken möglich; ein solches Wählerverzeichnis sei weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene vorgesehen oder eingerichtet. Die Stimmabgabevermerke erfolgten auch bei der Europawahl in den nationalen Wählerregistern und könnten im Falle strafrechtlicher Ermittlungen nachträglich abgeglichen werden. Eine Optionspflicht, nach der Unionsbürger mit Staatsangehörigkeit in mehreren Mitgliedstaaten sich für die Wahrnehmung ihres Wahlrechts bei der Europawahl in einem Mitgliedstaat entscheiden müssten, sei unionsrechtlich nicht vorgesehen. Sie könnte durch nationales Europawahlrecht nicht einseitig eingeführt werden, da kein Mitgliedstaat einen Unionsbürger zum Verzicht seiner Rechte aus der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates zwingen könne. Sie wäre nicht umsetzbar, da den Mitgliedstaaten nicht durchweg bekannt sei, ob ein Staatsangehöriger auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt. Da in den Mitgliedstaaten nicht durchgängig erfasst werde, welche ihrer Staatsangehörigen auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates hätten, und weil selbst in diesem Fall kein Unionsbürger verpflichtet sei, sich vorab für die Wahrnehmung seiner Aktivbürgerrechte aus der einen Staatsangehörigkeit zu entscheiden, sei auch ein Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten diesbezüglich nicht vorgesehen. Der in Artikel 13 der Richtlinie 93/109/EG geregelte Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten beziehe sich angesichts der begrenzten Ermächtigung in Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur auf Unionsbürger, die in einem Wohnsitzmitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besäßen, an der Europawahl teilnehmen wollten. Wenn Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit in Deutschland an der Europawahl teilnahmen, handele es sich aber nicht um Unionsbürger, die in einem Wohnsitzmitgliedstaat wählten, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hätten, sondern um eigene Staatsangehörige.

Unzutreffend sei auch die Behauptung, dass keine Vorkehrungen für den Fall getroffen seien, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in Deutschland sich für die Europawahl in Deutschland in das Wählerverzeichnis eintragen ließen. Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich zur Teilnahme an der Europawahl in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat Deutschland in das Wählerverzeichnis eintragen ließen, würden bei ihrer Antragstellung nach § 17a Absatz 4 Nr. 4 EuWO mit dem Merkblatt zum Antragsformular (Anlage 2A zur EuWO) wie die deutschen Wahlberechtigten in der Wahlbekanntmachung darauf hingewiesen, dass niemand an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen dürfe. Auch für sie gelte die Strafbewehrung des § 107a StGB. Für diejenigen, die nicht aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit, sondern als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates mit Wohnsitz in Deutschland in das deutsche Wählerregister eingetragen würden, sei zudem durch Artikel 13 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG auf der primärrechtlichen Grundlage des Artikels 22 Absatz 2 Satz 2 AEUV ein Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten eingerichtet, der in Deutschland durch § 17a Absatz 5 EuWO geregelt sei. Dabei übermittle jeder Wohnsitzmitgliedstaat in elektronischer Form dem Herkunftsmitgliedstaat die Daten von Staatsangehörigen des Herkunftsmitgliedstaats, die im Wohnsitzmitgliedstaat die Eintragung ins Wählerregister beantragt hätten. Der jeweilige Herkunftsmitgliedstaat streiche diese daraufhin in seinem Wählerverzeichnis. Unionsbürger, die in dem

Mitgliedstaat wählen, dessen Staatsangehörige sie seien, fielen nicht in diesen Informationsaustausch. Denn sie beantragten nicht die Wahlteilnahme in einem Wohnsitzmitgliedstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht seien, sondern sie wählten in ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Das gelte bei Doppelstaatern für beide Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige sie seien.

Soweit ein Verstoß der europarechtlichen und nationalen Regelung gegen die Wahlrechtsgleichheit geltend gemacht werde, sei zunächst darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 129, 300, 317 f.) nur für die Wahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments gelte. Durch eine illegale zweite Stimmabgabe in einem anderen Mitgliedstaat sei die Erfolgswertgleichheit der Stimmen bei der Wahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht betroffen. Bezüglich der europaweiten Wahl aller Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus allen Mitgliedstaaten gelte der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dagegen nicht. Nach dem für die europaweite Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments geltenden Artikel 1 Absatz 3 DWA erfolgt die Europawahl allgemein, unmittelbar, frei und geheim, nicht aber gleich. Unionsrechtlich gelte für das Verhältnis zwischen den Wählern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten zwar nicht wie für die Wahl des deutschen Kontingents der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Aber nach Artikel 9 DWA und Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG dürfe bei der Europawahl niemand mehr als eine Stimme abgeben.

Soweit Wahleinsprüche darauf abstellten, dass Doppelstaater künftig über die tatsächliche Möglichkeit der Stimmabgabe in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige sie seien, informiert seien, sei darauf hinzuweisen, dass sie künftig gleichzeitig auch über die Illegalität und Strafbarkeit der Doppelwahl unter diesen Umständen und das Risiko der strafrechtlichen Durchsetzung des Verbots durch die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten informiert seien. Zudem könne wie in anderen Lebensbereichen die tatsächliche Möglichkeit eine Übertretung rechtlicher Verbote nicht indizieren; vielmehr könne der Rechtsstaat grundsätzlich von rechtstreuem Verhalten der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft ausgehen, insbesondere wenn ein rechtliches Verbot strafrechtlich bewehrt sei.

Der **Bundeswahlleiter** hat zu dem Wahleinspruch, soweit er die Frage einer mehrfachen Stimmabgabe berührt, am 6. Januar 2015 wie folgt Stellung genommen:

Richtig sei, dass nach den Zensuszahlen 2011 (und zu diesem Stichtag 9. Mai 2011) rund eine Millionen Deutsche eine weitere EU-Staatsangehörigkeit besessen hätten. Rein theoretisch wäre es für eine große Zahl dieses Personenkreises möglich gewesen, die Stimme sowohl für die Abgeordneten aus Deutschland wie auch für die Abgeordneten des jeweilig anderen Heimatlandes abzugeben. Die von ihm in der Sitzung des Bundeswahlausschusses vorgetragenen Rechercheergebnisse über die Handhabung der anderen Mitgliedstaaten ihren im Ausland lebenden Staatsangehörigen gegenüber in Bezug auf Übersendung von Wahlunterlagen u. Ä. hätten aber lediglich dazu gedient, die Problematik der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu verdeutlichen. Schlussfolgerungen bezüglich der Anzahl von doppelter Stimmabgaben bei der Europawahl ließen sich daraus aber keinesfalls ziehen.

Ob es rechtlich möglich sei, weitere Fälle – unter vertretbarem Aufwand – auszumachen, könne er nicht beurteilen. Von dem einen bekannt gewordenen Fall abgesehen, sei ihm kein weiterer offiziell bekannt geworden. Für diesen Einzelfall lasse sich eine Auswirkung auf die Sitzverteilung definitiv ausschließen.

Unrichtig sei, dass das deutsche Europawahlrecht keine Vorkehrungen bereit halte, um zu verhindern, dass Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU sowohl in Deutschland als auch in ihrem Herkunftsstaat, in das Wählerverzeichnis eingetragen würden und somit doppelt wählen könnten. Hier finde der durch Artikel 13 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG geregelte Informationsaustausch statt, der in Deutschland mit der Regelung in § 17a Absatz 5 EuWO für Unionsbürger, die erstmalig einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis stellten, und in § 17b Absatz 1 EuWO für von Amts wegen eingetragene Unionsbürger umgesetzt worden sei. Auf diesem Wege seien von ihm, dem Bundeswahlleiter, bei der Europawahl 2014 die Daten von insgesamt 172.110 in deutsche Wählerverzeichnisse eingetragenen Unionsbürgern den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt worden. Im Gegenzug seien von ihm von den übrigen Mitgliedstaaten die Daten von insgesamt 133.703 Deutschen gemeldet worden, die sich in dortige Wählerverzeichnisse hätten eintragen lassen (§ 17 Absatz 5a EuWO).

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. a) Außer dem öffentlich gewordenen Fall des Herrn d. L. sind dem Bundeswahlleiter und dem Wahlprüfungsausschuss keine weiteren Fälle einer mehrfachen Stimmabgabe bekannt geworden. Auch der Einspruchsführer nennt keine weiteren Fälle. Zwar besitzen viele Menschen neben der deutschen Staatsbürgerschaft diejenige (mindestens) eines weiteren EU-Mitgliedstaates. Auch leben viele Menschen mit EU-Staatsbürgerschaft in einem anderen Mitgliedstaat und sind dort wahlberechtigt. Aus dem Umstand, dass Personen mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-Mitgliedstaaten besitzen oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat leben, folgt aber nicht, dass diese Personen in mehreren Staaten an der Europawahl teilgenommen haben. Vielmehr ist angesichts des wahlrechtlichen Verbots (vgl. Artikel 9 DWA, Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG, § 6 Absatz 4 EuWG), auf das in den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden hingewiesen wird (vgl. § 41 EuWO), und wegen der Strafandrohung in § 107a StGB grundsätzlich davon auszugehen, dass sich alle Bürger rechtstreu verhalten (haben). Dies gilt insbesondere für Unionsbürger ohne Staatsbürgerschaft des Staates, in dem sie leben. Diese werden, wenn sie den Antrag nach § 17a Absatz 4 Nr. 4 EuWO stellen, ins deutsche Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, mit einem Merkblatt nach Anlage 2A zur EuWO darauf hingewiesen, dass die mehrfache Stimmabgabe verboten ist. Auch findet für diesen Personenkreis ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten statt (vgl. § 17a Absatz 5 EuWO).

Für Vermutungen, dass deutsche Bürger mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder in Deutschland lebende Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat ihre Stimme abgegeben – und damit mehrfach gewählt – hätten, gibt es keine Belege. Damit der Wahlprüfungsausschuss einem behaupteten Wahlfehler nachgehen – und einen solchen feststellen – kann, reicht es aber nicht aus, dass dargelegt wird, dass die Gefahr von Wahlfehlern bestand. Vielmehr muss unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen dargelegt werden, dass sich diese Gefahr auch realisiert hat. Denn gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes, die gemäß § 26 Absatz 2 EuWG auch für die Prüfung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten, findet die Wahlprüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf zu begründenden Einspruch statt (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26 mit weiteren Nachweisen, 17/2200, Anlage 22). Da jedoch nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragene(n) Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren. Dies gilt selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/220, Anlage 22; BVerfGE 66, 369 [379]).

Selbst wenn der Wahlprüfungsausschuss feststellen könnte, wie viele Bürger in Deutschland und in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgestimmt haben – was voraussetzt, dass entsprechende Daten vorhanden sind und deutschen Stellen übermittelt würden –, wäre damit noch nicht geklärt, welche der beiden Stimmen die zu Unrecht abgegebene zweite Stimme ist. Allein der Umstand, dass zwei Stimmen abgegeben wurden, hat nämlich nicht die Ungültigkeit der in Deutschland zur Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments abgegebenen Stimme zur Folge. Zwar darf bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften jeder Wähler nur einmal wählen. Dies gilt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 EuWG auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Aber aus diesem Verbot folgt nicht automatisch die Ungültigkeit einer der beiden oder beider Stimmen. Zudem lässt sich die Chronologie der Stimmabgabe(n) oftmals, etwa im Falle der Briefwahl in zwei Staaten, anhand von Wahldaten nicht nachvollziehen.

Darüber hinaus ließe sich auch mit vollständig übermittelten Wahldaten anderer EU-Mitgliedstaaten und wenn bekannt wäre, welche Stimmen (in Deutschland) ungültig sind, wegen des Wahlgeheimnisses das Abstimmungsverhalten der Betroffenen (Partei- bzw. Kandidatenauswahl) nicht ermitteln. Es ließe sich also selbst in diesem Fall nicht feststellen, inwieweit die Wahl in Deutschland durch die verbotene mehrfache Stimmabgabe beeinflusst worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21).

b) Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit aus Artikel 3 Absatz 1 GG wurde – unabhängig davon, wie viele Fälle der mehrfachen Stimmabgabe es gegeben haben könnte – nicht verletzt. Die Wahlrechtsgleichheit gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur für die Wahl der in Deutschland zu bestimmenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments (vgl. BVerfGE 120, 300, 317 f.), des „deutschen Kontingents“. Die Erfolgswertgleichheit der für das deutsche Kontingent abgegebenen Stimmen ist bzw. wäre durch eine verbotene zweite Stimmabgabe in einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht verletzt. Der in Artikel 3 Absatz 1 GG niedergelegte Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ist in anderen Mitgliedstaaten oder in der EU als Ganzes nicht anwendbar. Dies zeigt auch Artikel 1 Absatz 3 DWA, wonach die Europawahl allgemein, unmittelbar, frei und geheim, aber nicht gleich zu sein hat. Andernfalls wäre es im Übrigen nicht möglich, den Mitgliedstaaten feste Sitzkontingente zuzuweisen (vgl. Artikel 14 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Verbindung mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments [2013/312/EU, Amtsblatt der EU 2013 L 181/57]) und die kleineren Staaten wie Luxemburg oder Malta zu berücksichtigen, ohne das Parlament zu groß werden zu lassen.

2. a) Es entspricht geltendem Wahlrecht (§ 6a Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 EuWG), dass derjenige nicht wahlberechtigt ist, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Den Wahlbehörden war und ist es verwehrt, von dieser Rechtslage abzuweichen.

b) Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlusses rügt, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19; 18/1160, Anlagen 1, 12, 32). Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Der Wahlrechtsausschluss nach § 6a Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 EuWG verstößt insbesondere nicht gegen Artikel 38 Absatz 1 GG, wie das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme plausibel ausgeführt hat. Zwar ist der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) als Spezialfall des allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikels 3 GG und daher im Sinne einer streng formalen Gleichheit zu verstehen. Gleichwohl sind Differenzierungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gänzlich ausgeschlossen (vgl. Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 41. Ergänzungslieferung 7/2013, Art. 38 Rn. 85 f.), bedürfen aber eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes (BVerfGE 28, 220 [225]; 69, 92 [106]; 95, 408 [418 f.]; 132, 39 [47 f.]). Wenn ein solcher vorliegt, muss der Gesetzgeber die mit der Differenzierung verfolgten Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in einen sachgerechten Ausgleich bringen, wobei er Vereinfachungen und Typisierungen vornehmen darf (BVerfGE 132, 39 [48 f.]). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl steht in einem Spannungsverhältnis zu der sogenannten Kommunikationsfunktion der Wahl. Für die Wahlteilnahme ist die Möglichkeit, eine reflektierte Wahlentscheidung zu treffen, unabdingbar (vgl. BVerfGE 132, 39 [53 f.]). Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht (BVerfGE 132, 39 [51]). Der Wahlrechtsausschluss nach § 6a Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 EuWG knüpft den Wahlrechtsausschluss an die Tatsache, dass eine Person nach richterlicher Feststellung keine ihrer Angelegenheit mehr selbst besorgen kann, und gründet darauf die gesetzliche Vermutung, dass damit die Voraussetzung zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen fehlt. Diese Gesetzeshaltung bewegt sich im durch das Grundgesetz umrissenen Rahmen.

c) Die konventions- und völkerrechtliche Zulässigkeit des Wahlrechtsausschlusses nach § 6a Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 EuWG – von der der Deutsche Bundestag in seiner Mehrheit und die Bundesregierung bislang ausgegangen sind (so zu der entsprechenden Regelung des § 13 Nr. 2 BWG auch Strelen, in: Schreiber, § 13 Rn. 10 mit weiteren Nachweisen) – wird im Rahmen der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen, fachlich breit angelegten Studie überprüft werden. Möglicher (gesetzgeberischer) Handlungsbedarf wird zu erörtern sein, sobald die für das Jahr 2015 erwartete Untersuchung vorliegt. Der Wahlprüfungsausschuss wird diesen Prozess aufmerksam begleiten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. M. S., 60327 Frankfurt am Main,

– Az.: EuWP 98/14 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 21. Juli 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag mit Schreiben vom 24. Juli und 19. August 2014 erweitert.

Der Einspruchsführer macht mehrere Einspruchsgründe geltend, die er zum Teil schon in seinem Einspruch gegen die Bundestagswahl 2013 (und frühere Wahlen) vorgetragen hat:

1. Die Bundeskanzlerin und der bayerische Ministerpräsident hätten nicht zur Wahl gestanden, seien aber trotzdem „intensiv plakatiert und medial eingesetzt“ worden. Dagegen seien die deutschen Kandidatinnen und Kandidaten für das Europäische Parlament in den Hintergrund gerückt. Dies zeige etwa die Wahlforschung zu Spitzen(kandidaten)duellen bei Wahlen. Die Wähler hätten kein zutreffendes und umfassendes Bild von Kandidatinnen und Kandidaten und den Programmen machen können, wie es die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlange. Zudem liege ein Verstoß gegen die Chancengleichheit der Parteien und Wähler vor.
2. Die Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln lasse im Bewusstsein nicht weniger Wähler nachrangig aufgeführte Parteien von vornherein als solche mit weniger Chancen erscheinen.
3. Die Verwendung von Fraktionsmitteln und der Einsatz von Abgeordnetenmitarbeitern für Wahlkampfzwecke verstießen gegen das Gebot der Chancengleichheit von Parteien und Wählern. Er beziehe sich zur (weiteren) Begründung auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren des Herrn Prof. Dr. v. A. und dessen Publikationen dazu.
4. Der Umstand, dass die wahlrechtlichen Grundlagen erst ganz kurz vor der Wahl „klar“ gewesen seien, verletze die Chancengleichheit der Parteien und Wähler. Das Bundesverfassungsgericht habe die Sperrklausel erst kurz vor der Wahl „gekippt“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe bereits judiziert, dass spätestens drei Monate vor der Wahl die wahlrechtlichen Grundlagen klar sein müssten. Sonst könne keine sachgerechte Entscheidung von potentiellen Kandidaten bzw. interessierten Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen erfolgen, ob sie an der Wahl teilnehmen wollen und welche medialen, kommunikativen und Werbemaßnahmen (rechtzeitig) zu treffen sind. Hätten sie vom vollständigen Wegfall der Sperrklausel gewusst, hätten sie womöglich an der Wahl teilgenommen. Somit werde zugleich das passive Wahlrecht verletzt. Nicht auszuschließen sei auch, dass die Wahlbeteiligung gestiegen und ein anderes Wahlergebnis herausgekommen wäre.
5. Bei der angegriffenen Wahl seien die Wählerstimmen „extrem unterschiedlich viel wert“ gewesen. Denn das Verfahren, nach dem Mandate vergeben worden seien, taue nicht für eine Wahl ohne Sperrklausel. Im Urteil

des Bundesverfassungsgerichts zum Wegfall der Sperrklausel heie es, dass ein Sitz im Europischen Parlament bereits mit etwa einem Prozent der abgegebenen Stimmen errungen werden knne. Nach der Wahl htten 14 Parteien ein Mandat zugeteilt bekommen, darunter drei, die lediglich einen Stimmenanteil von deutlich weniger als einem Prozent erzielt htten. „Die Partei“ habe ihr Mandat mit 0,629 % Prozent bzw. 184.525 Stimmen erlangt. hnlich htten die DP und die „Familienpartei“ abgeschnitten. Die CDU hingegen habe fr jedes Mandat 303.707 Stimmen bentigt, die meisten Stimmen damit mehr als doppelt so viele Stimmen wie „Die Partei“ htten die „Freien Whler“ aufbringen mssen, wie eine beigefgte Tabelle zeige. Das erste Mandat erhielten die kleinen Parteien quasi zum halben Preis. Das sei mit der Wahlgleichheit nicht vereinbar. Fr den Wahl-Souvern sei auch nicht vorhersehbar gewesen, welches Gewicht seine Stimme letztlich habe. Der Grundsatz der (Erfolgswert-)Gleichheit der Wahl sei verletzt.

6. Der Ausschluss von mehreren Teilen des Wahlvolkes von der Wahl verletzt in schwerwiegender Weise deren aktives und passives Wahlrecht sowie zugleich die Chancengleichheit von Parteien und Whlern.

a) Auslandsdeutsche seien von der Wahl ausgeschlossen worden. Er verweise dazu auch auf seinen Wahleinspruch gegen die Bundestagswahl 2013 (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 29). Es sei eine Differenzierung vorzunehmen, wer weiterhin ausgeschlossen sei und wer von Verfassungs wegen nicht lnger ausgeschlossen werden drfe. Unter denen, die nicht htten whlen drfen, seien womglich solche, die eigentlich whlen drften. Hier wie bei allen sogleich anzusprechenden ausgeschlossenen Menschengruppen sei zu bedenken, dass bei Mitwirkung jedes einzelnen und mehr noch aller dieser Gruppen ein anderes Wahlergebnis herausgekommen wre. Die kleinen Parteien, die sich oft fr partielle Interessen besonders einsetzten, htten mehr Stimmen bekommen.

b) Strafgefangene seien von der Wahl ausgeschlossen worden. Dies stelle eine Verletzung des Grundgesetzes (GG) und der EMRK dar (vgl. EGMR, Urteil vom 23. November 2010, Az. 60.041/08 und 60.054/08). Dieser Ausschluss verletze zugleich das Gebot der Resozialisierung. Wer sich nur als Objekt des Strafvollzugs ohne das passive und aktive Wahlrecht erlebe, knne nicht effektiv resozialisiert werden. Auerdem fehle durch den Ausschluss eine Interessenvertretung speziell in diesem Bereich.

c) Menschen mit psychischen Behinderungen seien ausgeschlossen worden. Die im Wahlgesetz begrndeten automatischen Wahlausschlsse seien mit Artikel 3 Satz 2 GG, der EMRK, der EU-Grundrechtecharta und mit Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nicht vereinbar.

d) Junge Menschen seien ausgeschlossen worden. Wenigstens ab 14 Jahren seien junge „Citoyens“ in der Lage, bei Wahlen sachgerecht zu entscheiden. Inzwischen gebe es sogar schon Kinder- und Jugendparlamente. Zur weiteren Begrndung mache er sich die beigefgte Argumentation eines Rechtsanwalts zu Eigen. Was fr die Bundestagswahl gelte, sei genauso relevant fr die Europawahl. Allerdings schliee er in diesem Fall verfassungswidriges Verfassungsrecht nicht aus.

7. Der Ausschluss des Volkes von der „Wahlverfassungsgebung“ nach Artikel 146 GG mache die Wahl von vornherein ungltig.

8. Bezglich einer Ersatz- bzw. Eventual-Stimme und starrer Listen gelte analog fr die Europawahl, was auch fr die Bundestagswahl gelte. Zur Begrndung beziehe er sich auf zwei Wahleinsprche gegen die Bundestagswahl 2013 (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 43 und 50).

9. Die „statistische Markierung“ von Stimmzetteln verletze das Wahlgeheimnis. Zur Begrndung werde Bezug genommen auf eine (namentlich benannte) Fernsehsendung.

10. Mangelnde Kontrolle bei der Wahl in Wahllokalen verstoe gegen das Transparenzgebot sowie mglicherweise gegen weitere Normen. So habe Herr G. d. L. in einer Fernsehsendung bekundet, es sei nach seiner Beobachtung teils ohne Ausweis und Wahlschein gewhlt worden.

11. Die „Doppelwahl“ fhre schon fr sich genommen zur Ungltigkeit. Zuerst habe sich „SPD-Proteg“ d. L. in der genannten Fernsehsendung „geoutet“, in einer Hamburger Grundschule und auch im italienischen Konsulat gewhlt zu haben. Inzwischen ermittle die Staatsanwaltschaft gegen ihn wegen Wahlbetruges (§ 107a des Strafgesetzbuches – StGB). Wegen mangelnder Kontrollen knnten Whler mit doppelter Staatsbrgerschaft Wahllokale in zwei Lndern aufsuchen. „Doppelstaater“ drften laut dem Europawahlgesetz (EuWG) nur einmal whlen. Etwa eine Million Menschen in Deutschland besen einen „Doppelpass“. Der Wahlprfungsausschuss mge Details ermitteln. Acht Millionen Europer im wahlfhigen Alter knnten davon betrof-

fen sein. Die Wahlrechtsgleichheit sei verletzt. Zugleich würden die staatliche Gewährleistungspflicht für verfassungsgemäße Wahlen und das Transparenzgebot verletzt. Die Gleichheit des Wahlrechts bedeute, dass jeder gültigen Stimme dasselbe Stimmgewicht zukomme. Für das Gesamtergebnis der Europawahl komme der „Doppelstimme“ aber höheres Gewicht zu. (Erfolgswert-)Gleichheit sei hinsichtlich der Gesamtzusammensetzung des Europäischen Parlaments nicht gegeben.

Der Bundeswahlleiter habe spätestens kurz vor der Wahl gewusst, was es mit der Doppelwahl auf sich habe. Auch eine Wochenzeitung habe vor der Wahl darauf aufmerksam gemacht. Die Auswirkungen der kritisierten „Doppelwahlen“ wären so geringer gewesen. Das Unterlassen der Wahlorgane, insbesondere des Bundeswahlleiters, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Problematik von Amts wegen zu unterrichten, verstoße gegen diesbezügliche Informationspflichten sowie das Wahlverfassungsrecht, namentlich die Wahlgleichheit. Zugleich sei die Pflicht verletzt worden, Straftaten – Wahlbetrug – möglichst zu verhindern. Nicht auszuschließen sei, dass keine öffentliche Erklärung stattgefunden, weil man die Sanktionierung des eigenen Versagens durch den Wähler befürchtet habe, etwa durch Nichtwählen. Es liege ein Organisationsverschulden vor, soweit trotz Fehlens einer entsprechenden europäischen Regelung zielführende Maßnahmen in Deutschland zur Verhinderung der Doppelwahl gänzlich unterblieben sind. Das Unterlassen der Information könne sich auf das Wahlverhalten ausgewirkt haben. Die ohnehin vorhandene Politiker- und EU-Verdrossenheit wäre durch das Informationsversagen noch verstärkt worden. Die Möglichkeit liegt jedenfalls nicht ganz fern. Die Lebenserfahrung und die konkreten Fallumstände legten Auswirkungen auf das Wahlergebnis nahe. Hätten die Wähler rechtzeitig gewusst, welcher „Murks“ bei der „Doppelwahl“ von den Regierungsparteien CDU/CSU und der Bundeskanzlerin zu verantworten sei, hätten viele anders gewählt. Es sei nicht bekannt und ersichtlich, dass es diesbezüglich ernsthafte und nachdrückliche Bemühungen der Regierung oder des deutschen oder des Europäischen Parlaments gegeben habe.

Die zuständigen staatlichen (Wahl-)Organe hätten ihrer Informationspflicht vor der Wahl zum Beispiel dadurch nachkommen können, dass auf den Stimmzetteln ein klarer Hinweis auf das Verbot der Doppelwahl gedruckt worden wäre.

12. Nicht wenige kritisierten die Verzögerung der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag und manchmal auch das Bundesverfassungsgericht.

Der Einspruchsführer beantragt, eine mündliche Verhandlung gemäß § 6 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) anzuberaumen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers, unter anderem wegen seiner Thesen zur Geldpolitik, zum Freihandelsabkommen „TTIP“ und wegen der von ihm gestellten weiteren Anträge, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das **Bundesministerium des Innern** hat zur Frage der (angeblichen) mehrfachen Stimmabgabe am 10. November 2014 wie folgt Stellung genommen:

Sofern ein Wahlfehler wegen der öffentlichen Selbstbezeichnung des Herrn d. L. wegen Wahlfälschung durch unbefugte doppelte Wahlteilnahme geltend gemacht werde, fehle es an der Ergebnisrelevanz dieses Einzelfalls. Eine Hochrechnung auf die Zahl der Deutschen mit einer weiteren Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder alle Doppelstaater in der EU wäre ohne Tatsachengrundlage, da die Tatsache, dass ein Deutscher oder andere Unionsbürger noch eine weitere Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der EU besäßen, nicht den Verdacht der Begehung von Straftaten begründen könne.

Unzutreffend sei die Behauptung, dass keine Vorkehrungen getroffen seien, um eine doppelte Stimmabgabe bei der Europawahl zu verhindern: Unionsrechtlich sei in Artikel 9 des Direktwahlakts (DWA) und Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG vorgegeben und im deutschen Europawahlrecht in § 6 Absatz 4 EuWG geregelt, dass jeder nur einmal wählen dürfe. Hierauf werde in den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden hingewiesen, die am Wahltag auch in allen Wahlgebäuden aushingen (§ 41 der Europawahlordnung – EuWO). Auf diese Zusammenhänge gehe auch der Bundeswahlleiter in seiner Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Wahl – auch auf Anfragen von Zeitschriften – regelmäßig ein. Eine mehrfache Stimmabgabe bei der Europawahl sei im deutschen Recht zudem eine Straftat der Wahlfälschung nach § 107a StGB. Wie auch sonst in der Rechtsordnung sei die strafrechtliche Bewehrung eines rechtlichen Verbots eine Vorkehrung zur Verhinderung rechtlich missbilligten Verhaltens. Dass im Übertretungsfall Gesetzesverstöße von den Strafverfolgungsbehörden auch verfolgt würden, werde aus dem den Einsprüchen zugrundeliegenden Fall deutlich.

Es stelle keinen Wahlfehler dar, dass bei einer Stimmabgabe eines wahlberechtigten Deutschen in Deutschland eine mögliche vorherige Stimmabgabe in einem anderen Mitgliedstaat nicht vorab bekannt werde. Dies wäre nur bei einem europaweitem Wählerregister mit elektronisch in Echtzeit übermittelten Stimmabgabevermerken möglich; ein solches Wählerverzeichnis sei weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene vorgesehen oder eingerichtet. Die Stimmabgabevermerke erfolgten auch bei der Europawahl in den nationalen Wählerregistern und könnten im Falle strafrechtlicher Ermittlungen nachträglich abgeglichen werden. Eine Optionspflicht, nach der Unionsbürger mit Staatsangehörigkeit in mehreren Mitgliedstaaten sich für die Wahrnehmung ihres Wahlrechts bei der Europawahl in einem Mitgliedstaat entscheiden müssten, sei unionsrechtlich nicht vorgesehen. Sie könnte durch nationales Europawahlrecht nicht einseitig eingeführt werden, da kein Mitgliedstaat einen Unionsbürger zum Verzicht seiner Rechte aus der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates zwingen könne. Sie wäre nicht umsetzbar, da den Mitgliedstaaten nicht durchweg bekannt sei, ob ein Staatsangehöriger auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt. Da in den Mitgliedstaaten nicht durchgängig erfasst werde, welche ihrer Staatsangehörigen auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates hätten, und weil selbst in diesem Fall kein Unionsbürger verpflichtet sei, sich vorab für die Wahrnehmung seiner Aktivbürgerrechte aus der einen Staatsangehörigkeit zu entscheiden, sei auch ein Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten diesbezüglich nicht vorgesehen. Der in Artikel 13 der Richtlinie 93/109/EG geregelte Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten beziehe sich angesichts der begrenzten Ermächtigung in Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur auf Unionsbürger, die in einem Wohnsitzmitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besäßen, an der Europawahl teilnehmen wollten. Wenn Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit in Deutschland an der Europawahl teilnähmen, handele es sich aber nicht um Unionsbürger, die in einem Wohnsitzmitgliedstaat wählten, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hätten, sondern um eigene Staatsangehörige.

Unzutreffend sei auch die Behauptung, dass keine Vorkehrungen für den Fall getroffen seien, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in Deutschland sich für die Europawahl in Deutschland in das Wählerverzeichnis eintragen ließen. Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich zur Teilnahme an der Europawahl in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat Deutschland in das Wählerverzeichnis eintragen ließen, würden bei ihrer Antragstellung nach § 17a Absatz 4 Nr. 4 EuWO mit dem Merkblatt zum Antragsformular (Anlage 2A zur EuWO) wie die deutschen Wahlberechtigten in der Wahlbekanntmachung darauf hingewiesen, dass niemand an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen dürfe. Auch für sie gelte die Strafbewehrung des § 107a StGB. Für diejenigen, die nicht aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit, sondern als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates mit Wohnsitz in Deutschland in das deutsche Wählerregister eingetragen würden, sei zudem durch Artikel 13 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG auf der primärrechtlichen Grundlage des Artikels 22 Absatz 2 Satz 2 AEUV ein Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten eingerichtet, der in Deutschland durch § 17a Absatz 5 EuWO geregelt sei. Dabei übermittle jeder Wohnsitzmitgliedstaat in elektronischer Form dem Herkunftsmitgliedstaat die Daten von Staatsangehörigen des Herkunftsmitgliedstaats, die im Wohnsitzmitgliedstaat die Eintragung ins Wählerregister beantragt hätten. Der jeweilige Herkunftsmitgliedstaat streiche diese daraufhin in seinem Wählerverzeichnis. Unionsbürger, die in dem Mitgliedstaat wählten, dessen Staatsangehörige sie seien, fielen nicht in diesen Informationsaustausch. Denn sie beantragten nicht die Wahlteilnahme in einem Wohnsitzmitgliedstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht seien, sondern sie wählten in ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Das gelte bei Doppelstaaten für beide Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige sie seien.

Soweit ein Verstoß der europarechtlichen und nationalen Regelung gegen die Wahlrechtsgleichheit geltend gemacht werde, sei zunächst darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Artikel 3 Absatz 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 129, 300, 317 f.) nur für die Wahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments gelte. Durch eine illegale zweite Stimmabgabe in einem anderen Mitgliedstaat sei die Erfolgswertgleichheit der Stimmen bei der Wahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht betroffen. Bezüglich der europaweiten Wahl aller Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus allen Mitgliedstaaten gelte der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dagegen nicht. Nach dem für die europaweite Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments geltenden Artikel 1 Absatz 3 DWA erfolgt die Europawahl allgemein, unmittelbar, frei und geheim, nicht aber gleich. Unionsrechtlich gelte für das Verhältnis zwischen den Wählern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten zwar nicht wie für die Wahl des deutschen Kontingents der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Aber nach Artikel 9 DWA und Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG dürfe bei der Europawahl niemand mehr als eine Stimme abgeben.

Soweit Wahleinsprüche darauf abstellten, dass Doppelstaater künftig über die tatsächliche Möglichkeit der Stimmabgabe in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige sie seien, informiert seien, sei darauf hinzuweisen, dass sie künftig gleichzeitig auch über die Illegalität und Strafbarkeit der Doppelwahl unter diesen Umständen und das Risiko der strafrechtlichen Durchsetzung des Verbots durch die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten informiert seien. Zudem könne wie in anderen Lebensbereichen die tatsächliche Möglichkeit eine Übertretung rechtlicher Verbote nicht indizieren; vielmehr könne der Rechtsstaat grundsätzlich von rechtstreuem Verhalten der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft ausgehen, insbesondere wenn ein rechtliches Verbot strafrechtlich bewehrt sei.

Der **Bundeswahlleiter** hat anlässlich von zwei Wahleinsprüchen zur Frage der mehrfachen Stimmabgabe am 6. Januar 2015 wie folgt Stellung genommen:

Richtig sei, dass nach den Zensuszahlen 2011 (und zu diesem Stichtag 9. Mai 2011) rund eine Millionen Deutsche eine weitere EU-Staatsangehörigkeit besessen hätten. Rein theoretisch wäre es für eine große Zahl dieses Personenkreises möglich gewesen, die Stimme sowohl für die Abgeordneten aus Deutschland wie auch für die Abgeordneten des jeweilig anderen Heimatlandes abzugeben. Die von ihm in der Sitzung des Bundeswahlausschusses vorgetragenen Rechercheergebnisse über die Handhabung der anderen Mitgliedstaaten ihren im Ausland lebenden Staatsangehörigen gegenüber in Bezug auf Übersendung von Wahlunterlagen u. Ä. hätten aber lediglich dazu gedient, die Problematik der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu verdeutlichen. Schlussfolgerungen bezüglich der Anzahl von doppelter Stimmabgaben bei der Europawahl ließen sich daraus aber keinesfalls ziehen.

Ob es rechtlich möglich sei, weitere Fälle – unter vertretbarem Aufwand – auszumachen, könne er nicht beurteilen. Von dem einen bekannt gewordenen Fall abgesehen, sei ihm kein weiterer offiziell bekannt geworden. Für diesen Einzelfall lasse sich eine Auswirkung auf die Sitzverteilung definitiv ausschließen.

Unrichtig sei, dass das deutsche Europawahlrecht keine Vorkehrungen bereit halte, um zu verhindern, dass Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU sowohl in Deutschland als auch in ihrem Herkunftsstaat, in das Wählerverzeichnis eingetragen würden und somit doppelt wählen könnten. Hier finde der durch Artikel 13 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG geregelte Informationsaustausch statt, der in Deutschland mit der Regelung in § 17a Absatz 5 EuWO für Unionsbürger, die erstmalig einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis stellten, und in § 17b Absatz 1 EuWO für von Amts wegen eingetragene Unionsbürger umgesetzt worden sei. Auf diesem Wege seien von ihm, dem Bundeswahlleiter, bei der Europawahl 2014 die Daten von insgesamt 172.110 in deutsche Wählerverzeichnisse eingetragenen Unionsbürgern den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt worden. Im Gegenzug seien von ihm von den übrigen Mitgliedstaaten die Daten von insgesamt 133.703 Deutschen gemeldet worden, die sich in dortige Wählerverzeichnisse hätten eintragen lassen (§ 17 Absatz 5a EuWO).

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer sich gegen die Dauer – die angebliche Verzögerung – des Wahlprüfungsverfahrens durch den Deutschen Bundestags und das Bundesverfassungsgericht wendet. Nach § 26 EuWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 WPrüfG ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand der Wahlprüfung beim Deutschen Bundestag. Die Wahlprüfung selbst ist kein tauglicher Prüfungsgegenstand. Der Einspruch ist insoweit nicht statthaft.

II.

Soweit er zulässig ist, ist der Einspruch unbegründet.

1. Dem Vortrag des Einspruchsführers zur Präsenz der Bundeskanzlerin und des bayerischen Ministerpräsidenten im Wahlkampf lässt sich kein Wahlfehler entnehmen. Die Parteien sind grundsätzlich frei darin, mit welchen Themen und mit wem sie in ihrem Wahlkampf werben, ob sie beispielsweise auf Wahlplakaten ihre das Wahl- und Parteiprogramm wesentlich mitprägenden Parteivorsitzenden – die Bundeskanzlerin als Bundesvorsitzende der CDU und den bayerischen Ministerpräsidenten als Vorsitzenden der CSU – abbilden. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass beide Parteien Teil der Regierungskoalition auf Bundesebene und daher fortwährend in der Europapolitik engagiert sind. Dass die Wähler – wie der Einspruchsführer meint – wegen einer

Präsenz der Parteivorsitzenden im Europawahlkampf sich kein zutreffendes und umfassendes Bild von Kandidatinnen und Kandidaten und den Programmen machen könnten, erscheint fernliegend. Auch der vom Einspruchsführer behauptete Verstoß gegen die Chancengleichheit der Parteien und Wähler ist nicht erkennbar.

2. In der Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel liegt ebenfalls kein Wahlfehler. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 EuWG in den einzelnen Ländern nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit ihrem Wahlvorschlag in dem betreffenden Land erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlvorschlagsberechtigten an (Satz 2). Die Behauptung des Einspruchsführers, die (gesetzlich vorgegebene) Reihenfolge lasse im Bewusstsein nicht weniger Wähler nachrangig aufgeführte Parteien von vornherein als solche mit weniger Chancen erscheinen, ist durch nichts belegt und daher nicht hinreichend substantiiert.

3. Soweit der Einspruchsführer meint, die Verwendung von Fraktionsmitteln und der (angebliche) Einsatz von Abgeordnetenmitarbeitern für Wahlkampfzwecke verstoße gegen das Gebot der Chancengleichheit von Parteien und Wählern, ist sein Vortrag nicht hinreichend substantiiert, da er ihn nicht mit Tatsachen untermauert. Der Verweis auf anderweitige, dem Einspruch nicht einmal beigelegte, Publikationen oder Ausführungen eines anderen in einem Verfassungsgerichtsverfahren – hier: des Herrn Prof. Dr. v. A. – genügen dem Substantiierungserfordernis nicht. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt insbesondere nicht entnehmen, ob, wie und von wem Abgeordnetenmitarbeiter im Rahmen des Wahlkampfs zur Bundestagswahl 2013 bezahlt worden sind. Aus dem Wahlkampfeinsatz allein ergibt sich nämlich noch nicht dessen unzulässige Bezahlung. Der Wahlprüfungsausschuss unterstreicht, dass es Abgeordnetenmitarbeitern wie anderen Bürgern auch erlaubt ist, Wahlkampf zu machen. Ein Wahlkampfeinsatz kann ehrenamtlich, also unentgeltlich geschehen. Er kann auch vergütet werden, etwa aus der Parteikasse oder aus dem privaten Vermögen des Abgeordneten. Dies alles ist ohne Weiteres rechtlich zulässig. Unzulässig ist allein die Vergütung einer Parteitätigkeit (auch Wahlkampftätigkeit) eines Abgeordnetenmitarbeiters mithilfe der Mitarbeiterpauschale nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes (vgl. Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz, 2002, § 12 Rn. 44). Der Einspruchsführer hat nicht dargetan, dass Wahlkampfeinsätze tatsächlich mithilfe der Mitarbeiterpauschale – was gemäß § 12 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes unzulässig wäre – vergütet worden sind. Auch die von Parteien dadurch angeblich ersparten Aufwendungen in Höhe von 15 Millionen Euro sind durch nichts belegt.

4. Hinsichtlich des Vortrages des Einspruchsführers, die wahlrechtlichen Grundlagen seien erst ganz kurz vor der Wahl „klar“ gewesen, und dies verletze die Chancengleichheit der Parteien und Wähler, fehlt es erneut an jeglichem Beleg. Die pauschale Bezugnahme auf eine hier gar nicht einschlägige Entscheidung des EGMR ersetzt eine überzeugende Begründung nicht. Außerdem waren die für eine Wahlteilnahme notwendigen Rechtsgrundlagen weit vor der Wahl bekannt, da sie schon seit Jahren dieselben sind. Der Wahlerfolg – auf den der Einspruchsführer abstellt – ist ohnehin nicht sicher plan- bzw. vorhersehbar. Außerdem hat die vom Einspruchsführer angeführte Abschaffung der Drei-Prozent-Sperrklausel im deutschen Europawahlrecht die Bedingungen für einen Wahlerfolg gerade für kleinere Parteien, die bislang nicht im Europäischen Parlament vertreten waren, sogar deutlich verbessert. Dies zeigt die Sitzverteilung nach der Europawahl 2014. Immerhin vierzehn (statt vorher sechs) Parteien gelang es, ein Mandat oder mehrere Mandate zu erringen.

5. Die Zuteilung der Mandate für das deutsche Wahlgebiet der Europawahl 2014 folgte § 2 EuWG und damit den gesetzlichen Vorgaben. Eine faktische Sperrklausel in Höhe von etwa einem Prozent findet im Gesetzeswortlaut keinen Widerhall.

6. Die Ausführungen des Einspruchsführers zum Wahlrechtsausschluss bestimmter Personengruppen begründen ebenfalls keinen Wahlfehler. Soweit er Verfassungsverstöße festzustellen glaubt, ist ihm – unter Verweis darauf, dass der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren die Verfassungsmäßigkeit wahlrechtlicher Vorschriften nicht prüft und diese Prüfung dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 18/1810, Anlage 29) – zu widersprechen. Die Wahlberechtigung folgt aus § 6 EuWG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 EuWG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 6a Absatz 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EuWG sind gemäß Satz 2 auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt. Wahlberechtigt sind gemäß § 6 Absatz 2 EuWG auch die

nach § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen, unter anderem die sog. Auslandsdeutschen. Die Wahlberechtigung der Unionsbürger folgt aus § 6 Absatz 3 EuWG.

a) Der Ausschluss derjenigen Auslandsdeutschen, welche die in § 6 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BWG genannten Kriterien nicht erfüllen, ergibt sich aus § 6 Absatz 1 EuWG. Er ist verfassungskonform. Dem Einspruchsführer sind bereits anlässlich seines Einspruchs gegen die Bundestagswahl 2013 die (auch für das Europawahlrecht geltenden) Gründe, weshalb § 12 Absatz 2 BWG verfassungsgemäß ist, mitgeteilt worden. Sie seien gleichwohl hier erneut genannt: Die Vorgängerregelung zu § 12 Absatz 2 BWG, die einen dreimonatigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu einem beliebigen Zeitpunkt verlangte, hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 4. Juli 2012 für mit Artikel 38 Absatz 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt. Nach Ansicht des Gerichts konnte die alte Regelung die vom Gesetzgeber gewollte, auf eigenen Erfahrungen beruhende Vertrautheit mit den aktuellen politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleisten, da einerseits Deutsche das Wahlrecht auch durch einen Inlandsaufenthalt erwerben, der sehr lange Zeit zurück lag oder zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Betroffene noch nicht die dafür notwendige Einsichtsfähigkeit und Reife erwerben konnte (zum Beispiel unmittelbar nach der Geburt), sowie andererseits Deutsche vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, die zwar nie im Inland gelebt hatten, jedoch typischerweise aufgrund eigener Erfahrungen mit den politischen Verhältnissen vertraut und von ihnen betroffen waren (BVerfGE 132, 39 [55 ff.]). Die – über § 6 Absatz 2 EuWG auch im Europawahlrecht geltende – Neuregelung des § 12 Absatz 2 BWG trägt dem Beschluss des Gerichts Rechnung (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes vom 11. Dezember 2012, Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 3 f.). Das weiterhin grundsätzlich bestehende sog. Sesshaftigkeitserfordernis in (§ 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit) § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BWG ist Ausdruck der traditionellen Inlandsbindung des Bundestagswahlrechts und als solches verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 5, 2 [6]; 36, 139 [142]; 58, 202 [205]). Das Erfordernis hat den Zweck, die Teilnahme der Auslandsdeutschen am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen und den Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zu gewährleisten (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 3). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Zielrichtung mehrfach für mit der Verfassung vereinbar erklärt. Ausnahmen zur Inlandsbindung des aktiven Wahlrechts für im Ausland tätige Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes (insbesondere Diplomaten und Entwicklungshelfer) wurden seit den siebziger Jahren mit deren besonders geartete(n) Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland begründet, zu der sie im Rahmen ihres Dienstverhältnisses eng verbunden blieben (BVerfGE 36, 139 [143]; 58, 202 [206]). Später stellte das Bundesverfassungsgericht explizit fest, die § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG zugrunde liegenden Erwägungen des Gesetzgebers seien verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 2. November 1990 – 2 BvR 1266/09 –, NJW 1991, 689 [690]). Auch in seiner Entscheidung vom 4. Juli 2012 bestätigt das Gericht, dass der Gesetzgeber zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG einschränken kann (BVerfGE 132, 39 [50]). Weil die für eine lebendige Demokratie wesentliche Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten ohne ein Mindestmaß an kontinuierlicher Befassung und Auseinandersetzung der Bürger mit den politischen Entwicklungen kaum gelingen kann, steht es dem Gesetzgeber frei, zur Sicherung der Kommunikationsfunktion der Wahl zu verlangen, dass im Ausland lebende Deutsche imstande sind, am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen teilzunehmen (vgl. BVerfGE 132, 39 [54], Rn. 49). Es ist verfassungsrechtlich zulässig, für das aktive Wahlrecht ein Mindestmaß an persönlich und unmittelbar erworbener Vertrautheit mit dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland vorauszusetzen (vgl. BVerfGE 132, 39 [53]). Der Gesetzgeber darf daher insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass das Staatsangehörigkeitsrecht im Wesentlichen auf dem „ius sanguinis“ beruht, bei dem die Staatsangehörigkeit durch Abstammung vermittelt wird und auch durch langen Auslandsaufenthalt nicht verloren geht, was zur Folge haben kann, dass Personen, deren Vorfahren seit mehreren Generationen im Ausland leben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, darüber hinaus aber zu Deutschland keine Beziehung (mehr) haben (BVerfGE 132, 39 [54]). Es liegt also ein hinreichender Grund vor, Auslandsdeutsche, die dem Sesshaftigkeitserfordernis nicht in dem in (§ 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit) § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG bestimmten Maße genügen, vom Wahlrecht auszuschließen. Die weitere Vermutung des Einspruchsführers, dass „kleine“ Parteien mehr Stimmen bekommen hätten, ist ohnehin durch nichts belegt. Auf den Wahlerfolg gerade kleinerer Parteien bei der Europawahl 2014 wurde unter 4. bereits hingewiesen.

b) Inwieweit Strafgefangene von der Wahl ausgeschlossen gewesen sein sollen, erschließt sich aus dem knappen Vortrag des Einspruchsführers nicht. Dennoch sei klargestellt, dass Strafgefangene, welche die Voraussetzungen des § 6 EuWG erfüllen, wahlberechtigt sind.

c) Einen pauschalen Wahlrechtsausschluss für alle Menschen mit psychischen Behinderungen gibt es – entgegen der Behauptung des Einspruchsführers – im deutschen Europawahlrecht nicht. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Deutsche und Unionsbürger, für die entweder zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, wobei dies auch gilt, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (§ 6a Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 EuWG), oder die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Der Wahlrechtsausschluss nach § 6a EuWG ist verfassungsgemäß. Zwar ist der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG als Spezialfall des allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikels 3 GG und daher im Sinne einer streng formalen Gleichheit zu verstehen. Gleichwohl sind Differenzierungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gänzlich ausgeschlossen (vgl. Schreiber, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 41. Ergänzungslieferung 7/2013, Art. 38 Rn. 85 f.), bedürfen aber eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes (BVerfGE 28, 220 [225]; 69, 92 [106]; 95, 408 [418 f.]; 132, 39 [47 f.]). Wenn ein solcher vorliegt, muss der Gesetzgeber die mit der Differenzierung verfolgten Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in einen sachgerechten Ausgleich bringen, wobei er Vereinfachungen und Typisierungen vornehmen darf (BVerfGE 132, 39 [48 f.]). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl steht in einem Spannungsverhältnis zu der sogenannten Kommunikationsfunktion der Wahl. Für die Wahlteilnahme ist die Möglichkeit, eine reflektierte Wahlentscheidung zu treffen, unabdingbar (vgl. BVerfGE 132, 39 [53 f.]). Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht (BVerfGE 132, 39 [51]). Der Wahlrechtsausschluss nach § 6a Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 EuWG ist an die Tatsache geknüpft, dass eine Person nach richterlicher Feststellung keine ihrer Angelegenheit mehr selbst besorgen kann, und gründet darauf die gesetzliche Vermutung, dass damit die Voraussetzung zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen fehlt. Diese Gesetzeshaltung bewegt sich im durch das Grundgesetz umrissenen Rahmen.

Auch der Wahlrechtsausschluss nach § 6a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 1 EuWG ist als verfassungskonform anzusehen (so zum wortlautidentischen Bundeswahlrecht Strelen, in: Schreiber, § 13 Rn. 18 mit weiteren Nachweisen). Auch dieser Wahlrechtsausschluss verstößt nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Er ist durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt: Es werden Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen, bei denen die Schuldunfähigkeit auf einem länger bestehenden, nicht nur vorübergehenden Zustand beruht, der ihre Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit nach gerichtlicher Feststellung dauerhaft beeinträchtigt. Auch in diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße. Die Regelung in § 6a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 1 EuWG knüpft, wie dies der Allgemeinheitsgrundsatz verlangt, an einen formalen Tatbestand an, nämlich an die richterliche Entscheidung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB; äußerliches Kriterium ist die tatsächliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus am Wahltag (vgl. Strelen, in: Schreiber, a. a. O.).

Die konventions- und völkerrechtliche Zulässigkeit des Wahlrechtsausschlusses nach § 6a Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 Nr. 1 EuWG – von welcher der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung bislang ausgegangen sind (so zum wortlautidentischen Bundeswahlrecht auch Strelen, in: Schreiber, § 13 Rn. 10 mit weiteren Nachweisen und Rn. 18) – wird im Rahmen der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen, fachlich breit angelegten Studie überprüft werden. Möglicher (gesetzgeberischer) Handlungsbedarf – gerade auch in Fällen wie dem des Sohnes des Einspruchsführers – wird zu erörtern sein, sobald die für das Jahr 2015 erwartete Untersuchung vorliegt. Der Wahlprüfungsausschuss wird diesen Prozess aufmerksam begleiten.

d) Der Wahlrechtsausschluss junger Menschen unter 18 Jahren ist rechtlich unbedenklich, wie dem Einspruchsführer bereits auf seinen Wahleinspruch gegen die Bundestagswahl 2013 mitgeteilt wurde. Das Grundgesetz legt in Artikel 38 Absatz 2 selbst ausdrücklich fest, dass Minderjährige nicht wählen (und gewählt werden) dürfen. Erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres – also mit der Volljährigkeit – besteht das aktive und passive Wahlrecht deutscher Staatsbürger. Ein Minderjährigen- und auch ein Familienwahlrecht sind damit ausgeschlossen (vgl. nur Butzer, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], Grundgesetz, 2. Auflage 2013, Artikel 38 Rn. 82).

Diese Anordnung des Wahl- und Wählbarkeitsalters durch die Verfassung kann nicht verfassungswidrig sein. Insbesondere ist die Altersgrenze nicht an den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG zu messen, weil sie in Artikel 38 Absatz 2 GG auf gleicher Rangebene wie diese geregelt ist (vgl. BVerfGE 3, 225 [231 f.]; 122, 304 [309]). Im Übrigen folgt auch aus Artikel 20 Absatz 2 GG nicht die Verfassungswidrigkeit des Artikels 38 Absatz 2 GG oder die Verpflichtung, diesen zu ändern. Zwar ist in Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG die Rede vom „Volk“. Doch meint Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG die Aktivbürgerschaft, also diejenigen, die nach näherer Maßgabe des Artikels 38 Absatz 2 GG mit dem Wahlrecht ausgestattet sind (Klein, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz [Hrsg.], Grundgesetz, Loseblatt (Stand: Mai 2013), Artikel 38 Rn. 140). Aus der Staatsbürgerschaft folgt nicht zwangsläufig das Wahlrecht. Dies gilt selbst in den Staaten, in denen das Wahlalter unterhalb des 18. Lebensjahres liegt. Das im Grundgesetz niedergelegte Mindestwahlalter widerspricht auch nicht der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 GG. Die Einbeziehung junger Menschen in den Kreis der Wahlberechtigten wird auch nicht vom Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz und dem daraus erwachsenden Verbot der Altersdiskriminierung gefordert. Zum einen sind die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 GG Anwendungsfälle des Artikels 3 GG (vgl. BVerfGE 36, 139 [141]; allgemein zum Verhältnis des Wahlrechts zum allgemeinen Gleichheitssatz BVerfGE 1, 208 [242]). Außerdem gebietet der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG nicht die Einebnung aller Altersunterschiede. Ein generelles Verbot der unterschiedlichen Behandlung nach dem Lebensalter lässt sich weder Artikel 3 Absatz 1 entnehmen noch Artikel 3 Absatz 3 GG – der das Alter gar nicht erwähnt. Sachliche Gründe vermögen durchaus eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen. Dazu gehört vornehmlich die Einsichtsfähigkeit der Wahlberechtigten. Dass diese in bestimmten Fällen eingeschränkt sein kann und dennoch das Wahlrecht besteht, ändert nichts an der Sachgerechtigkeit des vorhandenen, in der Verfassung selbst verankerten Mindestwahl- und Mindestwählbarkeitsalters. Dasselbe gilt für den Umstand, dass es kein Höchstwahlalter gibt. Wenngleich in ganz bestimmten Rechtsgebieten und Einzelfällen die Volljährigkeit nicht dafür Voraussetzung ist, bestimmte Willenserklärungen abzugeben, folgt daraus nicht, dass das in Artikel 38 Absatz 2 GG festgelegte Wahl- und Wählbarkeitsalter zu hoch wäre.

7. Eine „Volksgesetzgebung“ in Wahlverfassungsfragen – wie sie dem Einspruchsführer vorschwebt –, schreibt das Grundgesetz nicht vor. Vielmehr ist die Wahlgesetzgebung, wie jede Gesetzgebung, auch die Verfassungsgesetzgebung, Sache des Deutschen Bundestages als Gesetzgeber, wie sich aus den Artikeln 30, 70, 76 ff. GG ergibt.

8. Hinsichtlich einer Eventual- bzw. Ersatzstimme und sog. starrer Listen bezieht sich der Einspruchsführer auf Einsprüche gegen die Bundestagswahl 2013. Insoweit fehlt es schon an einem substantiierten Vortrag. Davon abgesehen kennt das geltende Wahlrecht, das allein für die Wahlprüfung relevant ist, eine Eventual- bzw. Ersatzstimme nicht. Weitere Ausführungen zur Sinnhaftigkeit einer Eventual- bzw. Ersatzstimme sind daher entbehrlich. Die Wahl der Listenbewerber muss gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 EuWG nach sog. starren Listen (mit der Möglichkeit fest zugewiesener Ersatzbewerber) erfolgen. Die Rechtslage ist – aus denselben, dem Einspruchsführer bekannten, Gründen wie im Bundestagswahlrecht – verfassungsrechtlich zulässig, unbeschadet der Prüfungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts. § 9 Absatz 2 Satz 1 EuWG verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wählerinnen und Wähler abweichenden Willens (vgl. zur parallelen Regelung im Bundeswahlgesetz Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einer Wählerin oder einem Wähler, die oder der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 12). Dies ist sachgerecht, denn bei der Landeslistenwahl kommt es nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für die Wählerin oder den Wähler entscheidend auf die von ihr oder ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, § 4 Rn. 3). Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungskonformität des Systems der starren Listen (im Bundestagswahlrecht) in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]).

9. Der Einspruchsführer meint zwar, die „statistische Markierung“ von Stimmzetteln verletze das Wahlgeheimnis. Nähere Ausführungen dazu lässt er aber vermessen. Die Bezugnahme auf eine Fernsehsendung genügt nicht für eine hinreichend nachvollziehbare Argumentation. Davon abgesehen ist die Verwendung von amtlichen Stimmzetteln, welche Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten

(der Einspruchsführer spricht von „Markierung“) bei der Europawahl nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) zulässig. § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG verletzt nach ständiger – die Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts bezogen auf Wahlrechtsvorschriften achtender – Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses auch nicht das Grundgesetz, namentlich nicht gegen das Wahlgeheimnis (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17, 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlage 15 und 16; 17/1000, Anlage 5; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlage 33; 18/1710, Anlage 57).

10. Die – erneut nicht hinreichend belegte – Behauptung des Einspruchsführers, es habe bei der Wahl mangelhafte Kontrollen im Wahllokal gegeben, und es sei teilweise ohne Ausweis oder Wahlschein gewählt worden, deutet auf keinen Wahlfehler hin. Ein Wahlschein ist zur Wahl nur dann erforderlich, wenn außerhalb des räumlich zuständigen Wahllokals gewählt werden soll, also zum Beispiel per Brief (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 14 Absatz 3 BWG). Auch eine Ausweiskontrolle im Wahllokal ist nicht vorgeschrieben. Vielmehr entspricht es geltendem (Bundestags- und Europawahl-)Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20). Ausweisen müssen sich nach § 52 Satz 1 EuWO nur die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 49 Absatz 3 Satz 2 EuWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 49 Absatz 4 Satz 1 EuWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden.

11. a) Außer dem öffentlich gewordenen Fall des Herrn d. L. sind dem Bundeswahlleiter und dem Wahlprüfungsausschuss keine weiteren Fälle einer mehrfachen Stimmabgabe bekannt geworden. Auch der Einspruchsführer nennt keine weiteren Fälle. Zwar besitzen viele Menschen neben der deutschen Staatsbürgerschaft diejenige (mindestens) eines weiteren EU-Mitgliedstaates. Auch leben viele Menschen mit EU-Staatsbürgerschaft in einem anderen Mitgliedstaat und sind dort wahlberechtigt. Aus dem Umstand, dass Personen mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-Mitgliedstaaten besitzen oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat leben, folgt aber nicht, dass diese Personen in mehreren Staaten an der Europawahl teilgenommen haben. Vielmehr ist angesichts des wahlrechtlichen Verbots (vgl. Artikel 9 DWA, Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG, § 6 Absatz 4 EuWG), auf das in den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden hingewiesen wird (vgl. § 41 EuWO), und wegen der Strafandrohung in § 107a StGB grundsätzlich davon auszugehen, dass sich alle Bürger rechtstreu verhalten (haben). Dies gilt insbesondere für Unionsbürger ohne Staatsbürgerschaft des Staates, in dem sie leben. Diese werden, wenn sie den Antrag nach § 17a Absatz 4 Nr. 4 EuWO stellen, ins deutsche Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, mit einem Merkblatt nach Anlage 2A zur EuWO darauf hingewiesen, dass die mehrfache Stimmabgabe verboten ist. Auch findet für diesen Personenkreis ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten statt (vgl. § 17a Absatz 5 EuWO).

Für Vermutungen, dass deutsche Bürger mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder in Deutschland lebende Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat ihre Stimme abgegeben – und damit mehrfach gewählt – hätten, gibt es keine Belege. Damit der Wahlprüfungsausschuss einem behaupteten Wahlfehler nachgehen – und einen solchen feststellen – kann, reicht es aber nicht aus, dass dargelegt wird, dass die Gefahr von Wahlfehlern bestand. Vielmehr muss unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen dargelegt werden, dass sich diese Gefahr auch realisiert hat. Denn gemäß § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes, die gemäß § 26 Absatz 2 EuWG auch für die Prüfung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten, findet die Wahlprüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf zu begründenden Einspruch statt (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26 mit weiteren Nachweisen, 17/2200, Anlage 22). Da jedoch nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragene(n) Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren. Dies gilt selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/220, Anlage 22; BVerfGE 66, 369 [379]).

Selbst wenn der Wahlprüfungsausschuss feststellen könnte, wie viele Bürger in Deutschland und in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgestimmt haben – was voraussetzt, dass entsprechende Daten vorhanden sind und deutschen Stellen übermittelt würden –, wäre damit noch nicht geklärt, welche der beiden Stimmen die zu

Unrecht abgegebene zweite Stimme ist. Allein der Umstand, dass zwei Stimmen abgegeben wurden, hat nämlich nicht die Ungültigkeit der in Deutschland zur Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments abgegebenen Stimme zur Folge. Zwar darf bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften jeder Wähler nur einmal wählen. Dies gilt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 EuWG auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Aber aus diesem Verbot folgt nicht automatisch die Ungültigkeit einer der beiden oder beider Stimmen. Zudem lässt sich die Chronologie der Stimmabgabe(n) oftmals, etwa im Falle der Briefwahl in zwei Staaten, anhand von Wahldaten nicht nachvollziehen.

Darüber hinaus ließe sich auch mit vollständig übermittelten Wahldaten anderer EU-Mitgliedstaaten und wenn bekannt wäre, welche Stimmen (in Deutschland) ungültig sind, wegen des Wahlheimnisses das Abstimmungsverhalten der Betroffenen (Partei- bzw. Kandidatenauswahl) nicht ermitteln. Es ließe sich also selbst in diesem Fall nicht feststellen, inwieweit die Wahl in Deutschland durch die verbotene mehrfache Stimmabgabe beeinflusst worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21).

b) Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit aus Artikel 3 Absatz 1 GG wurde – unabhängig davon, wie viele Fälle der mehrfachen Stimmabgabe es gegeben haben könnte – nicht verletzt. Die Wahlrechtsgleichheit gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur für die Wahl der in Deutschland zu bestimmenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments (vgl. BVerfGE 120, 300, 317 f.), des „deutschen Kontingents“. Die Erfolgswertgleichheit der für das deutsche Kontingent abgegebenen Stimmen ist bzw. wäre durch eine verbotene zweite Stimmabgabe in einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht verletzt. Der in Artikel 3 Absatz 1 GG niedergelegte Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ist in anderen Mitgliedstaaten oder in der EU als Ganzes nicht anwendbar. Dies zeigt auch Artikel 1 Absatz 3 DWA, wonach die Europawahl allgemein, unmittelbar, frei und geheim, aber nicht gleich zu sein hat. Andernfalls wäre es im Übrigen nicht möglich, den Mitgliedstaaten feste Sitzkontingente zuzuweisen (vgl. Artikel 14 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Verbindung mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments [2013/312/EU, Amtsblatt der EU 2013 L 181/57]) und die kleineren Staaten wie Luxemburg oder Malta zu berücksichtigen, ohne das Parlament zu groß werden zu lassen.

III.

Dem Wunsch des Einspruchsführers nach einer mündlichen Verhandlung war nicht nachzukommen, da gemäß § 6 Absatz 1 WPrüfG ein Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt wird, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Das war vorliegend nicht der Fall, da der Einspruchsführer sich nur auf Rechtsgründe gestützt hat, die keiner mündlichen Erörterung bedurften.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. M. V., 54675 Biesdorf,

– Az.: EuWP 100/14 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben und einem Fax vom 24. Juli 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 eingelegt.

Der Einspruchsführer hat sich erfolglos um einen Platz auf der Bundesliste der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zur Europawahl 2014 (Europawahlliste) bemüht. Er wendet sich aus mehreren Gründen gegen die von den beiden Europawahl-Parteitag (Listenparteitag) der AfD am 25. Januar und 1. Februar 2014 gewählte Bundesliste:

1. Er rügt, zum zweiten Listenparteitag am 1. Februar 2014 in Berlin sei nicht mit präzisen Angaben zu Ort und Datum eingeladen worden. Auch auf der Internetseite der Partei habe sich, jedenfalls bis zum 11. März 2014, kein Hinweis auf diese Veranstaltung gefunden. Am ersten Listenparteitag habe er, da er kein Delegierter gewesen sei, als Gast teilgenommen.

2. Der Einspruchsführer meint ferner, er habe nicht die gleichen Chancen gehabt wie andere Bewerber. In der Woche zwischen den beiden Aufstellungsparteitagen habe statt seiner der Bewerber B. V., der seinen Nachnamen trage, auf der von der AfD im Internet (mit Dateien zu allen Bewerbern im Format PDF) veröffentlichten Kandidatenliste für den Listenparteitag gestanden. Dieser sei schließlich auch am 1. Februar 2014 auf die Europawahlliste gewählt worden. Dabei habe sein, des Einspruchsführers, Name noch im Zeitpunkt des Schlusses der Kandidatenliste, also vor dem Listenparteitag am 25. Januar 2014, auf der Liste gestanden, der Name B. V. aber nicht. Der Link zu seiner Bewerbung sei daher nicht zu erreichen gewesen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Bundeswahlleiter** hat zu dem Einspruch am 26. Februar 2015 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Zu der Rüge des Einspruchsführers zum zweiten Parteitag sei nicht ordnungsgemäß eingeladen worden, habe die AfD dargelegt, dass die Notwendigkeit eines Folgetermins der Wahlbewerberaufstellungsversammlung sich erst im Verlauf der Versammlung am 25. Januar 2014 in Aschaffenburg aufgrund der Vielzahl von mehr als 100 Bewerbern ergeben habe (siehe E-Mail der AfD Bundesgeschäftsstelle vom 17. Februar 2014, Punkt 2 und 6, Anlage 1). Ausweislich des Versammlungsprotokolls sei als Fortsetzungstermin das Wochenende des 1./2. Februar 2014 genannt sowie eine genaue Terminierung von Zeit und Ort durch den Bundesvorstand in Aussicht gestellt worden. Hierüber habe die Versammlung ausweislich des Versammlungsprotokolls abgestimmt und die genannte Verfahrensweise mit sehr großer Mehrheit angenommen (siehe Protokoll der Bundeswahlversammlung der AfD am 25. Januar 2014 in Aschaffenburg und 1./2. Februar 2014 in Berlin, S. 11, Anlage 2). Der Einspruchsführer bekunde zwar, dass er auf der Sitzung am 25. Januar 2014 in Aschaffenburg als Gast teilgenommen habe, er sei aber anscheinend zum Zeitpunkt der Abstimmung (gegen 20.30 Uhr) nicht

mehr zugegen gewesen. Da er nicht Delegierter gewesen sei, sei er von der Partei auch nicht über den Fortsetzungstermin in Berlin zu unterrichten gewesen.

2. Hinsichtlich des Vorwurfs des Einspruchsführers, er habe nicht die gleiche Chance zur Kandidatur gehabt wie die übrigen Mitglieder der AfD, verweist der Bundeswahlleiter auf Folgendes: In dem Einladungsschreiben zum Europawahlparteitag in Aschaffenburg, das dem Einspruchsführer mit E-Mail vom 18. Dezember 2013 zugesandt worden sei, habe sich der Hinweis gefunden, dass die Einladung nur für gewählte Delegierte gelte, sich aber jedes Mitglied bewerben könne. Die Kandidatur hänge aber davon ab, dass man von einem Delegierten vorgeschlagen werde. Eine Bewerbung im Internet reiche nicht aus.

Dem Versammlungsprotokoll der Bundeswahlversammlung sei zu entnehmen, dass Kandidaturen auf dem gesamten (mehrtätigen) Parteitag spontan hätten erklärt werden können und somit eine Aufstellung im Internet hierfür nicht Voraussetzung gewesen sei. Die AfD habe in Vorbereitung der 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses erklärt, dass nachdem es im Laufe der Versammlung in Aschaffenburg absehbar gewesen sei, dass der zeitliche Rahmen für die Wahl aller Listenplätze nicht ausreiche, das Tagungspräsidium wie folgt vorgegangen sei: Es habe um 18.13 Uhr alle potentiellen Kandidaten aufgefordert, sich an dem eigens für die Kandidaturen eingerichteten Bewerbungstisch einzufinden, um dort ihre Kandidatur und den gewünschten Listenplatz bekannt zu geben. Diesem Aufruf sei durch viele Personen Folge geleistet worden. Gegen 20.00 Uhr habe es am Bewerbungstisch keine weiteren Kandidaten mehr gegeben, die sich noch nicht gemeldet hätten. Um 20.30 Uhr habe das Tagungspräsidium trotzdem die Aufforderung mit dem Hinweis wiederholt, dass die Liste um 20.35 Uhr endgültig geschlossen werde. Zu diesem Zeitpunkt habe es keine weiteren Bewerbungen mehr gegeben (siehe E-Mail der AfD Bundesgeschäftsstelle vom 17. Februar 2014, Punkt 2, Anlage 1).

Daraus könne geschlussfolgert werden, dass der Einspruchsführer trotz Anwesenheit bis zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderliche Unterstützung eines Delegierten erhalten habe, um kandidieren zu können. Insoweit erkläre sich der Umstand, dass seine Vorstellung im Internet in der Zeit zwischen beiden Parteitag nicht mehr abrufbar gewesen sei.

Die genannten Einwände hätten dem Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2014 vorgelegen und nach Prüfung einer Zulassungsentscheidung nicht entgegengestanden.

Hinsichtlich der vom Bundeswahlleiter zutreffend zitierten Anlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das **Bundesministerium des Innern** hat mit Schreiben vom 26. März 2015 mitgeteilt, in Anbetracht der Stellungnahme des Bundeswahlleiters erscheine eine eigene Stellungnahme nicht angezeigt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Eine Ladung aller Parteimitglieder zum zweiten Listenparteitag der AfD am 1. Februar 2014 in Berlin war nicht veranlasst. Rechtlich zwingend war nur eine Ladung aller Delegierten. Dass diese nicht erfolgt sei, trägt der Einspruchsführer nicht vor. Er selbst war kein Delegierter und daher auch nicht zu laden.

2. Warum der Einspruchsführer vor dem zweiten Listenparteitag nicht (mehr) auf der im Internet veröffentlichten Kandidatenliste stand, bedarf keiner Klärung. Weder das Europawahlgesetz noch die Europawahlordnung schreiben eine Veröffentlichung von Kandidatenlisten (im Internet oder auf andere Weise) vor. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer eines Listenparteitages vorschlagsberechtigt und ist den Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Daraus folgt: Bewerber um einen Listenplatz müssen der Versammlung so mitgeteilt werden, dass jeder Delegierte von den Namen spätestens auf dem Parteitag vor der jeweiligen Abstimmung Kenntnis nehmen kann. Eine Vorabpublikation der Bewerber im Internet ist nicht geboten, zumal möglicherweise nicht jeder Delegierte einen Internetanschluss besitzt. Der Einspruchsführer hätte – was die Satzungsbestimmungen der AfD zulassen –, von einem Delegierten gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 EuWG als Kandidat vorgeschlagen und dann gewählt werden können. Allerdings schlug ihn niemand vor, so dass er gar nicht zur Wahl stand.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Prof. Dr. L. C., 03046 Cottbus,

– Az.: EuWP 101/14 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 24. Juli 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Er beanstandet die Zulassung des Wahlvorschlages der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) durch den Bundeswahlausschuss. Die Bundesliste der Partei sei nicht nach den erforderlichen innerparteilichen demokratischen Grundsätzen nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 sowie den Wahlgrundsätzen aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) zustande gekommen. Der Vorschlag wäre somit nach § 14 Absatz 2 Nr. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) zurückzuweisen gewesen. Die Aufstellung der Europawahlliste der AfD sei nämlich fehlerhaft gewesen.

1. Der Landesverband Brandenburg habe auf einer Landesmitgliederversammlung am 23. November 2013 neun Delegierte und drei Ersatzdelegierte zur Aufstellung der Bundesliste gewählt. Der Landesverband habe aber keine Delegierten bestimmen dürfen, da er wegen Formmängeln nicht wirksam gegründet worden sei. Auch der Vorstand sei nicht wirksam gewählt worden. Alle innerparteilichen Folgehandlungen der am 28. April 2013 gewählten Organe, also auch die Wahl der Delegierten (und Ersatzdelegierten) auf der Versammlung der AfD vom 23. November 2013, seien ebenfalls unwirksam. Schon die Einberufung zur Landesmitgliederversammlung und Delegiertenwahl durch den Landesvorstand sei aus diesem Grund als nichtig anzusehen.

Die Einberufung des Gründungsparteitages sei – ohne vorherige Anfechtung – unwirksam gewesen, da nicht alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden seien, obwohl dies zwingend erforderlich gewesen sei. Gemäß § 32 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) seien grundsätzlich alle Mitglieder persönlich einzuladen, soweit nicht nach der Satzung in allgemeiner Form zur Mitgliederversammlung eingeladen werde (etwa durch einen öffentlichen Anschlag oder eine Vereinszeitung). Eine Bestimmung über die Einberufung von (konstituierenden) Landesparteitagen habe im Satzungsrecht der AfD zum 28. April 2013 nicht bestanden. § 12 Absatz 2 der AfD-Bundessatzung enthalte lediglich Formbestimmungen für die Einberufung von Bundesparteitagen. Eine Einladung dürfe außerdem nicht so gestaltet sein, dass sich ein Teilnahmeberechtigter durch fehlerhafte Informationen über förmliche Voraussetzungen der Teilnahme oder der Stimmabgabe von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung abhalten lasse. Insbesondere dürften stimmberechtigte Mitglieder nicht durch strikte Anmeldungserfordernisse faktisch von der Teilnahme am Gründungsparteitag ausgeschlossen werden, indem ihnen bei nicht rechtzeitiger Anmeldung die Teilnahme versagt werde. Insbesondere im Falle der Konstituierung eines Landesverbandes einer politischen Partei seien hohe formale Anforderungen an die Einberufung der Mitgliederversammlung zu stellen. Das ergebe sich daraus, dass die Konstituierung und die Beschlussfassung eines Parteilandesverbandes unmittelbar Auswirkungen auf das Ergebnis staatlicher Wahlen sowie bei der Gewährung von Parteienprivilegien wie der staatlichen Parteienfinanzierung hätten. Nach diesem Maßstab sei die Einladung zum Gründungsparteitag am 28. April 2013 fehlerhaft gewesen. Die Teilnahme an der Gründungsversammlung des brandenburgischen Landesverbandes sei von einer vorherigen Anmeldung

abhängig gemacht worden. Dieser Umstand dürfte selbst solche Mitglieder, die überhaupt eine Einladung erhalten haben, teilweise dazu veranlasst haben, nicht zum Parteitag anzureisen. So verhalte es sich auch beim Einspruchsführer. Nachdem er bis zur Anmeldefrist bestehende dienstliche Termine am 27./28. April 2013 nicht habe verlegen können, habe er schließlich davon abgesehen, zum Parteitag anzureisen, da er davon ausgegangen sei, dass er ohnehin nicht würde teilnehmen können. Wer die ohnehin knapp bemessene Anmeldefrist von ca. zehn Tagen verpasst habe, habe aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Einladung sowie der entsprechenden Reaktion der Verantwortlichen bei Nachfragen über die Handhabung des Anmeldeerfordernisses, insbesondere des Herrn R. S., davon ausgehen müssen, dass eine Teilnahme am Parteitag ohne Anmeldung mittels vorgeschriebenen Formulars nicht möglich gewesen sei. Wie viele Mitglieder tatsächlich von der Anreise zum Parteitag in das nicht gerade verkehrsgünstig gelegene Nauen abgehalten worden seien, sei nicht rechtserheblich. Auswirkungen dieser Mängel auf die Zusammensetzung des Parteitags und damit auf die Beschlussfassung seien offensichtlich.

Eine Heilung der Einberufungsmängel scheidet aus. Da es auf Parteitag regelmäßig zu Aussprachen über Personen und Sachanträgen komme, werde das nicht eingeladene oder abgehaltene Parteimitglied nicht nur seines Stimmrechts beraubt, sondern auch der Möglichkeit, im Rahmen von Aussprachen auf die Willensbildung anderer Parteimitglieder einzuwirken. Ein nach diesen Grundsätzen nichtiger Beschluss der Mitgliederversammlung erzeuge keinerlei Rechtswirkung und könne auch nicht allein dadurch geheilt werden, dass die Mitgliederversammlung ihn nachträglich so behandle, als sei er wirksam zustande gekommen. Bei einem Gründungsakt würden Beschlüsse über die Satzung gefasst und der Vorstand gewählt. Diese Beschlüsse könnten rechtlich nicht losgelöst von der Wirksamkeit der Verbandsgründung bewertet werden.

Der Gründungsparteitag habe weitere Mängel aufgewiesen. Die Teilnahme des Herrn W. D. habe offensichtlich aktiv verhindert werden sollen. Diesem sei trotz Nachfrage sogar die Mitteilung des Termins des Gründungsparteitages verschwiegen worden. Auch nachdem Herr D. auf anderem Wege von diesem Termin erfahren habe, habe Herr S. versucht, ihn von einer Teilnahme dadurch abzuhalten, dass er auf eine nicht fristgerechte Anmeldung verwies. Auch die Nichteinladung des Herrn K. G. lasse den Schluss zu, dass absichtsvoll die Teilnahme einzelner unliebsamer Parteimitglieder habe verhindert und so das Ergebnis von Diskussionen sowie Wahlen und Abstimmungen habe beeinflusst werden sollen. Im Übrigen liege die Beweislast, dass die Ladung ordnungsgemäß versandt worden sei, beim Einberufungsorgan.

Auch sei es bei den Vorstandswahlen zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Zunächst seien zu viele Stimmzettel vorhanden gewesen. Schließlich sei im Wege des „Hammelsprungs“ die Anzahl der stimmberechtigten Parteimitglieder festgestellt worden. Für eine geplante Manipulation des Parteitags spreche auch, dass bei allen Wahlen und Abstimmungen stets 44 Stimmen gezählt worden seien, auch nachdem Herr G. F., der nach der Wahl des Schatzmeisters an keiner weiteren Wahl mehr teilgenommen habe, den Parteitag bereits verlassen gehabt habe.

2. Nach der unwirksamen Gründung des Landesverbandes habe es keinen Vorstandsbeschluss darüber gegeben, wer für die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder zuständig sei. Daher seien alle neuen Mitglieder seit dem 28. April 2013 als Nichtmitglieder anzusehen. Das Landesschiedsgericht habe die Klage mit einem Hinweis auf einen angeblichen Vorstandsbeschluss, wonach der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Vorsitzenden des Landesvorstandes für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig sei, zurückgewiesen. Über eine dagegen gerichtete Beschwerde habe das Bundesschiedsgericht noch nicht entschieden.

Das **Bundesschiedsgericht der AfD** hat die am 13. Januar 2014 von einem anderen Parteimitglied eingelegte Klage gegen den Gründungsparteitag des Landesverbandes Brandenburg, der sich der Einspruchsführer am 15. Januar 2014 angeschlossen hatte, mit einem der Einspruchsschrift beiliegenden Urteil vom 23. Juli 2014 abgewiesen. Das Bundesschiedsgericht hat dabei die Auffassung vertreten, die Klage sei verfristet. Gegen fehlerhafte Beschlüsse bzw. eine fehlerhafte Gründung eines Landesverbandes könne nur binnen zwei Monaten nach dem angegriffenen Beschluss vorgegangen werden.

Das **Landgericht Potsdam** hat in einem – vom Einspruchsführer seinem Einspruch ebenfalls beigefügten – Beschluss vom 14. Juli 2014 (Az. 3 O 121/14) einen Antrag des Einspruchsführers auf Erlass einer einstweiligen Feststellung und einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Es fehle an einem Verfügungsgrund, da der Antragsteller (Einspruchsführer) zu lange zugewartet habe, bevor er die einstweilige Verfügung beantragt habe. Die gerügte Einladung zum Gründungsparteitag kenne der Antragsteller (Einspruchsführer) seit dem April 2013. Tätig geworden sei er aber erst am 15. Januar 2014, als er sich der Klage vor dem Bundesschiedsgericht angeschlossen habe. Bis zum Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges seien sogar über 14 Monate

vergangen. Dies sei zu lang. Soweit er darauf verweise, dass es Gerüchte gegeben habe, dass nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sei und er „realistische Möglichkeiten“ zur Lösung nicht durch gerichtliche Maßnahmen habe erschweren wollen, rechtfertige dies ein solch langes Zuwarten nicht. Auch soweit der Antragsteller (Einspruchsführer) auf weitere Einladungsmängel abstelle und diese zum Rügegegenstand erhebe, sei er damit aufgrund des Zeitablaufs ausgeschlossen. Hinsichtlich der behaupteten Nichteinladung des Herrn D. sei dies bereits deshalb unerheblich, da dieser – wenn auch erst auf entsprechenden Druck – zum Parteitag zugelassen worden sei und auch daran teilgenommen habe, so dass sich ein eventueller Einladungsmangel nicht ausgewirkt haben könne. Hinsichtlich des Herrn G. fehle es an einer hinreichenden Glaubhaftmachung der Nichteinladung. Gleiches gelte hinsichtlich der Rüge bezüglich des Stimmrechts bzw. der Teilnahme oder Nichtteilnahme des Herrn F. Ausweislich des Urteils des Bundesschiedsgerichts habe der Antragsteller (Einspruchsführer) von den dazu behaupteten Unregelmäßigkeiten seit dem 29. Oktober 2013 gewusst. Im Übrigen lasse sich der eidesstattlichen Versicherung des Herrn F. gar nicht entnehmen, dass dieser den Parteitag nach der Schatzmeisterwahl verlassen habe, so wie es der Antragsteller (Einspruchsführer) behaupte. Vielmehr sei dieser zum Wahlhelfer bestimmt worden. In einer Versicherung an Eides statt erkläre er lediglich, an den Wahlen nicht teilgenommen zu haben und keine Stimmzettel entgegen genommen oder abgegeben zu haben. Seinen Schluss, dass der Umstand, dass in der Summe weiterhin 44 Stimmzettel im Protokoll vermerkt worden seien, für eine fehlerhafte Wahldurchführung spreche, könne das Gericht so nicht ziehen. Denn tatsächlich sei im Protokoll jeweils zumindest ein ungültiger Stimmzettel vermerkt; möglicherweise sei die unterbliebene Stimmabgabe des Herrn F. hier nur falsch als ungültig protokolliert worden. Darüber hinaus wäre dieser Fehler im Übrigen auch für das jeweilige Wahlergebnis nicht relevant, da die Wahlergebnisse, an denen Herr F. nach seiner Behauptung nicht teilgenommen haben wolle, jeweils eindeutig gewesen seien. Auch fehle es an einem Verfügungsanspruch, da der Antragsteller (der jetzige Einspruchsführer) aufgrund des Zeitablaufs mit dem Einwand, die Wahlen des Jahres 2013 seien unwirksam, nicht mehr gehört werden könne. Zwar entspreche es allgemeiner Meinung, dass die Regelungen des Aktienrechts, insbesondere § 246 Absatz 1 des Aktiengesetzes und die darin enthaltene Verpflichtung zur Erhebung einer Anfechtungsklage binnen Monatsfrist im Vereinsrecht keine, auch keine entsprechende Anwendung fänden. Dennoch könne eine Klage auf Feststellung bzw. Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen nicht zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden. Vielmehr sei aufgrund des legitimen Interesses des Vereins an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit einerseits und der vereinsrechtlichen Treupflicht der Mitglieder andererseits zu verlangen, dass die Unwirksamkeit von Beschlüssen bzw. darauf gegründete Ansprüche gerichtlich mit zumutbarer Beschleunigung geltend gemacht würden. Insofern könne auf die obigen Ausführungen zu dem erheblichen Zeitablauf verwiesen werden.

Der **Einspruchsführer** meint, die Auffassung des Landgerichts Potsdam, seine Einwendungen gegen den Gründungsparteitag seien verwirkt, sei unzutreffend. Er habe erst zum Ende des Jahres 2013 entscheidende Informationen zu den Vorfällen erhalten. Diese Informationen, welche die bis dahin bestehenden Gerüchte über Unregelmäßigkeiten erst erhärtet hätten, zum Beispiel die Offenlegung des Protokolls des Gründungsparteitags und die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch das Parteimitglied F., seien erst im Dezember 2013 bei ihm, dem Einspruchsführer, eingegangen. Das im Januar 2014 eingeleitete Parteischiedsverfahren sei daher noch nicht verspätet gewesen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers und des zitierten Urteils des Parteischiedsgerichts und des Beschlusses des Landgerichts Potsdam wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Bundeswahlleiter** hat zu dem Einspruch am 26. Februar 2015 – soweit die aufgeworfenen Beschwerdepunkte seiner Meinung nach substantiiert und wahlprüfungsrechtlich relevant sein können – im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

1. Der Einwand des Einspruchsführers, die Delegiertenwahl der zuständigen Landesmitgliederversammlung der AfD in Brandenburg vom 23. November 2013 sei unwirksam, erscheine schon anhand des Vortrags des Einspruchsführers nicht schlüssig und werde darüber hinaus nicht weiter belegt oder mit Beispielen untermauert. Das einladende Vorbereitungsteam habe in dem Einladungsschreiben vom 4. April 2013 zum Gründungsparteitag am 28. April 2013 wegen der Raumplanung eine verbindliche Anmeldefrist bis zum 15. April 2013 vorgegeben. Zwar verlange § 6 Absatz 2 Nr. 9 des Parteiengesetzes die satzungsrechtliche Fixierung bestimmter Formalitäten im Zusammenhang mit der Einberufung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen. Eine Fristenregelung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung für die Untergliederungsebene auf Landesebene habe aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht existieren können, da der Landesverband Brandenburg ja erst habe gegründet werden sollen. Die Gründungsversammlung von Parteien auf jedweder Ebene sei eine einmalig stattfindende Versammlung, quasi ein Sonderfall der Mitgliederversammlung. Eine analoge Anwendung der

Einberufungsfristen in der Bundessatzung der AfD für reguläre Bundesparteitage (vier Wochen) erscheine daher nicht angezeigt. Die Einberufungsfrist erfülle einen Schutzzweck zugunsten der Mitglieder. Diesen solle ausreichend Vorbereitungszeit hinsichtlich der Beratungs- und Beschlussgegenstände verbleiben; außerdem sollten die Mitglieder in die Lage versetzt werden, sich für den Zeitpunkt der Versammlung frei zu halten. Eine Frist von drei Wochen – wie im vorliegenden Fall – erscheine angemessen, um diesen Schutzzweck zu beachten. Die im Einladungsschreiben verbindlich formulierte Anmeldefrist von ca. 10 Tagen sei – zumindest bei dem vom Einspruchsführer benannten Herrn D. – von den Organisatoren nicht beachtet worden, so dass dieser unstreitig an der Sitzung teilgenommen habe. Der Einspruchsführer selbst habe eidesstattlich versichert, sich innerhalb der Anmeldefrist nicht angemeldet zu haben, da er wegen eines nicht verlegbaren dienstlichen Termins an der Teilnahme gehindert gewesen sei.

Soweit der Einspruchsführer anführe, das weiter benannte Mitglied Herr G. bekunde zur Gründungsversammlung keine Einladung erhalten zu haben bzw. Herr F. habe eine Manipulation bei den Abstimmungen auf der Versammlung bemerkt, indem – trotz eigener Enthaltung – bei den Wahlen von weiteren Funktionsträgern so viele Stimmzettel abgegeben worden seien, wie Mitglieder anwesend gewesen seien, sei dies wahlrechtlich nicht von Bedeutung. Denn nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung komme nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung wahlrechtliche Bedeutung zu. So seien die wahlgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung wahlrechtlich von Belang. Aber nicht jede unterlassene Einladung – selbst zu einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Kandidatenaufstellungsverfahrens – bedeute schon einen wahlrechtlich relevanten Gesetzesverstoß (siehe insgesamt BVerfGE 89, 243 ff.). Für die Kandidatennominierung werde nur verlangt, dass die Parteien die ihnen rechtlich möglichen und auch zumutbaren organisatorischen Anstrengungen unternehmen, um Wahlrechtsverstöße zu vermeiden (vgl. BVerfG, ebd.). Nur dieser – nicht zu strenge – Maßstab könne auch für die einer Kandidatenaufstellung vorgelagerte Gründungsversammlung gelten. Auch ein möglicherweise zu viel ausgegebener Stimmzettel für die Wahlen von weiteren Funktionsträgern mache die vorangegangene Wahl des Vorstandes nicht unwirksam.

2. Soweit der Einspruchsführer die Landesdelegiertenwahl in Brandenburg für ungültig halte, hätten die Einwände dem Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2014 vorgelegen und nach Prüfung einer Zulassungsentscheidung nicht entgegengestanden. Beschwerdegegenstand sei, dass auf dem Landesparteitag des Landesverbandes Brandenburg zur Wahl der Delegierten am 23. November 2013 ca. 300 Personen teilgenommen und teilweise mit abgestimmt hätten, die nicht Mitglieder gewesen seien. Hierzu führe der Einspruchsführer aus, dass die Aufnahme von Mitgliedern laut Satzung nach Beschluss durch den Landesverband erfolge; entsprechende Beschlüsse seien jedoch nicht gefasst worden, so dass eine Aufnahme von Mitgliedern nicht erfolgt sei. Insofern sei die Wahl der Delegierten aus dem Landesverband Brandenburg nicht rechtmäßig erfolgt und die dort gewählten Delegierten hätten nicht an der Aufstellungsversammlung auf Bundesebene teilnehmen dürfen.

Das in dieser Sache vom Einspruchsführer bereits angerufene Landesschiedsgericht habe, so der Bundeswahlleiter, den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Landesparteitages nebst der dort gefassten Beschlüsse zurückgewiesen (siehe Beschluss vom 31. Januar 2014, Anlage 20 der Einspruchsschrift). Das Landesschiedsgericht begründe seine Entscheidung damit, dass nach der einschlägigen Satzung der Vorstand des zuständigen niedrigsten Gebietsverbandes, bei Nichtbestehen von Landesvorständen der Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedern entscheide. Anhand des seitens des Landesvorstands vorgelegten Protokolls über eine Vorstandssitzung am 18. Mai 2013 habe es das Gericht als erwiesen angesehen, dass der Landesvorstand zu diesem Zeitpunkt die Mitgliederverwaltung auf ein Vorstandsmitglied übertragen habe. Diesen Beschluss habe das Gericht als rechtmäßigen Vorstandsbeschluss zur Aufnahme neuer Mitglieder im Sinn einer Satzungsregelung angesehen. Da die genannten Beanstandungen aber durch das Landesschiedsgericht bereits hinsichtlich des Sachverhalts aufgeklärt und für unzutreffend angesehen worden seien und sich darüber hinaus aus den Unterlagen keine offensichtlich falsche Entscheidung des Landesschiedsgerichts habe entnehmen lassen, habe dieser Einwand der Zulassung des Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss nicht entgegengestanden. Eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts im Nachgang zur oben genannten landesschiedsgerichtlichen Entscheidung habe dem Bundeswahlausschuss seinerzeit nicht vorgelegen. Die Klage sei mit Urteil vom 23. Juni 2014 als unzulässig, da verfristet, abgewiesen worden.

Im Übrigen könne nicht davon ausgegangen werden, dass Verstöße von Parteien gegen wahlrechtliche Vorschriften bei der Kandidatenaufstellung durch die Kontrolle der Wahlausschüsse regelmäßig aufgedeckt werden könnten. Dies finde insbesondere seinen Grund darin, dass die Zulassungsentscheidungen innerhalb kurzer

Zeit getroffen werden müssten. Sie seien auf eine Prüfung im Rahmen „des ihnen praktisch Möglichen“ beschränkt (vgl. BVerfG, ebd.). Der Einspruchsführer habe hier weder die Zahl möglicher Nicht-Mitglieder konkret angegeben und belegt noch den Teil derjenigen aus diesem Kreis beziffert, die abgestimmt haben sollten. Dem Bundeswahlausschuss hätten somit keine konkreten Anhaltspunkte vorgelegen, um den Sachverhalt in der verbleibenden Zeit weiter aufklären zu können.

Hinsichtlich der vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme zutreffend zitierten Anlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das **Bundesministerium des Innern** hat mit Schreiben vom 26. März 2015 mitgeteilt, in Anbetracht der Stellungnahme des Bundeswahlleiters erscheine eine eigene Stellungnahme nicht angezeigt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Kandidatenliste der AfD zur Europawahl zuzulassen, war rechtmäßig. Der Wahlvorschlag der AfD war nicht aus den vom Einspruchsführer genannten oder anderen Gründen zurückzuweisen. Der Wahlvorschlag konnte auch mit den Stimmen der Delegierten des Landesverbandes Brandenburg erstellt werden.

1. Soweit der Einspruchsführer Vorgänge bei der Gründung des Landesverbandes Brandenburg der AfD rügt, ist zweifelhaft, ob diese überhaupt zulässiger Prüfungsgegenstand sind. Diese Frage kann aber offenbleiben. Das Vorbringen des Einspruchsführers deutet selbst dann nicht auf einen Wahlfehler hin, wenn man Gründungsgeschehnisse für einen zulässigen Prüfungsgegenstand hält. Zwar könnte man die Ansicht vertreten, eine fehlerhafte Bestellung von Landesvorständen wirke sich auf deren Befugnis aus, Landesparteitage zur Delegiertenwahl für den Bundesparteitag (zum Beispiel in seiner Funktion als Listenparteitag) einzuberufen. Doch selbst dann sind die Bedenken des Einspruchsführers nicht durchschlagend.

Ob der Parteitag des Landesverbandes Brandenburg am 28. April 2013 wirklich die vom Einspruchsführer beanstandeten Mängel aufwies, ist nämlich nicht mit der notwendigen Sicherheit aufklärbar. Der Einspruchsführer belegt nicht, dass Parteimitglieder nicht zu der Versammlung geladen oder gar von der Teilnahme abgehalten worden wären. Der vom Einspruchsführer genannte Herr D. hat unstrittig – wenngleich offenbar nach einer Auseinandersetzung mit einem Organisator der Versammlung – an dem Parteitag teilgenommen. Hinsichtlich der behaupteten vorsätzlichen Nichteinladung des Herrn G. bleibt der Einspruchsführer einen Nachweis schuldig. Er selbst ist fristgemäß eingeladen worden, nahm aber nach eigenen Angaben aus dienstlichen Gründen nicht teil. Auch die Ausführungen des Einspruchsführers, es seien bei 43 anwesenden Mitgliedern 44 Stimmzettel abgegeben worden, deutet nicht auf einen Mangel der Vorstandsbestellung hin. Unabhängig von den Gründen für diese Abweichung – zu denen sich das Landgericht Potsdam überzeugend geäußert hat – ist festzustellen, dass es für die Bestellung des Vorstandes und der weiteren Funktionsträger auf eine Stimme nicht ankam. Dies zeigen die Wahlergebnisse, die der Versammlungsniederschrift entnommen werden können.

Unabhängig davon besitzen – wie der Bundeswahlleiter überzeugend herausgearbeitet hat – nicht alle Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung wahlrechtliche Bedeutung. Nicht jede (fahrlässig) unterlassene Einladung zu einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Kandidatenaufstellungsverfahrens stellt schon einen wahlrechtlich relevanten Gesetzesverstoß dar (vgl. BVerfGE 89, 243 [256]). Erst recht kann ein überzähliger Stimmzettel bei einer Vorstandswahl, also einem Geschehen, das allenfalls im Vorfeld der Delegiertenwahl stattfindet, keine Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Delegiertenbestellung und der anschließenden Kandidatennominierung haben.

2. Die Behauptung des Einspruchsführers, auf dem Parteitag des Landesverbandes Brandenburg am 23. November 2013 zur Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag (Listenparteitag) hätten ca. 300 Personen teilgenommen und teilweise mit abgestimmt, die nicht Mitglieder gewesen seien, trifft nicht zu. Davon abgesehen, dass hier Fragen des parteiinternen Satzungsrechts berührt werden, dessen Nichtbeachtung im Rahmen der Kandidatenaufstellung prinzipiell keinen Wahlfehler darstellt (vgl. BVerfGE 89, 249 [252]), hat das vom Einspruchsführer angerufene Landesschiedsgericht in seinem Beschluss vom 31. Januar 2014 überzeugend ausgeführt, dass die Aufnahme von Mitgliedern der Satzung entsprach. Es hat sich dazu auf das Vorstandsprotokoll vom 18. Mai 2013 berufen, das jedenfalls nicht geeignet ist, die Anwürfe des Einspruchsführers zu bestätigen.

Dementsprechend hat auch der Bundeswahlausschuss – zu Recht – keine Veranlassung gesehen, den Wahlvorschlag der AfD wegen dieser Anwürfe nicht zur Wahl zuzulassen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. M., 34414 Warburg,

– Az.: EuWP 102/14 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 20. Juni 2014 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 eingelegt.

Er bezweifelt die Richtigkeit des Ergebnisses der Stimmenauszählung im Wahllokal „Hohenwepel“ in Warburg und hat deswegen Strafanzeige gestellt.

Der Einspruch wurde durch ein Schreiben der **Hansestadt Warburg** vom 24. Juli 2014 übermittelt. Darin nimmt die Stadt im Wesentlichen wie folgt Stellung:

Der Einspruchsführer habe als Wahlberechtigter an der öffentlichen Stimmenauszählung im Wahllokal „Hohenwepel“ teilgenommen. Hierbei habe er festgestellt, dass ein ungültiger Stimmzettel zur Landratswahl (im Kreis Höxter) vom Wahlvorsteher des Stimmbezirks „Hohenwepel“ vernichtet worden sei. Am 30. Juni 2014 habe der Einspruchsführer persönlich bei der Hansestadt Warburg vorgesprochen und zu Protokoll gegeben, dass er alle in Hohenwepel durchgeführten Wahlen in Frage stelle und darum bitte, ausnahmslos alle Stimmzettel erneut nachzuzählen. Somit beziehe sich der Einspruch auch auf das Ergebnis der Europawahl 2014 in Hohenwepel. Mit einem Schreiben vom 17. Juli 2014 habe man den Einspruchsführer nochmals gebeten, vorzusprechen, um die Grundsätze und das Verfahren der Wahlprüfung zu erläutern und ihm nochmals Gelegenheit zu geben, seinen Einspruch zu begründen und zu konkretisieren. Bis zum avisierten Termin, dem 23. Juli 2014, sei allerdings keine Reaktion des Einspruchsführers erfolgt.

In einem dem Schreiben beigefügten Vermerk vom 17. Juli 2014 über ein Gespräch des Wahlvorstehers des betreffenden Wahlbezirks 142 „Hohenwepel“ mit Mitarbeitern der Stadt, unter anderem dem Wahlleiter, heißt es:

Am Montag, dem 26. Mai 2014, habe der Wahlvorsteher des Wahlbezirks, Herr R., beim städtischen Mitarbeiter Herrn T. angerufen. Er habe mitgeteilt, dass es nach der Auszählung der Kommunalwahl zu einem Polizeieinsatz im Wahllokal „Hohenwepel – Gemeindehalle“ gekommen sei. Herr R. sei daraufhin zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen worden. Er habe (am 17. Juli 2014) in Begleitung von Herrn G., Beisitzer des Wahlvorstands im Stimmbezirk 142, bei Herrn Wahlleiter B. vorgesprochen. An dem Gespräch hätten außerdem Herr S. und Herr T. aus dem Fachbereich Ordnungsverwaltung/Wahlen teilgenommen. Herr R. habe vorgetragen, dass am Wahltag um 18 Uhr die Wahlhandlung für beendet erklärt und mit der Stimmenauszählung begonnen worden sei. Die Auszählung sei öffentlich gewesen. Im Wahllokal seien die Kandidaten S. und K., Frau S. sowie der Einspruchsführer zugegen gewesen, um die Auszählung der Stimmen mit zu verfolgen. Bei allen ausgezählten Wahlen hätten die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis mit den abgegebenen Stimmzetteln übereingestimmt. Lediglich bei der Wahl des Landrates habe sich ein Stimmzettel mehr in der Wahlurne als Stimmabgabevermerke („Häkchen“) im Wählerverzeichnis befunden. Auch erneute Zählungen hätten kein anderes Ergebnis gebracht. Um eine Übereinstimmung zwischen abgegebenen Stimmzetteln und dem Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis herzustellen, habe er, der Wahlvorsteher R., letztlich einen

ungültigen Stimmzettel zur Landratswahl vom Stapel „ungültige Stimmzettel“ genommen und vernichtet. Auf dem vernichteten Stimmzettel sei kein Kandidat angekreuzt gewesen, so dass es sich eindeutig um einen ungültigen Stimmzettel gehandelt habe. Der Einspruchsführer habe diesen Verfall dann der Polizei gemeldet und um Überprüfung gebeten. Eine Polizeistreife sei dann zum Wahllokal gefahren, habe sich den Vorfall von ihm, dem Wahlvorsteher R., schildern lassen und ein entsprechendes Protokoll gefertigt. In dem gemeinsamen Gespräch am 26. Mai 2014 sei festgestellt worden, dass die Vernichtung eines Stimmzettels unzulässig sei, auch wenn es sich um einen ungültigen Stimmzettel handle. Die Vernichtung des Stimmzettels sei vom Wahlleiter B. gerügt worden. Gleichzeitig sei aber festgestellt worden, dass durch die Vernichtung dieses Stimmzettels das Wahlergebnis im Wahlbezirk nicht beeinträchtigt oder verfälscht worden sei.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 20. August 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Zeitgleich mit der Europawahl hätten am 25. Mai 2014 in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen stattgefunden. In der Hansestadt Warburg seien die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen, die Bürgermeisterwahl sowie die Landratswahl abgehalten worden. Dabei sei es bei der Stimmauszählung in Bezug auf die Landratswahl im fraglichen Wahlbezirk zu einer Unregelmäßigkeit gekommen. Der Wahlvorsteher habe dem Stapel der ungültigen Stimmen einen Stimmzettel entnommen, auf dem kein Kandidat angekreuzt gewesen sei, und habe diesen vernichtet. Dies habe nach den Ermittlungen der Hansestadt Warendorf den Hintergrund gehabt, dass bei allen Wahlen außer der Landratswahl die Stimmabgabevermerke mit der Zahl der abgegebenen Stimmen übereingestimmt hätten. Bei der Landratswahl habe sich ein Stimmzettel mehr in der Wahlurne befunden, als Stimmabgaben vermerkt gewesen seien. Der unerfahrene Wahlvorsteher habe durch seine Handlung eine Übereinstimmung herbeiführen wollen. Der Wahlvorsteher sei von der örtlichen Wahlleitung für seine unzulässige Handlung gerügt worden. Sein Verhalten habe aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Landratswahl gehabt. Es seien keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es bei den zeitgleich durchgeführten anderen Wahlen – insbesondere bei der Europawahl – zu einem ähnlichen Fehler gekommen sein könnte. Auf die weiteren Ausführungen des Wahlleiters der Hansestadt Warburg dürfe sie, die Landeswahlleiterin, Bezug nehmen.

Im Ergebnis bleibe festzuhalten, dass ein relevanter Verfahrensfehler nicht festzustellen sei.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der Stellungnahme am 14. September 2014 wie folgt geäußert:

Nach einer dreistündigen Zeugenvernehmung durch den Staatsschutz im Polizeipräsidium Warburg wolle er den Wahlprüfungsausschuss davon in Kenntnis setzen, dass die Staatsanwaltschaft Paderborn immer noch in diesem Fall ermittle. Es habe nicht nur einen Polizeieinsatz im Zusammenhang mit seinem Wahleinspruch gegen die Europawahl 2014 gegeben. An dem besagten 25. Mai 2014 sei nicht nur die Polizei vor Ort gewesen. Die Staatsanwaltschaft und der Staatsschutz hätten noch am selben Abend alle Wahlunterlagen des Wahlraumes „Hohenwepel“ beschlagnahmen lassen. Ob diese noch bei den Behörden seien, entziehe sich seiner Kenntnis. Zeugenaussagen sollten sich erheblich widersprechen. Da er der einzige Bürger gewesen sei, der der Stimmauszählung beigewohnt habe, mache er sich große Sorgen um seine Sicherheit. Das Ordnungsamt habe sogar das „Westfalenblatt“ belogen und behauptet, es habe keine besonderen Vorkommnisse gegeben. Die Stellungnahme der Landeswahlleiterin sei mit seinem Gesprächsprotokoll und seiner Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht in Einklang zu bringen. Weiterhin sei er von einem Mitglied des Rates der Hansestadt Warburg aufgefordert worden, das Einspruchsverfahren wegen der Verwaltungskosten nicht weiter zu betreiben. Man habe ihn aufgefordert, diese beim Wahlleiter zu unterschreiben.

Wegen der Einzelheiten der Gegenäußerung des Einspruchsführers und des gesamten Vorgangs wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Europawahl 2014 berührender Wahlfehler entnehmen.

Zunächst ist deutlich zu rügen, dass ein Stimmzettel vernichtet wurde, um die Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel mit der im Stimmabgabevermerk enthaltenen Zahl in Einklang zu bringen. Inwieweit dies strafrechtliche Konsequenzen hat, ist allein durch die zuständige Staatsanwaltschaft und durch ein gege-

benenfalls sich anschließendes Gerichtsverfahren zu ermitteln. Nach dem vorliegenden Sachverhalt ist ein ungültiger Stimmzettel für die Landratswahl im Kreis Höxter, die am selben Tag wie die Europawahl stattfand, vernichtet worden. Dies unterstellt, fehlt es an einem Verstoß gegen das Europawahlrecht.

Doch selbst wenn ein gültiger Stimmzettel für die Europawahl vernichtet worden sein sollte – was einen Wahlfehler darstellen würde –, würde dieser Wahlfehler nicht zur Ungültigkeit der Europawahl führen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21; 18/1710, Anlagen 2, 7, 11, 29, 31, 33, 41 bis 44, 47, 48, 50, 52, 55, 68). Diese Erwägungen sind auf die Europawahl zu übertragen. Ein vernichteter Stimmzettel hätte auf die Sitzverteilung keinen Einfluss gehabt.

